

# Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



**§ 850 i ZPO**

Pfändungsschutz bei  
Abfindungen

**Sozialfalle**

Kontenpfändung

**Diskussionsforum**

Pressekonferenz BAG-SB/  
BDIU

**FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG**  
erscheint vierteljährlich · 12. Jahrgang, Februar 1997  
**ISSN-Nr. 0934.297**

## I M P R E S S U M

**Herausgeber und Verlag:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel. Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26  
■ **Vorstand:** Ulf Groth, Dipl. Soz. Päd., Bremen, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Ökon. Claudia Kurzbuch, Kassel ■ **Rubriken: Gerichtsentscheidungen** RA Helmut Achenbach, Kassel ■ **Fortbildungskalender und Meldungen:** Marie-Luise Falgenhauer, Dipl. Päd., Kassel ■ **Literatur und Arbeitsmaterialien:** Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 12,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 56.00 DM incl. Versand  
■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

**Namentlich gekennzeichnete Beiträge** geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

**ISSN 0934-0297**

# BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

obwohl die Umsetzung des Insolvenzrechts zur Zeit in der Schuldnerberatung einen hohen Stellenwert hat, gibt es doch einen weiteren wichtigen Schwerpunkt, der nicht aus den Augen verloren werden sollte. Arbeitslosigkeit und Überschuldung! Eine Korrelation, die uns allen bekannt ist. Viele von uns haben in ihren Jahresberichten immer wieder auf die Zusammenhänge von Arbeitslosigkeit und Überschuldung sowie die Bedeutung, die Schuldnerberatung für eine erfolgreiche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besitzt, hingewiesen.

Eine von den Landesarbeitsämtern Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vorgelegte Studie zur Überschuldung von Arbeitslosen belegt ebenso, wie die Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zum Thema »Arbeitslosigkeit und Überschuldung« (BT-Drucksache 13/5282), daß Überschuldung die Vermittlung von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt erheblich erschwert. Im Ergebnis werden die Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit aufgefordert, Informationen der Schuldnerberatungsstellen am »schwarzen Brett« der Arbeitsämter und gegebenenfalls in Wartezonen auszulegen und das Thema »Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen« in den Dienstbesprechungen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung unter möglicher Hinzuziehung der örtlichen Schuldnerberatungsstellen zu behandeln.

Die Schuldnerberatungsstellen begrüßen die Initiative der Bundesregierung, die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und

Schuldnerberatungsstellen zu thematisieren und sind zu einer Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern bereit. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß eine Information von Arbeitslosen in den Arbeitsämtern über die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen eine zusätzliche Nachfrage schaffen kann, die an die Kapazitätsgrenzen der örtlichen Schuldnerberatungsstellen stoßen könnte.

Die BAG-SB möchte die Kollegen/innen dazu animieren, vor Ort den Kontakt zum Arbeitsamt herzustellen, mit dem Ziel, die Möglichkeit einer konkreten fachlichen Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern und den Schuldnerberatungsstellen abzuklären, um ggf. eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise zu vereinbaren. Einige Vorschläge haben die genannten Landesarbeitsämter in der o.a. Studie gemacht. Überlegenswert wäre zum Beispiel auch ein gemeinsamer Aktionstag aller Arbeitsämter zusammen mit den örtlichen Schuldnerberatungsstellen, um einerseits die Kunden der Arbeitsämter und die Öffentlichkeit zu informieren und andererseits die Mitarbeiter der Arbeitsämter für das Thema »Überschuldung« zu sensibilisieren.

Wir würden uns freuen, wenn wir Rückmeldung über Eure Erfahrungen und Ergebnisse erhalten würden.



Eva Trube

## Inhalt

<b>in eigener Sache</b>	
Neue Mitglieder .....	4
Forschungsprojekt Auswirkungen des § 17 BSHG .....	4
Fachkonferenz der BAG-SB 1997 .....	5
BAG-SB Informationen .....	5
leserbrief .....	5
<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	6
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	11
<b>meldungen – Infos</b>	
13S11G/Mehrbedarf für Ältere und Erwerbsunfähige .....	16
ABM-Abbau in den neuen Bundesländern/Risiko für Schuldnerberatungsstellen .....	16
Abgabe der eidesstattlichen Versicherung/ Zuständigkeit auf Gerichtsvollzieher übertragen .....	16
Altfallregelung im Insolvenzverfahren/Antwort des Bundesministeriums der Justiz .....	17
Verbraucherinsolvenzverfahren/Schleppende Vorbereitungen in Baden-Württemberg .....	18
Konkursrechtlicher Zwangsvergleich/Erfolg gegen Inkasso Kodat .....	18
Verbraucherinsolvenzverfahren/Info-Blätter .....	19
Mahn- und Inkasso-Service Freywald/Aufsichts- behördliche Überprüfung einer Werbeanzeige .....	19
Rechtsanwaltskanzlei StracUCSM/Verunsicherung von Schuldnern .....	20
Schubert Schuldnerhilfe/Kriminalpolizei ermittelt .....	20
Rheinland-Pfalz/Gründung der LAG Schuldnerberatung .	20
Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände/ Tagungsprotokoll .....	20
Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung/Ohnmacht der Verbraucher .....	21
<b>literatur-produkte</b>	
Diaserie zum außergerichtlichen Vergleich .....	21
Didaktische Materialien für präventive Schuldnerberatung .....	21
»Schuldnerhilfe« – Ein Handbuch für die soziale Arbeit .....	22
Softwareprogramm PROKOH – Prozeßkostenhilfe für Windows .....	22
<b>themen</b>	
Pfändungsschutz bei Abfindungen .....	22
Die Gehaltskontenpfändung, eine wachsende Sozialfalle für Schuldnerhaushalte .....	30
Diskussionsforum/Gemeinsame Pressekonferenz BAG-SB und BDIU .....	35
<b>berichte</b>	
Die praktische Umsetzung des Verbraucher- insolvenzverfahrens .....	37
Arbeitspapier Altfallregelung im Verbraucher- insolvenzverfahren der AK-Ins <sup>o</sup> .....	41
<b>arbeitsmaterialien</b>	
1-1 wie Hilfeplan .....	45
<b>pressespiegel</b> .....	47
<b>jahresübersicht</b> .....	50

12. Jahrgang, Februar 1997

# in eigener sache

## Neue Mitglieder Einzelmitglieder:



## Forschungsprojekt Auswirkungen des § 17 BSHG Stand des Forschungsvorhabens/ Fragebogenversand

(mlf) ■ Am 12.12.96 fand das zweite Forschungsbeiratstreffen in Kassel statt. Auf der Tagungsordnung standen zwei Punkte. Zum einen die Auswertungsergebnisse der explorativen Voruntersuchung, d.h. die Ergebnisse der 20 Experteninterviews, die zwischen Juni und September 1996 durchgeführt wurden und zum anderen der Entwurf des standardisierten Fragebogens, der wie bereits im letzten Heft berichtet, Ende Januar durch das Institut für Sozialberichterstattung und Lebenslagenforschung (ISL) in Frankfurt/M. an alle Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik versandt wurde.

Von seiten des Bundesministeriums für Gesundheit ist vorgesehen, den Abschlußbericht der Öffentlichkeit vorzustellen.

Die im Abschlußbericht aufgeführten Ergebnisse hängen nicht zuletzt von einer hohen Rücklaufquote ab, deshalb bitten wir Sie, den Ihnen zugegangenen Fragebogen so bald als möglich zu beantworten. Für Ihre aktive Mithilfe bedanken wir uns recht herzlich!

## Fachkonferenz der BAG-SB 1997 Thema Verbraucherinsolvenz- verfahren

(m11) ■ Wie bereits angekündigt findet die Fachkonferenz (ehemals Jahresarbeitstagung) der BAG-SB vom 21. bis 23. Mai 1997 im Kardinal Schulte Haus, Bergisch-Gladbach, statt. Die diesjährige Fachkonferenz steht unter dem Thema »Verbraucherinsolvenzverfahren – Chancen, Gefahren und Herausforderung für die Schuldnerberatung«.

Die Einladung sowie die detaillierten Tagungsordnungspunkte erhalten Sie zu gegebener Zeit zugesandt. Wir hoffen auf Ihre zahlreiche und rege Teilnahme.

## BAG-SB Informationen Preiserhöhung

(ck) ■ Wir erhöhen ab der nächsten Ausgabe den Kostenbeitrag um 3 DM pro Heft. Diese Notwendigkeit besteht aufgrund des gestiegenen Aufwands in den Bereichen Verlag und Druck sowie zur Sicherstellung<sup>g</sup> der personellen Infrastruktur für den Vertrieb.

# leserbrief

---

## Informationsaustausch per PC, BAG-Info 4/96

Netzwerke sind eine hilfreiche Erfindung. Örtlich und überörtlich wurde sich »seit altersher« in Arbeitskreisen etc. organisiert. Entweder hat eine »ehrenwerte« Person die Koordination übernommen oder das Netzwerk hat sich »chaotisch« selbstorganisiert. Der Varianten gab und gibt es viele. Kommunikationsvielfalt ist ein Schlüsselwort.

Gemein ist allen, daß sie für die Beteiligten sehr fruchtbar waren. Ideen wurden transportiert, entwickelten sich, brachten neue Ideen hervor.

Personal Computer ermöglichen eine zusätzliche Variante für das geschriebene Wort. Massiv zu finden ist diese Form der Kommunikation in international agierenden Unternehmen, im Wissenschaftsbereich und – seit dessen populären Entdeckung – im Internet.

Der per Definition kommunikative Sozialbereich, so scheint es, konnte sich dieser Kommunikationsform noch nicht erschließen.

Und dabei eröffnet die Daten-Kommunikation via PC interessante und nutzbringende Möglichkeiten. Texte können

zur gegenseitigen Verwendung ausgetauscht,

im Dialog korrigiert etc.,

zur Diskussion gestellt,

Erfahrungen mit, z.B. Gläubigern oder Fonds, präsentiert werden.

Alles nicht neu. Das gab es auch schon zu Zeiten des persönlichen oder telefonischen Gesprächs oder der Rundschreiben. Nur hier verbinden sich die positiven Elemente der bisherigen Techniken.

Der Standort der Kommunikationspartnerinnen sowie die eingesetzte Technik im elektronischen Netzwerk ist weitestgehend unbedeutend. Wichtig ist, daß sich viele – aktiv –

beteiligen. An die Gilde der Sozialarbeiterinnen gilt deshalb der Aufruf: »Öffnet Euch den neuen Technologien! PC beißen nicht, PC können kreativ genutzt werden!«

Die BAG-SB könnte sich mit einer eigenen Mailbox dem Netzwerk »/CL« anschließen und dessen »Transportwege« nutzen oder aber die dort bestehenden Foren (in Mailboxen »Bretter« genannt) »/CL/SOZIALES/SCHULDEN« in »Pflege nehmen« bzw. als »BAG-SB-amtliche« Austauschstelle propagieren.

Herzlich willkommen im Netz!

*Thomas Dietrich, Braunschweig*

Veröffentlichungen in dieser Rubrik sind keine redaktionelle Meinungsäußerung. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzungen vor. (Red.)

# terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

## 13. Berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm »Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Verschuldung«

13WB

1. Kursabschnitt: 03. bis 07. März 1997
2. Kursabschnitt: 16. bis 20. Juni 1997
3. Kursabschnitt: 01. bis 05. September 1997
4. Kursabschnitt: 08. bis 12. Dezember 1997
5. Kursabschnitt: 02. bis 06. Februar 1998

Dieses grundlegende Weiterbildungsprogramm richtet sich insbesondere an alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche, die in einem Zeitrahmen von maximal 15 Monaten durchgeführt werden.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung,  
Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne  
Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention  
Volkswirtschaftliche Zusammenhänge  
Planspiel »Schuldnerberatung«  
Büroorganisation  
Grundzüge des BSHG, AFG  
Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung  
Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie aus einem speziellen Faltblatt, das wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

**Ort:** Kardinal Schulte Haus, Bergisch-Gladbach  
**Team:** Guido Gevaert, Dipl. Soz.Päd., Düsseldorf,  
Ulf Groth, Dipl. Soz.Päd., Bremen, Andrea Röttel, BAG-SB, Kassel

**Hinweis:** Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

## Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

14. bis 16. April 1997

704AB

Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden immer stärker mit der Ver- und Überschuldungsproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Das Seminar führt in die Grundlagen von Schuldnerberatung ein, um verschuldeten Mitarbeitern/innen gezielte Beratung und Information anbieten zu können.

### Inhalt:

Mahn- und Vollstreckungsverfahren  
Pfändungsschutz  
Erkennen der Verschuldungssituation bei Betroffenen  
Krisenintervention  
betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung  
Verhandeln mit Gläubigern  
Kooperation mit externen Partnern

**Ort:** Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel  
**Team:** I leidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

## Neuregelungen im Arbeitsförderungs- gesetz

16. bis 18. Juni 1997

706AF

Das Seminar gibt einen Überblick über die das Arbeitsförderungsgesetz betreffenden Neuregelungen ab Beginn des Jahres 1996. Insbesondere werden die Vorschriften aus dem

Arbeitslosenhilfereformgesetz (ALHI-RG)  
Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG)  
Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG) – soweit bereits verabschiedet oder in Kraft getreten –

behandelt. Ziel des Seminars ist ein Vergleich der alten mit der neuen Rechtslage und eine Einschätzung der neu erlassenen Vorschriften.

**Ort:** Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel  
**Referentin:** Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf

## Zielentwicklung und procedere — orientierte Qualitätsindikatoren für die Schuldnerberatung

29. September bis 1. Oktober 1997

709ZE

Das Seminar soll die Teilnehmer dazu betätigen, mit Hilfe des Verfahrens der Zielbestimmung und des Casemanagements Qualitätsindikatoren für den Bereich Schuldnerberatung zu entwickeln.

**Ort:** Evang. Landvolkshochschule Pappenheim  
Bayern  
**Team:** Prof. Dr. Joachim Truhe, Eva Trube, Dipl.  
Sozpäd., Düsseldorf

**Anmeldung/Information**  
**Bundesarbeitsgemeinschaft**  
**Schuldnerberatung e.V.**  
**Motzstr. 1**  
**34117 Kassel**  
**Telefon 05 61/77 10 93**  
**Telefax 05 61/71 11 26**

## Fortbildungsangebote anderer Träger

### *In eigener Sache:*

Der Service »Fortbildungsangebote anderer Träger« stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-WORD 5.5;
- für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für Mehrtages-Veranstaltungen acht Textzeilen.

*Vielen Dank!*

## Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

### **Einführung in das Verbraucherkreditgesetz**

25.02. und 04.03.1097

In dem Seminar sollen Grundkenntnisse vermittelt sowie konkrete Handlungsansätze für die Praxis entwickelt werden.

**Ort:** Essen  
**Referentin:** Margarethe Meyer

## **Grundlagen der Schuldnerberatung**

I I. und 18.03.1997

In dem Seminar sollen Entstehungszusammenhänge von Ver-/Überschuldung dargestellt sowie Grundlagen der Schuldnerberatung vermittelt werden. Anhand von Fallbeispielen sind die Diskussion konkreter Lösungsmöglichkeiten sowie die Entwicklung pragmatischer Handlungsansätze vorgesehen.

**Ort:** Essen  
**Referent:** Alexander Elbers

## **Einführung in das Mietrecht**

19.03.1997

In dem Seminar werden die rechtlichen Grundlagen eines Mietverhältnisses vermittelt und Fragen aus der Beratungspraxis der Teilnehmer/innen beantwortet.

**Ort:** Köln  
**Referent:** Rechtsanwalt Gerhard Nilburg, Schuldnerhilfe  
Köln e.V.

## **Praxis der Schuldenprävention**

24.04.1997

Ziel des Seminars ist es, praxisbezogene Hilfen für den Einstieg in die präventive Arbeit zu vermitteln.

**Ort:** Köln  
**Referent:** Dipl.-Psych. Christel Kewitz, Schuldnerhilfe  
Köln e.V.

## **Der systemische Ansatz — Neue Beratungsperspektiven in der Schuldnerberatung**

I. 29. 04 1997, II. 02. 09 1997

Im systemischen Ansatz kann das Symptom Schulden erst dann richtig verstanden und für verändernde Interventionen genutzt werden, wenn die Zusammenhänge im Familiensystem und im sozialen Umfeld deutlich herausgearbeitet werden. Schwerpunkt der Veranstaltung ist die Beschäftigung mit der Schuldenbiographie der Betroffenen, der Einstellung zu und der Bewertung von schuldenverursachenden Beziehungsmustern sowie der Bedeutung von Schulden.

**Ort:** Pferdemarkt 5, Essen  
**Referentinnen:** Ruth Lindner, Dipl.-Sozialpädagogin Li.  
System-Familientherapeutin, Ingeborg  
Steinmann-Berns, Dipl.-Sozialarbeiterin u.  
Dipl.-Pädagogin

### **Grundzüge der Zwangsvollstreckung**

27.05.1997

In dem Seminar werden aufbauend auf einer Darstellung der Grundlagen der Zwangsvollstreckung anhand konkreter Fallbeispiele Lösungsmöglichkeiten diskutiert und entwickelt. Dies beinhaltet auch die Darstellung bzw. Diskussion pragmatischer Schuldnerschutzmaßnahmen.

**Ort:** Essen  
**Referent:** Alexander Elbers

### **Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung**

03.06.1997

In dem Seminar sollen anhand konkreter Beispiele Verhandlungsstrategien entwickelt, Formulierungshilfen entworfen sowie Grundsätze des Umgangs mit Gläubigern diskutiert werden.

**Ort:** Essen  
**Referentin:** Margarethe Meyer

.....

• *cistoes jetzt & otiekees:*

• **Fachkonferenz der**

• **Bundesarbeits-**

• **gemeinschaft**

• **Schuldnerberatung e.V.**

• vom 21. bis 23. Mai 1997 in

• Bergisch-Gladbach

.....

### **Der Verbraucherkonkurs Praktische Auswirkungen auf die Arbeit der Schuldnerberatung**

26.06.1997

Das Seminar hat das Ziel, anhand von Fallbeispielen über die praxisrelevanten Auswirkungen des Verbraucherkonkurses auf die Schuldnerberatung zu informieren.

**Ort:** Köln  
**Referent:** Rechtsanwalt Hugo Grote, Verbraucher-  
Zentrale NRW, Düsseldorf

**Anmeldung/Information**  
**Bezirksverband Niederrhein e.V.**  
**Herr Alexander Elbers**  
**Lützwowstr. 32**  
**45141 Essen**  
**Telefon 02 01/31 05-266**  
**Telefax 02 01/31 05-276**

### **ISKA-Schuldnerberatung**

EINFÜHRUNGSVERANSTALTUNGEN

### **SB 1 Rechtliche und sozio-ökonomische Grundlagen der Schuldnerberatung**

24. – 27.2.1997

In dieser Fortbildung wird das Arbeitsfeld Schuldnerberatung bzw. die Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden grundlegend vorgestellt.

**Inhalte:**  
Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit  
Schuldnerberatung und Rechtsberatung  
Exemplarische Darstellung ausgewählter Verschuldungsbereiche  
Konsumkreditverschuldung  
Einführung in das Verbrauchercreditgesetz  
Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren und Schuldnerschutz

**Ort:** Rummelsberg bei Nürnberg

### **SB 2 Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung**

28. – 30.4.1997

Methodisches Handeln in der Schuldnerberatung, d.h. Umsetzung der wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse in die Beratungspraxis, soll hier exemplarisch an unterschiedlichen Beispielen eingeübt werden. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:



Einführung in methodisches Handeln in der Schuldnerberatung  
Budgetberatung  
Zielsetzungen in der Arbeit mit ver-/überschuldeten Ratsuchenden  
Sanierungsstrategien und deren Ausarbeitung  
Beratungsablauf/-prozeß  
Berater-Ratsuchender – Verhältnis  
Beratungsarbeit mit besonderen Zielgruppen

Ort: Rummelsberg bei Nürnberg

### **SB 3 Gläubigerhandeln und Verhandlungsstrategien in der Schuldnerberatung**

9. – 11.6.1997

Die Kenntnis der unterschiedlichen Handlungsweisen von Gläubigern gegenüber Schuldnern und Beratungsstellen wird hier ein wesentlicher thematischer Schwerpunkt sein. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

Darstellung einzelner wichtiger Gläubigergruppen und ihre Handlungsweisen  
Verhandlungsprobleme und -strategien  
Reflexion eigener Verhandlungsmuster  
Verhandlungsgrundsätze

Ort: Rummelsberg bei Nürnberg

### **VERTIEFUNGS-/ SPEZIALISIERUNGS- VERANSTALTUNGEN**

#### **SB 6 Baufinanzierung in Not – von der Finanzierung zur Zwangsversteigerung (Einführung)**

5. – 7.3.1997

Gescheiterte Baufinanzierungen haben erhebliche und weitreichende Auswirkungen auf die persönliche und finanzielle Situation der Betroffenen, bis hin zur Obdachlosigkeit. Die Nachfrage nach qualifizierter Beratung in diesem Bereich steigt in der Schuldnerberatung. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

Vorstellung unterschiedlicher Finanzierungen beim Immobilienkauf  
vom Kauf zum Eintrag ins Grundbuch  
typische Finanzierungs»fehler« und ihre Folgen  
Beratungs- und Aufklärungsversuchen der Banken  
Verhandlungsmöglichkeiten mit Banken und Bausparkassen  
Ablauf der Zwangsversteigerung  
öffentliche Wohnungsbauförderung

Ort: Nürnberg

### **SB 8 Einführung in das Verbraucher- konkursverfahren**

12. – 14.5.1997

Die zum 1.1.1999 in Kraft tretende Insolvenzordnung sieht die Möglichkeit eines Verbraucherkonkurses vor. In dieser Einführung sollen die für den Verbraucherkonkurs notwendigen gesetzlichen Grundlagen beispielhaft vorgestellt werden. Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

Überblick über den Verfahrensablauf  
Rolle der Schuldnerberatung im Verbraucherkonkurs  
Anerkennungsverfahren für Beratungsstellen  
außergerichtliches Vergleichsverfahren – Grundlagen  
Schuldenbereinigungsplan – Voraussetzungen und Ablauf  
vereinfachtes Insolvenzverfahren – Grundlagen, Ablauf.  
Problemfelder  
Aufgaben und Funktion des Treuhänders  
Restschuldbefreiungsverfahren  
Fallübungen

Ort: Neumarkt bei Nürnberg

#### **Anmeldung/Information**

**Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)**

**Untere Krämersgasse 3**

**90403 Nürnberg**

**Telefon 09 11/22 78 99**

**Telefax 09 11/24 38 84**

### **ARS Akademie für Recht Verwaltung Sozialwesen Schuldnerberatung**

**Winword in der Beratungsstelle** 24. Februar 1997  
Briefe – Serienbriefe – Makros

**Unterhaltsrecht** 26. Februar 1997  
Unterhaltsgläubiger, Pfändung, Düsseldorfer Tabelle, das neue Kindschaftsrecht

**Sozialhilfe für die Beratungspraxis** 10. März 1997  
Aktuelle beratungsrelevante Fragestellungen

**Suchtkranken- und Drogenhilfe**  
was tun bei Schulden? 14. März 1997  
Möglichkeiten der SB mit suchtkranken bzw. drogenabhängigen Ratsuchenden ist das Thema; denn ohne Schuldnerberatung ist eine Rehabilitation meist aussichtslos.

**Methoden kollegialer Beratung (Training)** 29. April 1997  
Es geht nicht um Theorie der Beratung sondern um die praktische Umsetzung und Training der Methode »Kollegiale Beratung«.

### **Beratungstraining für schwierige**

Beratungssituationen **25. Juni 1997**  
Durch Beratungssimulation und praktische Übungen soll gelernt werden, auch mit schwierigen Situationen konstruktiv umgehen zu können.

### **Förderkonzept zur dauerhaften Wohnraumversorgung für Wohnungsnotfälle**

– Förderprogramm des MAGS NRW – **17. Juni 1997**  
Es geht um Inhalte und Ziele des Programms, Förderungsschwerpunkte, Antragsverfahren und Fördermittel.

### **Zwangsvollstreckung 27. Juni 1997**

Die Kenntnis der Voraussetzungen, des Verfahrens und der Folgen von Zwangsvollstreckung ist unabdingbar für eine effektive Arbeit in der Schuldnerberatung.

**Gescheiterte Baufinanzierungen** 12. Mai 1997 (Leipzig)  
Finanzierungsmodelle, öffentliche Hilfen, Existenzsicherung, Umschuldung, Budget- und Finanzierungsplanung, Zwangsversteigerung, Interventionen. Regulierung und Alternativen.

**Existenzsicherung (einschl. Ins()) für ehemals Kleingewerbetreibende** 13. Mai 1997 (Leipzig)  
Im Vordergrund stehen der Schuldnerschutz, die Existenzsicherung, Schuldenarten und die Einbeziehung der Betroffenen in das Insolvenzverfahren für Verbraucher.

**Sozialhilfe für die Beratungspraxis** 19. Juni 1997  
(Berlin-Ost)  
u.a. einmalige Beihilfen. Rundfunk- u. Fernsehgebühren. HLU-Berechnung zur Heraufsetzung der Pfändungsgrenze, Fallbeispiele.

**Anmeldung/Information**  
**ARS Akademie GhR**  
**Hohenzollernstr. 181**  
41063 NFinchengladbach  
**Telefon 02161/17 88 00**  
**Telefax 02161/17 88 22**

## **Paritätisches Bildungswerk Wuppertal**

### **Zertifikatskurs 1997: Schuldnerberatung**

In vier aufeinander abgestimmten Seminaren werden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die benötigt werden, um eine qualifizierte Schuldnerberatung durchzuführen. Die Teilnehmer/innen erhalten zum Abschluß eine detaillierte Teilnahmebescheinigung.

**Teil 1:** Rechtsgrundlagen; Gerichtsverfahren. Vollstreckungsschutz, Haftungsfragen

**Teil II:** Wohnen, Unterhalt, Banken und Versicherungen, öffentliche Gläubiger  
**Teil III:** persönliche Situation, Beratungsverhalten. Gesprächsführung  
**Teil IV:** Entschuldungsplanung, Regulierungsarten. Arbeitsorganisation

**Ort:** Paritätische Bildungsstätte Burgholz h. Wuppertal

**Termine:** 06.-07.03.; 05.-07.05.; 10.-12.09.; 06.-08.10.1997

**Team:** Ruth Büttner, Justitiarin Verbraucherberatung; Helga Lancelle-Tullius (Beratung, Supervisorin); Gottfried Beicht, Schuldnerberater; Erik Miessner, Bildungsreferent

### **Anmeldung/Information**

**PBW**  
**Loher Str.7.**  
**42283 Wuppertal**  
**Telefon 02202/2822-237**  
**Telefax 0202/85614**

## **Evang. Fachhochschule Darmstadt**

### **Praktiker-Forum: Schuldnerberatung**

19. März, 11. Juni, 29. Oktober 1997

Fortführung unseres Experten/innenforums zu aktuellen SB-Problemfeldern wie

Umsetzung der Insolvenzordnung  
Abwehr überhöhter Verzugszinsen und Inkassokosten  
Praxis des Schuldnerschutzes über § 850f ZPO  
Finanzierungsmodelle für spezialisierte Schuldnerfachberatung  
Schulden aus Privatleasing

**Ort:** Evang. FH Darmstadt

**Team:** Dipl. Soz. Thomas Zipf, Schuldnerberatung Stadt Darmstadt; Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

### **Schuldnerberatung in der Drogen- und Straffälligenhilfe**

18. März, 3. Juni, 30. September 1997

Mit Praktikern/innen aus der Drogen-, Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe, die sich auch mit Schuldenproblemen konfrontiert sehen, wollen wir

kollegiale Fallberatungen durchführen  
Verhandlungsmöglichkeiten mit unnachgiebigen Gläubigern einüben

Umsetzungschancen für die neue InsO ausloten  
Praxisfragen aufgreifen, Methodenkenntnisse vervoll-  
kommen, aktuelle Gerichtsentscheidungen und Geset-  
zesänderungen aufgreifen.

**Ort:** Evang. FH Darmstadt  
**Team:** Dipl. Sozarb. Klaus Müller, J. J. Frankfurt:  
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darm-  
stadt

## Baufinanzierungsfragen — ein neuer Baustein in der Schuldnerberatung

24. und 25. April 1997

Das Grundlagenseminar wird  
– die heim Immobilienerwerb üblichen Finanzierungs-  
bausteine erläutern

die typischen Finanzierungslücken, die geschönten  
Berechnungen der monatlichen Belastungen sowie die  
mangelnde Risikovorsorge anhand von Praxisfällen aus  
einer modellhaft geförderten Schuldnerberatungsstelle  
für notleidende Baufinanzierungen herausarbeiten  
Ansatzpunkte für Beratungsverschulden und Schadens-  
ersatzansprüche aufzeigen.

**Ort:** Evang. FH Darmstadt  
**Team:** Dipl. Betriebswirte Gundolf Meyer und  
Ulrich Preuß, V.f.K. Sulingen; Prof. Dr. Die-  
ter Zimmermann, EFH Darmstadt

### Anmeldung/Information

**Evang. Fachhochschule Darmstadt**  
**Zweifalltorweg 12**  
**64293 Darmstadt**  
**Telefon 06 151/87 98 18 (Frau Valter)**

# gerichtsentscheidungen

*ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Aehenhach, Kassel*

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte  
Urteile, die über die Redaktion angefordert werden  
können, nur unter Einsendung eines adressierten  
und frankierten DIN A 5 Umschlages. Wir hoffen  
auf Ihr Verständnis.

## 1) Verstoß gegen Rechtsberatungsg

Art. 1 RBerG

**Bbeauftragt ein Schuldner einen gewerblichen Schulden-  
regulierer mit der Verwaltung der Schulden mit dem  
Endziel der vollständigen Tilgung und mit der  
Bemühung, bis zur Tilgung günstige Zahlungsbedingun-  
gen mit den Gläubigern auszuhandeln und die Gläubi-  
ger zu bewegen, von Vollstreckungsmaßnahmen abzuse-  
hen, und sich mit Ratenzahlungen zufrieden zu geben, so  
verstößt dieser Vertrag wegen unzulässiger Besorgung  
fremder Rechtsangelegenheiten gegen das Rechtsbera-  
tungs-gesetz.**

**AG Lüdinghausen, Urteil vom 26.06.1996 (Diese Ent-  
scheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die  
Redaktion angefordert werden.)**

In einer Zeitungsannonce bot ein gewerblicher Schuldenre-  
gulierer seine Tätigkeiten mit dem Text an:

»Hilfe bei totaler Überschuldung. Keine Vorabkosten«.

Für die Erfüllung seiner angebotenen Dienste bediente sich  
der Schuldenregulierer zwar eines Anwalts, dieser Anwalt  
wurde allerdings von ihm selbst ausgewählt. Ratenzahlun-  
gen wurden ebenfalls vom Schuldenregulierer entgegenge-  
nommen und unter den Gläubigern aufgeteilt. Diese Merk-  
male haben dem Amtsgericht Lüdinghausen ausgereicht, um  
einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsg zu sehen. Der  
Vertrag in seiner Gesamtheit sei darauf abgerichtet gewesen,  
die Verwaltung der Schulden mit dem Endziel einer voll-  
ständigen Tilgung und mit der Bemühung, bis zur Tilgung  
günstige Zahlungsbedingungen mit den Gläubigern auszu-  
handeln, und die Gläubiger zu bewegen, von Voll-  
streckungsmaßnahmen abzusehen, ausgerichtet gewesen.

An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, daß unerlaubte  
Rechtsberatung nicht nur von gewerblichen Schuldenregu-  
lierern, sondern auch von vielen Schuldnerberatungsstellen  
ausgeübt wird, die nicht das Privileg des § 8 II BSHG für  
sich in Anspruch nehmen können. Bei der nach außen  
gerichteten Tätigkeit dieser Schuldnerberatungsstellen soll-  
ten die Empfehlungen der BAG-SB insbesondere zur Form

der Aufnahme von Verhandlungen mit Gläubigern und der diesen Verhandlungen zugrundeliegenden Vollmacht Beachtung geschenkt werden.

Mit diesem Einwand sollen keineswegs Ängste geschürt werden. Zur Beruhigung ist zu erwähnen, daß die Umstellung auf ein »sauberes« nach außen gerichtetes Verfahren bis zum erfolgreichen Abschluß eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahrens durch schlecht meinende Anwälte aufgeschoben werden kann. Da solche Verfahren seit nahezu zehn Jahren nicht beobachtet werden, besteht kein Anlaß für hektische Aktivitäten in dieser Richtung.

## 2) Erhöhung des pfändungsfreien Betrages

§ 850f 1 lit. a ZPO

1) **Der dem Schuldner pfandfrei zu belassende Betrag entspricht der Höhe** nach dem Betrag, der dem Schuldner nach dem BSHG zu gewähren ist.

2) **Zur Bemessung des Sozialhilfebedarfs**

AG Flensburg, **Beschluß vom 25.10.1995 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden.)**

Die Besonderheit bei dieser Entscheidung ist die Tatsache, daß kein normaler Gläubiger die Pfändung und Überweisung betreibt, sondern ein sog. bevorrechtigter Gläubiger, nämlich der Unterhaltsgläubiger, dem die Privilegierung des § 850d ZPO zusteht. Aber auch für diese Pfändung gilt § 850f ZPO, wonach das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners den pfändfreien Betrag erhöhen kann, wenn der sozialhilferechtliche Bedarf nicht gedeckt ist. Diesen Bedarf ermittelt das Amtsgericht Flensburg<sup>8</sup>, wie folgt:

Regelsatz eines Haushaltsvorstandes gem. § 22 BSHG i. V. m. § 7 des Gesetzes zur Ausführung des BSHG

526,00 DM

50 % Pauschale von 526 DM gem. § 23 IV Nr. 1 a.F. BSHG u. § 76 11 lit. a Nr. 1 BSHG über § 11 I BSHG für die Ausübung des Berufes 263,00 DM

20 % Pauschale von 526 DM gem. §§ 21, 12 BSHG für Hausrat und Bekleidung als Mehrbedarf 105,20 DM

Warmmiete gem. § 12 BSI IG 520,00 DM

Summe 1.414,20 DM

Das Recht des Schuldners auf ein menschenwürdiges Leben durch Schutz des Existenzminimums steht hier im Gegensatz zu eben diesem Recht der unterhaltvollstreckenden Gläubiger. Das Amtsgericht Flensburg weist zur Lösung dieses Widerstreits zutreffend darauf hin, daß die Unterhaltsgläubiger Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe und damit auf Sicherung ihres Lebensunterhalts haben. Aus diesem Grunde könnten überwiegende Belange der unterhaltvollstreckenden Gläubiger, die gegen den Antrag des Schuldners sprechen könnten, nicht festgestellt werden.

## 3) Wegfall der Bürgenhaftung wegen Zerrüttung der Ehe

§§ 242, 138 1 BGB

**Hatte die nicht berufstätige Ehefrau** die Bürgschaft für eine hohe Darlehensverbindlichkeit ihres Ehemannes übernommen, entfällt mit den) endgültigen Scheitern regelmäßig die Geschäftsgrundlage für die Bürgschaft.

BGH, Beschluß vom 02.05.1996 — **IX ZR 259/95** — in **NA<sup>11</sup>-RR 1996, 1262**

Eine nicht berufstätige Ehefrau, die nur über unwesentliche Eigeneinkünfte verfügte, hatte für die Darlehensverbindlichkeiten ihres Ehegatten die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Die darlehensgewährende Bank macht aus dieser Bürgschaft eine Hauptforderung gegen die Ehefrau in Höhe von mehr als 100.000 DM geltend. Die Ehefrau verteidigt sich gegen diese Inanspruchnahme mit dem Hinweis darauf, daß ihre Inanspruchnahme wegen Verstoßes gegen § 138 1 BGB sittenwidrig sei. Sie beruft sich außerdem darauf, daß ihre Ehe mit dem Hauptschuldner inzwischen gescheitert sei. Das Begehren der klagenden Bank wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Der vorliegende Beschluß des BGH hat die Revision der Bank nicht angenommen, da das Rechtsmittel keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe und im Ergebnis auch keinen Erfolg habe. Begründet wird dies damit, daß mit dem end-

# NEU

## Sanunlung Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

gültigen Scheitern der Ehe die Geschäftsgrundlage für die Bürgschaft entfallen sei. Geschäftsgrundlage für die Bürgschaft eines selbst im wesentlichen einkommens- und vermögenslosen Ehegatten sei nur in zwei Formen denkbar, nämlich zum einen in der Teilhabe des Bürgen am Vermögenszuwachs des Hauptschuldners sowie zum anderen die Vorkehrung gegen Vermögensverlagerung zwischen den Eheleuten zu Lasten der kreditgewährenden Bank. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen könne ohnehin eine einkommens- und vermögenslose Ehefrau aus einer Bürgschaft in Anspruch genommen werden. es sei denn, andere schutzwürdige Gründe für die Verbürgung der Ehefrau seien erkennbar.

Dies ist eine sehr wichtige und weitreichende Entscheidung, denn sie bringt Entlastung für die häufigen Fälle, in denen die Ehefrauen nach der Scheidung von den Gläubigerbanken gnadenlos verfolgt werden, während der Ehemann auf Tauchstation gegangen ist. Bei der Anwendung dieser Entscheidung in der Praxis gilt allerdings nicht die Formel »Scheidung = Beendigung der gemeinsamen Verbindlichkeiten«. Diese Formel kann nur dann gelten, wenn weder greifbares Vermögen noch Einkommen der Ehefrau vorhanden ist, und wesentlich günstigere wirtschaftliche Zukunftserwartungen nicht zu besorgen sind.

#### 4) Zins- und Kostenanteile in rückabzuwickelndem Verbundkredit

§ 9 III VerbrKrG

**Im Falle der Rückabwicklung eines verbundenen Geschäfts hat der Verbraucher gegen den Kreditgeber Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Kreditraten einschließlich der darin enthaltenen Zins- und Kostenanteile.**

**01,G Düsseldorf, Beschluß vom 23.04.1996 – 24 W 27/96 – in NJW-RR 1996. 1265**

Bei dieser Entscheidung geht es um die Rückabwicklung eines widerrufenen sog. verbundenen Verbrauchergeschäftes (Kaufvertrag + Finanzierungsvertrag). Der Gesetzgeber hat es offengelassen, ob der finanzierenden Bank im Falle einer Rückabwicklung Zins- und Kostenanteile aus den bereits gezahlten Kreditraten zustehen. Das OLG Düsseldorf verneint diese Frage und stützt sich darauf, daß bei dem sog. Verbundkredit der Kaufvertrag und der Kreditvertrag eine wirtschaftliche Einheit bilden. Mit der Vollziehung der Wandelung des Kaufs entfällt die Geschäftsgrundlage für das Darlehen, und erbrachte Leistungen seien nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen rückabzuwickeln. Bei dem Anspruch des Kreditgebers auf die Kreditkosten handele es sich um einen Erfüllungsanspruch aus dem ursprünglichen Kreditvertrag, für den im Rahmen einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung kein Raum sei.

Zu beachten bleibt noch, daß der Verbraucher grundsätzlich die sog. Gebrauchsvorteile, die er durch die Nutzung des gekauften Gegenstandes gehabt hat, zu vergüten hat.

#### 5) Anwendbarkeit des HWiG auch bei Vertragsanbahnung durch nahe Verwandte (hier: Sohn der Kreditnehmerin)

§ 812 BGB, §§ I, 3 1-1WiG

- 1) § 1 HWiG ist anwendbar, wenn jemand, der allgemein werbend für einen anderen tätig ist, einen eigenen Angehörigen in dessen Privatwohnung mit dem Vorschlag überrascht, mit dem anderen ein Rechtsgeschäft abzuschließen
- 2) Sind Darlehensvertrag und finanziertes Geschäft als wirtschaftliche Einheit anzusehen, so führt der Widerruf der Darlehensvertragserklärung gem. § 1 HWiG auch zur Unwirksamkeit des finanzierten Geschäfts. Dem Darlehensgeber steht danach kein Anspruch aus § 3 HWiG gegen den Darlehensnehmer auf Rückzahlung des dem Partner des **finanzierten Geschäfts zugeflossenen Darlehensbetrags zu, sondern ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch gegen den Geschäftspartner des Darlehensnehmers.**

**BGH, Urteil vom 17.09.1996 – XI ZR 164/94 – in NJW 1996, 3414**

Eine Kreditnehmerin wurde von ihrem Sohn, der als Repräsentant für eine Firma tätig war, in ihrer Wohnung aufgesucht und dazu überredet, sich an dieser Firma mit einem Anteil von 20.000 DM zu beteiligen. Diese Beteiligung mußte finanziert werden. Diese Art des Vertragsschlusses wirft sofort die Frage auf, ob die Kreditnehmerin, die von ihrem Sohn ohne vorherige Bestellung in ihrer Wohnung aufgesucht und zum Vertragsschluß bestimmt wurde, diesen Vertrag über die Vorschriften des Haustürgeschäftewiderrufsgesetzes (11WiG) wieder zu Fall bringen kann. Dies hat der BGH bejaht und sich damit insbesondere über den in der Rechtsprechung bereits geäußerten Gedanken hinweggesetzt, daß der Schutz vor dem psychologischen Druck und den Überredungskünsten eines nahen Familienangehörigen nicht Aufgabe des 11WiG sein könne. Zu Recht stellt sich der BGH auf den Standpunkt, daß, wer im Auftrag einer Bank sich gegenüber seiner Mutter wie gegenüber anderen Geschäftspartnern werbend tätig werde, um das Interesse an einer finanzierten Kapitalanlage zu wecken, genau so zu würdigen sei, wie wenn ein nicht verwandter Dritter angesprochen worden wäre. Es bestehe kein Grund, einem nahen Angehörigen, der in dieser Situation in die Gefahr einer Überrumpelung gerät, den Schutz des Haustürgeschäftewiderrufsgesetzes zu versagen.

Ein anderer interessanter Aspekt wird gleich mitabgehandelt. Der BGH hat eine Anwendung des § 134 BGB i.V. m. § 561

Nr. 6 a.F. GewO (wonach ein Darlehensvertragsabschluß im Reisegewerbe zur Vertragsnichtigkeit führt) unter Hinweis darauf abgelehnt, daß ein Verstoß gegen das Verbot des Darlehensvertragsabschlusses im Reisegewerbe dann nicht zur Vertragsnichtigkeit nach § 134 BGB führt, wenn dem Darlehensnehmer ein Widerrufsrecht nach § 1 HWiG zusteht.

Unter der Nr. 2 des o.g. Tenors nimmt der BGH noch Stellung zu der Rückabwicklung<sup>g</sup> des Beteiligungs- und Darlehensvertrages nach dem erfolgten Widerruf. Das erstinstanzliche Gericht hatte hier der finanzierenden Bank einen Anspruch gegen die Kreditnehmerin auf Rückzahlung des Darlehenskapitals zubilligt. Dies hat die enorme Konsequenz, daß die Kreditnehmerin ihrerseits bei ihrem Vertragspartner Rückgriff wegen der Einzahlung des Darlehenskapitals hätte nehmen müssen. Der BGH hat diese erstinstanzliche Ansicht nicht geteilt und stellt fest, daß auch beim finanzierten Haustürgeschäft der Schutzzweck der Widerrufsregelung nur erreicht werden kann, wenn der Kreditnehmer nicht befürchten muß, nach dem Widerruf dem Rückzahlungsanspruch des Darlehensgebers ausgesetzt zu sein, ohne Rücksicht darauf, ob der Rückgriffsanspruch gegen den Partner des finanzierten Geschäfts durchsetzbar ist. Diese Grundsätze gelten allerdings nur, wenn die abgeschlossenen Verträge eine wirtschaftliche Einheit gebildet haben, d.h. jeder der beiden Verträge wäre ohne den anderen nicht abgeschlossen worden. Diese Grundsätze galten bereits für die Anwendungsbereiche Abzahlungs- und Verbraucherkreditgesetz. Der BGH hat diesen Anwendungsbereich jetzt auch für diejenigen verbundenen Geschäfte erweitert, für die das I laustürgeschäftwiderrufsgesetz anwendbar ist.

## 6) Anwendbarkeit des HWiG auch bei späterem Vertragsabschluß aufgrund vorheriger Hausbesuchs

§ 1 HWiG

**Die besonderen Umstände der ersten Kontaktaufnahme** können auch dann ursächlich für den Vertragsschluß sein, wenn der Kunde seine Vertragserklärung erst später in Abwesenheit des Vertragspartners und eines für diesen auftretenden Werbers unterschrieben hat.

**BGH, Urteil vom 17.09.1996 – XI ZR 197/95 – in NJW 1996, 3416**

Ein für eine Bank tätiger Mitbewohner eines Studentenheims suchte den späteren Kreditnehmer in dessen Wohnung ohne vorherige Bestellung auf, führte dort eine sog. Finanzanalyse durch und vereinbarte einen Termin für eine Anla<sup>g</sup>ebereitung in den Räumen einer Bank. Nach Durchführung dieser Anlageberatung erhielt der spätere Kreditnehmer Antragsformulare, auch für den später abgeschlossenen Darlehens-

vertrag, von dem Mitbewohner in die Wohnung gebracht. Die klagende Bank wandte ein, daß die erforderliche Kausalität zwischen dem Haustürbesuch und dem Abschluß des Geschäfts nicht gegeben sei, da die bindende Vertragserklärung des Kreditnehmers nicht unter der »Haustürsituation« erfolgt sei. Unterschreibe der Kreditnehmer den Vertrag in seiner Wohnung, ohne daß dabei ein Mitarbeiter der Bank anwesend sei, so fehle der Überraschungs- und Überraschungseffekt, gegen den § 1 HWiG schützen wolle. Dieser Auffassung der klagenden Bank hat der BGH eine klare Abfuhr erteilt. Nach Ansicht des BGH ist es nicht erforderlich, daß die besonderen Umstände der ersten Kontaktaufnahme die entscheidende Ursache für die spätere Vertragserklärung darstellten, es genüge, daß sie einen unter mehreren Beweggründen ausmachten, sofern nur ohne sie der später geschlossene Vertrag nicht, oder nicht so wie geschehen, zustande gekommen wäre.

## 7) Unwirksamkeit einer Zwangsvollstreckung wegen Vernichtung von Zukunftsperspektiven

§§ 242, 826 BGB

**Die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid ist unzulässig, wenn der zugrundeliegende Kreditvertrag wegen Vernichtung jeglicher Zukunftsperspektiven unwirksam ist.**

**OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.06.1995 – 23 U 25/95 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Eine zum Vertragszeitpunkt 58-jährige Frau erhielt im Jahre 1980 einen Kredit über 10.000 DM. Aufgrund ihres geringen Einkommens und des ungewöhnlich hohen Zinssatzes war es ihr unmöglich, den Kredit in angemessener Zeit zurückzuführen. Obwohl sie nach etwa 15 Jahren schon mehr als 30.000 DM zurückgezahlt hatte, begehrte die Gläubigerbank die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid, den sie zwischenzeitlich erwirkt hatte. Gegen diese Zwangsvollstreckung setzte sich die Kreditnehmerin, trotz der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides, zur Wehr. Das OLG Frankfurt untersagte tatsächlich die weitere Zwangsvollstreckung mit dem Hinweis darauf, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Kreditvertrag unwirksam sei, wenn er für einen Vertragspartner »jegliche Zukunftsperspektive« vernichte. Ein solches Ungleichgewicht verletze die Grundsätze des Sozialstaates. Für die Kreditnehmerin sei es zwar aufgrund des überhöhten Zinssatzes absehbar gewesen, daß sie für den Rest ihres Lebens verschuldet bleiben würde, weil sie aber schon fast das 3 1/2-fache des Nettokredits zurückgezahlt habe, sei es nicht mehr vertretbar, weiterhin die Zwangsvollstreckung gegen sie zuzulassen.

## 8) Nichtigkeit eines Kreditvertrages wegen geistiger Minderbegabung

§ 104 BGB

**Ein Ausschluß der freien Willensbestimmung i.S.d. § 104 BGB kann vorliegen, wenn ein Vertragspartner nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflußt zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln.**

**BGH, Urteil vom 05.12.1995 – XI ZR 70/95 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Einem Mann, der nicht schreiben und lesen konnte, wurde 1992 ein Betreuer zur Übernahme der finanziellen Angelegenheiten zur Seite gestellt. Vor diesem Zeitpunkt, im Jahre 1990, hatte er ein Darlehen über 123.000 DM zur Finanzierung einer Eigentumswohnung aufgenommen.

Dieser Kreditnehmer beschritt den Instanzenweg mit dem Ziel, den geschlossenen Kreditvertrag für unwirksam erklären zu lassen, was tatsächlich vom BGH bestätigt wurde. In seiner Entscheidung führt der BGH aus, daß der Kreditnehmer bei Abschluß des Vertrages bereits geschäftsunfähig gewesen sei. Wegen seiner geistigen Behinderung sei er nicht in der Lage gewesen, seine Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen. Ein Ausschluß der freien Willensbestimmung i.S.d. § 104 BGB, der die Geschäftsunfähigkeit regelt, könne vorliegen, wenn jemand nicht imstande sei, seinen Willen frei und unbeeinflußt zu bilden, und »nach zutreffend gewonnenen Einsichten« zu handeln. Da der Kreditnehmer bei Abschluß des Vertrages nicht einmal den Sachverhalt erfassen können, sondern ganz unter dem Einfluß seines Bruders gestanden habe, müs-

se davon ausgegangen werden, daß er geschäftsunfähig sei. Im übrigen sei dieses Ergebnis auch von den amtsärztlichen Untersuchungen bestätigt worden.

## 9) Wirksame Bürgschaftsverpflichtung eines Ehegatten

§ 765 BGB

**Bei alltäglichen Geschäften ist alleine die Tatsache, daß die Ehefrau kein eigenes Einkommen und Vermögen hat, nicht ausreichend, 11 111 die Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsvertrages anzunehmen.**

**OLG Koblenz, Beschluß vom 24.05.1994 – 5 W 280/94 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)**

Eine Ehefrau, die kein eigenes Einkommen und Vermögen hatte, wehrte sich unter Berufung auf die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaften vergeblich dagegen, als eine Bank 20.000 DM bei ihr als Bürgin geltend machte. In dieser Höhe hatte sie für ein Darlehen ihres Ehemannes gebürgt, der damit einen PKW finanzierte, der von der Familie genutzt wurde. Das OLG Koblenz steht auf dem Standpunkt, die Bürgin selbst habe ein Interesse am Kauf des Wagens gehabt, weil dieser der gesamten Familie zur Verfügung stehen sollte. Dies spreche ebenso gegen eine Sittenwidrigkeit wie die Tatsache, daß es sich nicht um ein hohes und schwer abschätzbares Risiko gehandelt habe. Der Kauf eines neuen Familienautos sei ein fast alltäglicher Vorgang, so daß die Ehefrau als Bürgin in Anspruch genommen werden könne.

## Ztot >totem

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.
- Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos
- + unverbindlich.

# meldungen - Infos

---

## *BSHG*

### Mehrbedarf für Ältere und Erwerbsunfähige

**Bonn ■** (mlf) Der Bundestag billigte am 5.12.96 einen von CDU/CSU, SPD und FDP vorgelegten Gesetzentwurf (13/6089), in dem der Anspruch auf einen Mehrbedarf bei der Sozialhilfe für ältere und erwerbsunfähige Personen in den neuen Ländern sowie Ost-Berlin festgelegt wird. Hintergrund für diese Initiative war der am 1.1.97 auslaufende Sozialzuschlag für Rentner/innen im Beitrittsgebiet; eine Initiative, die sich die Fraktionen hätten ersparen können, wäre § 23 BSHG bereits in dem Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 01.08.96 entsprechend angepaßt worden.

Langfristig ist den Angaben zufolge von bis zu 2.500 Personen auszugehen, die zusätzlich diesen Mehrbedarf erhalten könnten.

### *ABM-Abbau in den neuen Bundesländern* Risiko für Schuldnerberatungsstellen

**Bonn ■** (Hilf) Die Sozialen Dienste und der geplante ABM-Abbau in den neuen Bundesländern sind das Thema einer Großen Anfrage (13/5795), die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die Bundesregierung Ende 1996 stellte. Die Anfrage stellt fest, daß die radikale Umgestaltung der Lebensverhältnisse nach der Vereinigung in den neuen Bundesländern neue Aufgaben im Bereich der Sozialen Dienste wie Schuldnerberatung notwendig machte. Die in erster Linie verantwortlichen Kommunen waren anfangs organisatorisch und seien heute noch finanziell nicht in der Lage, die entstandenen Lücken zu füllen.

Mit massivem Einsatz von ABM-Maßnahmen wurden die entstandenen Versorgungslücken geschlossen. Die Finanzierung sozialer Dienstleistungen über ABM wurde nicht nur in Schuldnerberatungsstellen – zum Regelfall und ist jetzt durch die Pläne der Bundesregierung für einen beschleunigten Abbau der Arbeitsförderung Ost gefährdet.

In der Anfrage wird bemerkt, daß der Finanzierungsweg über ABM ordnungspolitisch unbefriedigend sei und aufgrund arbeitspolitisch motivierter Regelungen zu erheblichen Effizienzverlusten führe. So müßten die Träger regelmäßig das Personal austauschen und könnten Einstellungen nicht vorrangig nach fachlicher Eignung vornehmen.

Speziell die durch ABM verursachte Personalfuktuation wird auch von vielen Schuldnerberatern/innen in den neuen Bundesländern beklagt, da in der Beratungspraxis eine langfristige Kontinuität zwischen Berater und Ratsuchenden notwendig ist.

Die Anfrage will u.a. ermitteln:

die Zahl der Einrichtungen, der Mitarbeiter im Bereich der sozialen Dienste, wie Schuldnerberatung;

die prozentualen Anteile der Finanzierung von Bundesanstalt für Arbeit, Bundesländer, Kommunen, Europäische Union und der Träger selbst, an den Arbeitsplätzen im Bereich der sozialen Dienste;

die Beurteilung der Qualität in den sozialen Diensten aufgrund der Diskontinuität der Beschäftigung durch ABM; die Zahl der Einrichtungen, die durch den vorgesehenen Abbau arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen gefährdet sind.

Man darf auf die Antwort der Bundesregierung gespannt sein.

### *Abgabe der eidesstattlichen Versicherung* Zuständigkeit auf Gerichtsvollzieher übertragen

**Bonn ■** (m1H) Um die mehr als hundertjährigen Zwangsvollstreckungsvorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) den heutigen Erfordernissen und Rechtsanwendungen anzupassen sowie um die Gerichte zu entlasten und Verfahren zu straffen/zu beschleunigen, sollen Gerichtsvollzieher in Zukunft mehr Befugnisse im Zwangsvollstreckungsverfahren erhalten. Dies sieht ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrates (13/341) vor. Ein Änderungsantrag der SPD fordert zusätzlich, die Zuständigkeit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf die Gerichtsvollzieher zu übertragen. Die vom Rechtsausschuß am 9.12.96 gehörten Sachverständigen beurteilten dies als eine wesentliche Erleichterung im Verfahren, da die Vorführung des Schuldners zum Rechtspfleger unterbleiben könne, was im Gericht Arbeit spare. Es erscheine auch für den Gläubiger vorteilhaft, das Abnahmerecht auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen, weil er wesentlich schneller als bisher an ein vollständiges Vermögensverzeichnis kommen könne.

Der Vorsitzende des Deutschen Gerichtsvollzieher-Bundes verwies darauf, daß die ZPO nur den »böswilligen Schuldner« kenne. Eine bürgernahe Justiz müsse auch die Würde der Schuldner berücksichtigen, die »keine Verbrecher«, sondern oft »Opfer unseres Wirtschaftssystems«, seien. Er sprach sich deshalb dafür aus, daß der Gerichtsvollzieher eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners zuhause entgegennehmen kann, um eine drohende Verhaftung abzuwenden.

Gegen diese »eidesstattliche Versicherung am Küchentisch«, wandte sich der Vertreter des bayerischen Justizministeriums mit der Begründung, daß es nicht zu erkennen sei, ob ein besonderes Schutzbedürfnis für denjenigen bestehe, der es bis zur Verhaftung kommen lasse.



Von Seiten der Bundesregierung wurde zu bedenken gegeben, daß dies den böswilligen gegenüber dem rechtstreuen Schuldner begünstige.

Wenig verwunderlich war die im Rechtsausschuß vertretene Meinung des Verbandes der Vereine Creditreform, die den Änderungsantrag der SPD für geeignet halten, Verfahren zu entlasten und zu beschleunigen.

Die Bundesregierung hielt die vorgeschlagenen Änderungen für prüfenswert.

## Altfallregelung im Insolvenzverfahren Antwort des Bundesministeriums der Justiz

**Bonn ■** (ar) Auf Anfragen des MdB Hans Martin Bury vom 29. November 1996 (Nr. 11/287 – 289) zu Voraussetzungen und Einzelheiten bzgl. der Altfallregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren gab BMJ Staatssekretär I Heinz Lanfermann die folgenden Antworten, die hier urkommentiert wiedergegeben werden.

Frage:

»Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß Personen, die Anfang 1999 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne der vom Deutschen Bundestag 1994 verabschiedeten Insolvenzordnung beantragen, aber bereits heute überschuldet sind, die von sieben auf fünf Jahre verkürzte Frist für die Restschuldbefreiung bei Altfällen in Anspruch nehmen können, und welche Nachweise müssen diese Personen Anfang 1999 vorlegen, um ihre bereits heute vorliegende Überschuldung zu belegen?«

Antwort:

»Zahlreiche Presseveröffentlichungen gerade in jüngster Zeit, die zum Teil auf Anregungen des Bundesministeriums der Justiz zurückgehen, haben auf die Möglichkeit einer Verkürzung der sogenannten »Wohlverhaltensperiode« nach Artikel 107 EGI<sub>Ins0</sub> hingewiesen. Das BMJ hat zudem eine umfangreiche Broschüre erstellt, mit der das künftige Verfahren Interessierten erläutert wird. Bereits seit Ende 1994 wird vom BMJ ein Merkblatt versandt, das den wesentlichen Verlauf eines Verbraucherentschuldungsverfahrens schildert. Die Abkürzung der Wohlverhaltensperiode von sieben auf fünf Jahre nach Artikel 107 EGI<sub>Ins0</sub> hängt davon ab, ob der Schuldner bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war. Die Bundesregierung kann nicht vorschreiben, wie der Nachweis über die Zahlungsunfähigkeit geführt werden kann. Nach § 5 Abs. 1 InsO, der dem geltenden § 75 KO entspricht, hat das Insolvenzgericht von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind. Art und Umfang dieser Amtsermittlung richten sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Insolvenzgerichts. Das Gericht kann etwa Auskünfte von Behörden einholen, Einsicht und Mitteilung von Akten verlangen, Gutachten anfordern und insbesondere Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der Vorschriften der ZPO uneidlich oder eidlich vernehmen.

Um sich davon zu überzeugen, daß der Schuldner bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig war, kann das Gericht etwa die Unterlagen über eine vom Schuldner abgegebene eidesstattliche Versicherung heranziehen oder Protokolle über fruchtlose Pfändungsversuche einsehen.

Die o.a. Ausführungen zeigen, daß die unabhängigen Gerichte im Rahmen der prozessualen Vorschriften sich frei ihre Überzeugung von dem Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit zu dem genannten Zeitpunkt verschaffen.«

Frage:

»Welche Wohlverhaltensregeln müssen bereits heute überschuldete Personen nach Auffassung der Bundesregierung in den Jahren 1997 und 1998 erfüllen, um bei einem Anfang 1999 beantragten Insolvenzverfahren die von sieben auf fünf Jahre verkürzte Frist für die Restschuldbefreiung bei Altfällen in Anspruch nehmen zu können, und welche Nachweise über die Erfüllung dieser Wohlverhaltensregeln müssen die Betroffenen Anfang 1999 bei der Antragstellung vorlegen?«

Antwort:

»Die sogenannte »Wohlverhaltensperiode« betrifft die Zeit, in der der Schuldner nach 287 Abs. 2 Ins<sup>o</sup> seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sieben Jahren nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen Treuhänder abtritt. Für diesen Zeitraum legt § 295 Ins<sup>o</sup> gewisse Obliegenheiten des Schuldners fest, die dieser während der Laufzeit der Abtretungserklärung zu beachten hat. So hat etwa der Schuldner eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen. Weiter muß er z.B. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen. Da die »Wohlverhaltensperiode« somit den Zeitraum der Abtretung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens betrifft, können die Obliegenheiten des § 295 Ins<sup>o</sup> erst nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999 Wirkungen entfalten.

Allerdings müssen die Schuldner bereits heute beachten, daß nach § 290 Ins<sup>o</sup> die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn der Schuldner sich seinen Gläubigern gegenüber unredlich verhalten hat. Dies gilt etwa in folgenden Fällen:

- Der Schuldner wurde wegen einer Konkursstraftat nach den §§ 283 bis 283c StGB verurteilt.  
Der Schuldner hat in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um insbesondere einen Kredit zu erhalten.
- Der Schuldner hat im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat.«

Frage:

»Besteht nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit bei Schuldnerberatungsstellen und Betroffenen ausreichende Rechtssi-

cherheit darüber, welche Nachweise Personen, die Anfang 1999 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, aber bereits heute überschuldet sind, bei der Antragstellung über ihre heutige finanzielle Situation und die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln vorlegen müssen, um die von sieben auf fünf Jahre verkürzte Frist für die Restschuldbefreiung bei Altfällen in Anspruch nehmen zu können, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen, um bei Schuldnerberatungsstellen und Betroffenen diese Rechtssicherheit herzustellen?»

Antwort:

»Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.«

## Verbraucherinsolvenzverfahren Schleppende Vorbereitungen in Baden-Württemberg

**Stuttgart** ■ (mlf) Aufgrund der zurückhaltenden Antwort der Landesregierung in Baden-Württemberg auf den Antrag eines SPD-Landtagsabgeordneten, die Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch entsprechende Maßnahmen im Vorfeld der Einführung stärker zu unterstützen, forderte die SPD-Landtagsfraktion in einer Presseinformation im Oktober 1996 den verstärkten Ausbau der Schuldnerberatungsstellen. Die SPD-Fraktion wirft der Landesregierung vor, wegen falscher Rücksichtnahme auf die private Kreditwirtschaft den Verbraucherschutz auf die lange Bank zu schieben. Die Landesregierung habe bis Oktober 1996 noch keine Konzeption vorgelegt, wie außergerichtliche Entschuldungsversuche auf den Weg zu bringen seien und die Schuldnerberatungsstellen im Land ausgebaut werden könnten. Die Schuldnerberatungsstellen bei den Landkreisen und

Sozialverbänden seien bislang für die außergerichtliche Entschuldungsversuche weder quantitativ noch qualitativ gerüstet.

Zwar geht das Justizministerium auf der Grundlage der empirischen Untersuchung der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg von rund 200.000 überschuldeten 1-laushalten für Baden-Württemberg aus, kann jedoch keine Aussagen treffen, in welchem Umfang überschuldete Verbraucher vom Insolvenzverfahren profitieren werden. Demgemäß seien zuverlässige Prognosen des künftigen Personalbedarfs bei den Gerichten nicht möglich. Es sei aber von einem spürbaren Personalmehrbedarf auszugehen. Eine Deckung des zusätzlichen Personalbedarfs werde allerdings zu späterer Zeit entschieden.

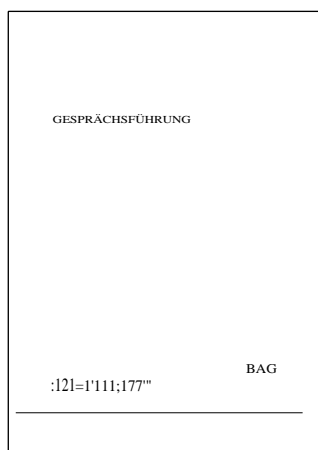
Die Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen durch einen Fonds unter der gesetzlich geregelten Beteiligung der Banken und Kreditwirtschaft wird von der Landesregierung mit dem Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken abgelehnt. Sie setzt auf freiwillige Lösungen und es bleibt bei dem Appell an die Kreditwirtschaft, auf freiwilliger Basis zur Unterstützung der Schuldnerberatung beizutragen.

## Konkursrechtlicher Zwangsvergleich Erfolg gegen Inkasso Kodat

**Reutlingen** ■ (Reinhard Herbst-Ortmann) Daß Konkursverfahren für Privatschuldner auch schon heute möglich sind, konnte das Modellprojekt »Schuldnerberatung im Trägerverbund« in der Region Tübingen/Reutlingen erfahren. Das Projekt wird seit Mitte 1994 durch die Stiftung Integrations-

anzeige

# Seminarmaterialien der BAG-SB



**8 DM**  
**[5 DM]**



**8 DM**  
**[5 DM]**



**20 DM**  
**[15 DM]**

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Motzstr. 1, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

hilfe e.V. finanziert und steht trägerübergreifend, ambulanten und stationären Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe zur Verfügung.

Zur Vorgeschichte: Ein Klient einer Therapieeinrichtung in der o.g. Region Baden-Württembergs folgte seinen Beratern. Aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit stellte er Ratenzahlungen auf eine Forderung der CTB-Bank ein, die durch das Inkassounternehmen Kodat eingezogen werden sollten.

Wie in ähnlich gelagerten Fällen durch das Modellprojekt angeregt, wurden, durch eine Treuhandvereinbarung abgesichert, während der Therapie Ansparungen auf einem Treuhandkonto vorgenommen (s.a. Schuldnerberatung in der Drogenhilfe Teil 3, Seite 41 f.).

Am Ende der Therapie konnten aus den angesparten Beträgen allen Gläubigern ein Vergleich auf Basis einer bestimmten Quote vorgeschlagen werden. In dem beabsichtigten Sanierungsverfahren scheiterten zunächst die Vergleichsverhandlungen an der Hartnäckigkeit der bekannt-berichtigten Inkasso Kodat GmbH & Co. KG.

Obwohl die Mehrzahl der beteiligten Gläubiger einer vorgeschlagenen Sanierungsquote von 35 % zustimmten (§ 182 KO), verweigerte das Inkassobüro aus nicht nachvollziehbaren Gründen seine Zustimmung, die nun durch das Gericht ersetzt wurde.

Da durch die Ablehnung von Inkasso Kodat der Vergleich zu scheitern drohte, stellte der Klient beim zuständigen Amtsgericht Antrag auf ein Konkursverfahren.

Nach Konkurseröffnung durch das Gericht, wurde das zwischenzeitlich angesparte Treuhandvermögen als Konkursmasse zur Verfügung gestellt.

Da in diesem Fall alle Voraussetzungen der Konkursordnung (§§ 173-201 KO) erfüllt waren, insbesondere die erforderlichen Mehrheiten im Sinne des § 182 KO, konnte im Anschluß an den Prüfungstermin durch den Schuldner ein Antrag auf Zwangsvergleich (§§ 173 ff. KO) gestellt werden. Per Gerichtsbeschuß wurde nun die fehlende Zustimmung von Inkasso Kodat ersetzt.

In einem weiteren Sanierungsfall, indem ebenfalls Inkasso Kodat als Gläubiger involviert war, konnte das Modellprojekt den Eingang einer Vergleichsbestätigung von besagtem Inkasso bereits nach wenigen Tagen verzeichnen.

Weitere Informationen können unter der Telefon-Nr. 07 121/16 55 15 abgefragt werden.

## *Verba uicherinsolvenzverfahren*

### Info-Blätter

**Lahn-Dill-Kreis/Niederberg** ■ (ar) Sowohl das Sozialamt Dillenburg als auch der Evangelische Fachverband für Schuldnerberatung, Kirchenkreis Niederberg, haben Faltblätter zum neuen Insolvenzverfahren zur Information für Verbraucher bzw. Ratsuchende entworfen. In den Faltblättern wird in einfachen und verständlichen Worten der Ablauf und die Voraussetzungen des Verfahrens erklärt, soweit sie bereits feststehen.

Jedenfalls erscheint es für Ratsuchende im jetzigen Zeitpunkt nützlich, daß beide Faltblätter Hinweise beinhalten »Was Sie jetzt schon tun können! Was Sie nicht tun sollten!«. Häufig sich wiederholende Klienten-Anfragen zum neuen Insolvenzverfahren bzw. zum Verbraucherkonkurs können so problemorientiert durch Auslage der Info-Blätter beantwortet werden. Diese Initiativen sind für Schuldnerberatungsstellen begrüßens- und nachahmenswert.

## *Mahn- und Inkasso-Service Freywald* Aufsichtsbehördliche Überprüfung einer Werbeanzeige

Lübeck ■ (mlf) Die im *BAG-Info* 2/96 (Rubrik Hier kommt der Anbieter zu Wort S. 49/50) abgedruckte Anzeige des Mahn- und Inkasso-Service Wolfgang Freywald (WFL Inkasso) zog aufgrund einer Eingabe die Überprüfung nach dem Rechtsberatungsgesetz durch die zuständige Aufsichtsbehörde, das Amtsgericht Lübeck, nach sich.

Das Amtsgericht sollte die Frage klären, inwieweit diese Art der Kundenwerbung mit § 1 Zweite Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vereinbar sei.

Sowohl WFL Inkasso als auch der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) wurden von der zuständigen Amtsgerichtspräsidentin aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben.

Die Amtsgerichtspräsidentin folgt im wesentlichen der Stellungnahme des BDIU und stellte im September 1996 fest, daß Inkassobüros nicht dem Werbeverbot des § 1 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz unterliegen. Die rechtliche Grundlage für Inkassobüros sei vielmehr die 3. AVO RBERG und § 1 Abs. 1 S. 2 der 5. AVO RBERG, die eine Ausnahme von dem Werbeverbot speziell für Inkassounternehmen enthalten. Ein offensichtlicher Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (»... ärgern sich schwarz über die Dickfälligkeit und schlechte Zahlungsmoral Ihrer Kunden«) wurde von ihr nicht festgestellt: »Unter dem Gesichtspunkt, daß die Werbung ohne Frage ausschließlich die Gläubiger als Zielgruppe anspricht und nicht die Schuldner. komme ich abschließend zu der Feststellung, daß sich die von Ihnen beanstandete Werbung noch im Rahmen des Vertretbaren bewegt.«

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit (unzulässige Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder erlaubte Einziehung von bereits gerichtlich titulierten Forderungen) des abgedruckten »Gutscheins über 1 Inkassoauftrag **gerichtlich/außergerichtlich**« blieb offen, da ein eindeutiger Bezug nicht zu ermitteln war. Die Klärung dieser Frage erschien der Amtsgerichtspräsidentin auch deshalb entbehrlich, da die betreffende Werbung von WFL Inkasso im April 1996 bereits eingestellt wurde.

## Rechtsanwaltskanzlei Strack/CSM Verunsicherung von Schuldnern

Heidelberg ■ (mlf) Aufgrund eines Schreibens der Computervertrieb und Software Beratungsgesellschaft mbH (CSM, s. Abbildung auf dieser Seite) konnte ein Schuldnerberater feststellen, daß sowohl die Postadresse, das Postfach und die sog. SU-Nummer mit der gleichen Adresse und Bezeichnung der Rechtsanwaltskanzlei Strack et Collegae in Heidelberg identisch ist. Der Schuldnerberater kommt zu dem Schluß, daß die Kanzlei Strack die Firma CSM offensichtlich dazu benutzt, Forderungen unter anderem Namen zu stellen, Schuldner zu verunsichern, zusätzliche Kosten zu produzieren und - auf dubiosem Weg Informationen zu erhalten.

Sollten andere Schuldnerberater/innen diese konstatierte Verbindung zwischen dem Anwaltsbüro und der Firma CSM bestätigen können, bittet die Redaktion um entsprechende Informationen, da zwischenzeitlich die Firma CSM eigene (nicht nachprüfbar) Kosten per Mahn- und Vollstreckungsbescheid beizutreiben versucht.

Computervertrieb  
und Software  
Beratungsgesellschaft mbH

Computer-Service



An den  
Vermieter oder Verwalter des Hauses

T10/

5.09.96

SU-NS.  
Bitte stori: angeben.

Auskunft über:  
zuletzt wohnhaft:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeigen wir an, daß uns ein Ermittlungsauftrag gegen die im Betreff genannte Person vorliegt.

Im Verlauf unserer Nachforschungen wurde uns bekannt, daß

unbekannt verzogen ist.

Wir bitten daher um freundliche Mitteilung der neuen Anschrift der genannten Person, sofern sie Ihnen bekannt ist.

Besten Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

2\UNPg'jg:Mirc-heahft'N'H'oftware

Anlage: Freiumschlag

la 26 71 167334 276376-765 Kia 017 6868

## Schubert-Schuldnerhilfe Kriminalpolizei ermittelt

Ludwigsburg ■ (mlf) Wie bereits in den letzten Ausgaben des BAG-i,7fif gemeldet, konnten die Kunden, die aufgrund der ergangenen Urteile die Vertragsbeziehungen mit der Fir-

ma Schubert-Schuldnerhilfe beenden wollten, ihr bereits bezahltes Honorar zurückfordern. Auf die berechtigten Rückforderungsansprüche der Kunden reagierte die Firma Schubert-Schuldnerhilfe jedoch nicht gerade zahlungswillig.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. teilte der Redaktion mit, daß nun die Kriminalpolizei Ludwigsburg gegen diese Firma ermittelt. Sofern Schuldnerberater/innen Beschwerdefälle vorliegen (auch Fälle aus der Vergangenheit), sollte die Kriminalpolizei – nach Einverständnis der betroffenen Schuldner – darüber informiert werden. Zusatzinformationen gibt die Kriminalpolizei, Dezernat 3; Herr März; Eberhardstr. 1; 71634 Ludwigsburg; Telefon 07 141/18 56 35.

## Rhendand-Pfalz Gründung der LAG Schuldner- beratung

Mainz ■ (mlf) Wie im BAG-iiif 4/96 bereits mitgeteilt, fand die Gründungsversammlung der LAG am 18.10.96 in Mainz statt. Auf ihr wurde die Satzung der LAG beschlossen, mit dem Ziel, gemeinnützige Organisationen, Einrichtungen und Projekte sowie deren Mitarbeiter/innen, die sich mit Schuldnerberatung befassen, zu stärken und zu fördern. Mitglied können sowohl juristische wie auch natürliche Personen werden. Der Verein will dazu beitragen, die Interessen und Anliegen von Fachkräften, aber auch von Schuldnern in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sitz und Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung ist: Bahnhofstr. 13, 55116 Mainz, Telefon 0 61 31/22 44 39.

## Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände Tagungsprotokoll

Bonn ■ (mlf) Tagungsordnungspunkte der AG SBV vom 12.11.96:

1. Protokoll
2. AG Inkasso
3. InsO
4. Arbeitslosigkeit und Schulden
5. Girokonto für Jedermann
6. Projekt § 17 BSHG
7. Termine
8. Europa
9. Standards
10. Statistik
11. Verschiedenes

Das ausführliche Protokoll der AG SBV kann bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 5 Unschlages angefordert werden.

## *Fachkoiderenz der Friedrich-Eben-Stiftung* Ohnmacht der Verbraucher

**München** ■ (ck) »Ohnmacht der Verbraucher gegenüber Banken und Versicherungen« hieß die Fachkonferenz, die im Dezember 1996 in München stattgefunden hat. Die Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung bot ein Forum, das Kritikern und Befürwortern des gegenwärtigen Banken- und Versicherungssystem gleichermaßen Gelegenheit gab, über die Leistungsfähigkeit dieses Systems und die Notwendigkeit von Reformen zu diskutieren.

Reformgegner sahen den Einfluß der Banken wirkungsvoll durch den untereinander bestehenden Wettbewerb kontrolliert und vertraten die Meinung, daß der beste Schutz der Verbraucher durch eine wettbewerbsgetriebene Kundenorientierung der Banken gewährleistet sei, zumal die verbraucherfreundliche Rechtsprechung, eine Vielzahl von Rechtsvorschriften und eine effektive Verbrauchsberatung die Position des Verbrauchers wesentlich gestärkt haben.

Befürworter von Reformen begründeten die Notwendigkeit neuer Gesetze damit, daß sich viele Bankkunden insbesondere Privatpersonen und kleine mittelständische Unternehmen faktisch in einer Position der Abhängigkeit und Unte

sei praktisch nicht umzusetzen, da ohne Girokonto die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben wesentlich beeinträchtigt ist. Forderungen nach Transparenz im Sinne verständlicher und nachvollziehbarer Informationen hinsichtlich von Preisen, Konditionen, Abrechnungen und Produkten sowie eine faire und umfassende personen- und objektbezogene Beratung für alle Kundengruppen wurden ausgesprochen. Desweiteren wurde der gesetzliche Anspruch auf ein Privatgirokonto eingefordert.

Vertreter der Versicherten kritisierten u.a. die fehlende Leistungsbeschreibung und Preisangabe für die Verwaltungsdienstleistungen und forderten eine Aufteilung der Versicherungsprämie in den eigentlichen Versicherungsbeitrag und in einen Preis für die Dienstleistungen sowie die Einführung einer Beweislastumkehr für Fehler bei der Bedarfsanalyse und der Beratung, da aufgrund der Intransparenzen ein hoher Prozentsatz der Versicherten nicht bedarfsgerecht versichert sei. Weitere Kritikpunkte bezogen sich auf einzelne Versicherungsarten, wie eine zu geringe Beteiligung der Versicherten an Überschüssen in der Lebensversicherung oder die neuen Kfz-Tarif Forderungen.

In einem Punkt waren sich jedoch alle einig: die Erfahrungen mit dem von den Banken eingerichteten Ombudsmann erweisen sich als positiv.

## literatur-produkte

### **Diaserie zum außergerichtliche Vergleich** Hrg.: Sozialamt Frankfurt

(Ulli Winter) ■ Eine zweiteilige aktuelle Diaserie (30/10 Minuten) zeigt die Möglichkeiten, unter Bezug auf die künftige Insolvenzordnung, schon „jetzt“ Schulden vergleichsweise abzulösen. Verteilungs- und Zahlungspläne werden anhand von Beispielfällen erläutert. Die Unterscheidung von Alt- und Neufällen, die Anhebung des pfändungsfreien Betrages auch bei Abtretungen, der Schuldnerschutz während der Vergleichsverhandlungen, Argumente gegenüber hartnäckigen Gläubigern und die Absicherung ausgehandelter Vergleiche werden hervorgehoben. Die 43 Dias umfassende Serie wird per Toncassette automatisch impuls-gesteuert und kann über U. Winter, Sozialamt, Abt. 50.12.5, Berliner Str. 33, 60311 Frankfurt/M. bezogen werden.

### **Didaktische Materialien für präventive Schuldnerberatung**

Hrg.: Schuldnerhilfe Köln e.V.

(Christel Kewitz) ■ Bei der Schuldnerhilfe Köln e.V. sind seit 1993 Mitarbeiterinnen ausschließlich für den Bereich

vorbeugende Aufklärungs- und Bildungsarbeit zuständig. Die Erfahrungen dieser Arbeit sind u.a. in einen Materialband eingeflossen.

Der Materialband »Didaktisches Unterrichtsmaterial zur präventiven Schuldnerberatung«, verfaßt von Irene Christen und Franziska Matschke, ist erstmals erschienen im Mai 1995 und wurde zum 1.10.1996 überarbeitet und neu aufgelegt. Die Präventionsmaterialien enthalten folgende Themenschwerpunkte:

Sozialleistungsansprüche, Bankgeschäfte und Kreditwesen, das erste eigene Auto, die erste eigene Wohnung, Versicherungen und Zahlungsverzug.

Die thematische Aufarbeitung wird durch konkrete Vorschläge zur didaktischen Umsetzung der Inhalte ergänzt, wie: Zielgruppen- und themenbezogene Fallbeispiele. Musterfälle, Ereigniskarten, Rollenspiele sowie Anregungen für psychologische Methoden. Zudem enthält der Band Kopiervorlagen für Folien sowie Medien- und Literaturangaben.

Sämtliche Materialien und Methoden sind in Schulen (Haupt-, Real- und Berufsschulen und Gymnasien) sowie Maßnahmen für Arbeitslose, Alleinerziehende und andere potentiell gefährdete Zielgruppen erprobt worden. Sie eignen sich für interessierte Schuldnerberater/innen. Sozialar-

heiter/innen und Lehrer/innen, die Präventionsarbeit durchführen möchten.

Bestellungen: Schuldnerhilfe Köln e.V., Gotenring 1, 50679 Köln; Fax 0221/882007.

### »Schuldnerhilfe« — Ein Handbuch für die soziale Arbeit

Wolfgang Berner, Luchterhand, 2. Aufl., 1995

(ar) ■ Aus der täglichen Praxis im Umgang mit verschuldeten und überschuldeten Menschen ist dieser Leitfaden entstanden, der Autor beschreibt deshalb umfassend das Spektrum sozialarbeiterischen Handelns in der Arbeit mit verschuldeten Klienten.

Das I landbuch ist eine Einführungslektüre in die Schuldnerberatung für Praktiker, da es sowohl rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen einer Entschuldung wie auch die verschiedenen Formen der Schuldenregulierung vorstellt. Ausführlich wird auch auf die Verhandlungen mit Gläubigern eingegangen, es werden Argumentationshilfen gegeben und Besonderheiten einzelner Gläubiger aufgezeigt.

### Softwareprogramm PROKOH — Prozeßkostenhilfe für Windows

Hrg.: Context GmbH, Walddorfhäslach, 1996

(mlf) ■ Die Neuregelung des Prozeßkostenhilfe rechts und dessen Anbindung an das Sozialhilferecht beinhaltet die jährliche Dynamisierung der Unterhaltsfreibeträge. Dadurch ist die Berechnung des Prozeßkostenhilfeanspruchs komplizierter geworden.

Hier setzt das Programm an. Die für die Berechnung benötigten Parameter wie persönliche Daten, das Einkommen, die Abzüge, das Vermögen, die Wohnkosten, die sonstigen Zahlungsverpflichtungen und die besonderen Belastungen werden vom Benutzer eingegeben. Die entsprechenden Unterhaltsfreibeträge zieht das Programm automatisch ab. Die Berechnungsergebnisse können am Bildschirm angesehen und/oder ausgedruckt werden.

Die Anpassung an die laufenden Änderungen der Freibeträge können vom Nutzer selbst geändert und verwaltet werden.

## themen

---

### Pfändungsschutz bei Abfindungen

Eine Fallbesprechung von Michael Ziere-Isaac, Diak. Werk Hanau und Prof Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Produzierendes Gewerbe, aber auch Bahn und Post bauen seit Jahren Personal ab. In eher konjunkturresistenten Branchen wie im Bankgewerbe, bei Versicherungen oder in den öffentlichen Verwaltungen stehen Entlassungswellen unmittelbar bevor, da elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation die Produktivität gesteigert haben sowie persönliche Beratungsangebote in großem Stil zurückgenommen werden.

Früher wurde die »natürliche Fluktuation« unter den Mitarbeitern/innen zu Stelleneinsparungen ausgenutzt, so daß eher eine schleichende Arbeitsplatzvernichtung stattfand. Heute werden ganze Produktionszweige bzw. Produktionsstandorte kurzfristig geschlossen und bisweilen hunderte von langjährigen Mitarbeitern/innen über Sozialplanabfindungen »freigesetzt«. Der damit verbundene abrupte Kaufkraftverlust kann die Wirtschaftskraft einer ganzen Region in Mitleidenschaft ziehen. Lediglich die Aktienkurse der umstrukturierten bzw. verschlankten Unternehmen pflegen zu steigen ....

Trotz des wachsenden Problemendrucks hat sich in der Schuldnerberatungs-Literatur bisher niemand mit der Pfändung von Abfindungsansprüchen eingehend auseinandergesetzt

(Ansätze jetzt bei HARTMANN, P.: So werde ich meine Schulden los, 1996, S. 68 f.) und die notwendigen Pfändungsschutzmaßnahmen herausgearbeitet. Auch in den BAG-SB INFORMATIONEN findet sich lediglich ein Rechtsprechungshinweis zur Berechnung des unpfändbaren Betrages gem. § 850i ZPO (vgl. Heft 3/1994, S. 13).

Ausgehend von einem Hanauer Beratungsfall, der im Praktikerforum an der Evang. FH Darmstadt eingehend erörtert worden ist, sollen die folgenden grundlegenden Fragenkomplexe geklärt werden:

– Inwieweit werden Abfindungsansprüche »automatisch« von laufenden Lohnpfändungen bzw. -abtretungen erfaßt (unten 2.)?

In welchen Verfahrensstadien sind Pfändungsschutzanträge möglich? Wie sollte ein Antrag nach § 850i ZPO aufgebaut und begründet sein (unten 3.)?

Inwieweit sind Rechtsbehelfe gegen abschlägige Entscheidungen möglich (unten 4.)?

Welche Möglichkeiten struktureller Prävention bieten sich an, um die Notwendigkeit von Pfändungsschutzanträgen publik zu machen (unten 5.)?

## 1. Fallvorgabe

Ein großes Hanauer Pitarla-Unternehmen baut Personal ab. In Verhandlungen zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat wurde Ende 1995 festgelegt, vorwiegend älteren Arbeitnehmern/innen betriebsbedingt zu kündigen. Betroffen davon ist auch die verschuldete Frau Müller. Sie ist 55 Jahre alt und wird zum 1.10.1996 ihren Arbeitsplatz verlieren. Der ausgehandelte Sozialplan legt fest, daß ihr dann eine Abfindung von 30.000 DM netto ausbezahlt wird.

Frau Müller ist verheiratet und hat keine Kinder mehr zu versorgen. Ihr Mann erhält derzeit eine Erwerbsunfähigenrente in Höhe von 1.310 DM; er wird in 2 Jahren Altersrente beziehen. Sie selbst verdient 1.600 DM netto. Davon werden laufend 273,70 DM gepfändet, denn Rechtsanwalt Soergel hat für die WKV-Bank erreicht, daß der Ehemann § 850c Abs. 4 ZPO bei der Berechnung des unpfändbaren Lohnanteils unberücksichtigt bleibt.

Von Oktober 1996 an steht Frau Müller für die Höchstdauer von 32 Monaten Arbeitslosengeld (ALG) in I Höhe von ca. 960 DM/Monat zu. Die Sozialplanabfindung wird auf das bis Ende Mai 1999 anstehende ALG nicht angerechnet (so jedenfalls die noch! gültige Rechtslage). Ihre Altersrente setzt frühestens zum 1.9.2000 ein, so daß voraussichtlich noch 15 Monate zu überbrücken sein werden.

## 2. Pfändung von Abfindungsansprüchen

Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und vollstreckungsrechtlichem Schrifttum zählen Sozialplanabfindungen zum Arbeitseinkommen i.S.d. § 850 ZPO (so BAG Der Betrieb 1980, S. 358; OLG Düsseldorf Rpfleger 1979, S. 469 = NJW 1979, S. 2520; OLG Köln OLGZ 1990, S. 236; LAG Frankfurt Der Betrieb 1988, S. 1456; STÖBER: Forderungspfändung, 11. Aufl., Rdn. 873 f.; 1234). Nach der Legaldefinition in § 850 Abs. 2 ZPO sind Arbeitseinkommen »... die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Arbeits- und Dienstlöhne, Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fOrtlattende

*ferner Hinterbliebenenbezüge oder sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.*«

Somit zählt nicht nur das monatliche Arbeitsentgelt im engen Sinne dazu, sondern auch Ruhegelder, Hinterbliebenenbezüge sowie alle weiteren Ansprüche eines Arbeitnehmers, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben. Dies stellt auch § 850 Abs. 4 ZPO klar, demzufolge die Pfändung des Arbeitseinkommens alle Vergütungen erfaßt, die dem Schuldner aus dem Arbeitsverhältnis zustehen und zwar ohne Rücksicht auf deren Benennung oder Berechnung.

Von daher scheint der Schluß zwingend, daß sowohl Sozialplanabfindungen nach §§ 112, 113 BetrVerfG oder § 11 KSchutzG als auch Kündigungsabfindungen nach §§ 9, 10 KSchutzG, aber auch eine einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in anläßlich der Auflösung des

Arbeitsverhältnisses festgelegte freiwillige Abfindung sowie die nach dem Beamtenrecht geleisteten Abfindungen pfändungsrechtlich dem »Arbeitseinkommen« zuzurechnen sind. Auf unseren Ausgangsfall bezogen, bleibt in Übereinstimmung mit dem Leitsatz des Bundesarbeitsgerichts (AR-Blattei I S 1130 Nr. 70) festzuhalten: »**Auch Sozialplanabfindungen werden als »Arbeitseinkommen« i.S.v. § 850 ZPO von formularmäßig erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erfaßt.**«

Seitens der Schuldnerberatung gilt es zunächst, die Erkenntnis zu verinnerlichen, daß ein formularmäßig erlassener Lohnpfändungs- und Überweisungsbeschluß (PtÜB) automatisch alle Vergütungen aus dem Arbeitsverhältnis erfaßt. Arbeitseinkommen sind eben nicht nur die wiederkehrend zahlbaren Vergütungen. Auch Einmalzahlungen – insbesondere sämtliche Abfindungen – verwendet ein/e Arbeitnehmer/in üblicherweise zum Bestreiten seines/ihrer Lebensunterhalts. Da sie in gleicher Weise der Unterhaltssicherung dienen, scheint es system<sup>§</sup>gerecht, sie ebenfalls dem Pfändungsschutz der §§ 850a bis 850k ZPO zu unterstellen (vgl. LAG Frankfurt Der Betrieb 1988, S. 1456; ROLFS in AR-Blattei SD 10 »Abfindung« Rdn. 169).

## 3. Pfändungsschutz bei Abfindungen

Abfindungen werden üblicherweise am Ende der Beschäftigungszeit in einer Summe ausbezahlt und stellen somit kein wiederkehrendes Arbeitsentgelt dar. Weil sie nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt werden, kommt Pfändungsschutz kraft Gesetzes nach § 850c ZPO nicht in Betracht (vgl. BAG AR-Blattei ES 1130 Nr. 70, S. 3 m.w.N.). Bei Einmalzahlungen – wie Abfindungen, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen oder Unfallverhütungsprämien – wird Pfändungsschutz **nur auf Antrag** nach § 850i ZPO gewährt. Falls der Gläubiger seinen Pfändungs-Antra<sup>§</sup> nicht von vornherein beschränkt hatte, ist zunächst einmal das gesamte Arbeitseinkommen gepfändet (oben 2.). **Es ist** damit allein Sache des/der Schuldners/in rechtzeitig **für Pfändungsschutz zu sorgen.**

### 3.1 Pfändungsschutzantrag nach § 850i ZPO

Der Antrag nach § 850i ZPO ist an keine Frist gebunden. Er muß allerdings vor Beendigung der Zwangsvollstreckung gestellt und entschieden sein (so STÖRER: a.a.O., Rdn. 1236). Sobald der Drittschuldner (= Arbeitgeber) den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß (MDB) »bedient hat«, d.h. sobald der Abfindungsbetrag an den pfändenden Gläubiger ohne Vorbehalt ausgezahlt worden ist, fehlt für einen Pfändungsschutzantrag das Rechtsschutzinteresse (so OLG Köln OLGZ 1990, S. 236 ff.). Der titulierte Anspruch des Gläubigers ist im Wege der Zwangsvollstreckung befriedigt worden. Es wurde ein gültiger PtÜB umgesetzt, so daß auch ein nachträglicher Bereicherungsausgleich ausscheidet.

**Wichtig:** Der Pfändungsschutzantrag nach § 850i ZPO sollte – möglichst frühzeitig beim Vollstreckungsgericht eingereicht werden

stets mit einem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung verbunden sein (entsprechend § 732 Abs. 2 ZPO)

sich auf sämtliche heim Drittschuldner vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse beziehen.

Antragsberechtigt wäre im vorliegenden Fall allein die Schuldnerin Frau Müller. Eine Vertretung im gerichtlichen Verfahren durch den/die Schuldnerberater/in verstieße gegen das Rechtsberatungsgesetz. Angehörige sind nur antragsberechtigt, soweit sie aus der Vergütung ihren notwendigen Unterhalt beziehen (vgl. BAUMBACH/LAUTERBACH/1 (ARTMANN: ZPO-Kommentar, 53. Aufl., § 850i Rdn. 5). Dies wäre beim Ehemann, der wegen eigenen Renteneinkommens bei der Pfändung unberücksichtigt bleibt, nicht der Fall. Der Arbeitgeber ist als Drittschuldner nicht antragsberechtigt (so STÖBER: a.a.O., Rdn. 1236).

### 3.2 Entscheidungsfindung

Über den Pfändungsschutzantrag nach § 850i ZPO entscheidet der/die Rechtspfleger/in durch zuzustellenden Beschluß. Inhaltlich handelt es sich um eine Ergänzung/Beschränkung des ursprünglichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses aufgrund neuer Tatsachen. Dazu sind die Gläubiger vorher anzuhören.

In der Sache ist der Schuldnerin nach § 850i ZPO so viel zu belassen, wie sie während eines angemessenen Zeitraums für sich und für ihre bevorrechtigten Angehörigen als notwendigen Unterhalt benötigt. In § 850i Abs. 1 ZPO hat dies der Gesetzgeber wie folgt geregelt: *»Ist eine nicht wiederkehrend zahlbare Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gepfändet, so hat das Gericht dem Schuldner auf Antrag so viel zu belassen, als er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt und den seines Ehegatten, seines früheren Ehegatten, seiner unterhaltsberechtigten Verwandten oder der Mutter eines nichtehelichen Kindes nach §§ 1615f, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Schuldner ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Arbeitseinkommen aus findendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde. Der Antrag des Schuldners ist insoweit abzulehnen, als überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen.«*

Aus Schuldnersicht ist natürlich entscheidend, an welchem Maßstab sich der »notwoulige Unterhalt« zu orientieren hat und wie der »angemessene Zeitraum« zu bestimmen ist. Zur **Bemessung des notwendigen Unterhalts** herrscht in Rechtsprechung und Literatur die Ansicht vor, daß die Regelsätze der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt maßgeblich seien (vgl. OLG Köln OLGZ 1990, S. 236 (24); OLG Hamm OLGZ 1984, S. 457 f.; OLG Düsseldorf Rpfleger 1979, S. 469 f.; LG Berlin Rpfleger 1995, S. 170; STEIN/JONAS/MÜNZBERG: ZPO-Kommentar, § 850 Rdn. 9; BAUM-

BACH/LAUTERBACH/HARTMANN: a.a.O., § 850i Rdn. 2).

Eine nähere Begründung für diese Rechtsauffassung findet sich nicht. Die vom OLG Düsseldorf (Rpfleger 1979, S. 469) herangezogene Belegstelle (»vgl. hierzu STÖBER: Forderungspfändung, Rdn. 1095 mit weit. Nachw.«) bezieht sich bezeichnenderweise auf den Vorrechtsbereich für Unterhaltsgläubiger gemäß § 850d ZPO ( dazu zuletzt ZIMMERMANN: Schuldnerschutz gegenüber Unterhaltsansprüchen, in: BAG-Schuldnerberatung [Hrsg.]: Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung, 2. Aufl. 1995, S. 43-50). Nun mag zwar einiges dafür sprechen, den identischen Begriff »notwendiger Unterhalt« in § 850d und § 850i ZPO auch identisch auszulegen, aber gerade STÖBER hat diesbezüglich Bedenken angemeldet (vgl. STÖBER: a.a.O., Ruin. 1238 Fußn. 13a).

#### a) Vollstreckungsrechtliche Betrachtungsweise zur Berechnung des »notwendigen Unterhalts«

Im Ergebnis zu Recht sieht STÖBER die Berechnung entsprechend dem Regelsatz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG als »zu eng« an und befürwortet eine Bemessung<sup>5</sup> anhand der Grundsätze, »auf denen § 850c ZPO (auch § 850d oder § 850f) beruht.«

Bereits das LG Aachen (Rpfleger 1983, S. 288) hatte im Fall einer Abfindungspfändung bei einem älteren Arbeitnehmer diesen Lösungsweg angedeutet, indem es ausführte: *»Als pfandfrei könnte ohnehin nur die Differenz zwischen Arbeitslosengeld und nach § 850c ZPO pfandfrei eiem Nettoarbeitsentgeh, multipliziert mit der Zahl der Monate, die als angemessen im Sinne des § 850i ZPO anzusehen sind, angesetzt werden.«* Zwar gelangt das LG Aachen dann durch eine restriktive Interpretation des angemessenen Zeitraums zu einem aus Schuldnersicht unbefriedigenden Ergebnis; aber allein der hier angedeutete Bemessungsgesichtspunkt für den »notwendigen Unterhalt« i.R.d. § 850i ZPO wird den **Spezifika der Sozialplanabfindung bei älteren Arbeitnehmern/innen** gerecht:

Wie in der Rechtsprechung mehrfach betont, dient eine Abfindung als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes und des erworbenen Besitzstandes. Eine Abfindung *»ist zugleich auf die Zukunft gerichtet und hat Überhamms- und Vorsorgefunktion für die Zeit nach Durchführung der (nachteiligen) Betriebsänderung«* (so BAG NJW 1979, S. 774 [775]). *»Sie dient dazu, die Zeit zu überbrücken, die der Arbeitnehmer infolge der betriebsbedingten Kündigung ohne Arbeit bleibt. Wirtschaftlich betrachtet wird der Arbeitnehmer so gestellt, wie wenn er nach der Kündigung – zumindest teilweise – Arbeitseinkommen erhalte«* (so übereinstimmend OLG Düsseldorf Rpfleger 1979, S. 469 und OLG Köln OLGZ 1990, S. 236 [239]). Speziell bei älteren Arbeitnehmern/innen, die – wie die 55jährige Frau Müller im Fallbeispiel – keine Anstellungschancen mehr auf dem Arbeitsmarkt haben, hat die Sozialplanabfindung zum Ziel, das bisherige Einkommensniveau (= den aktuellen Lebensunterhalt) bis zum Renteneintritt zu gewährleisten. Zwar wird die Arbeitslosigkeit durch AFG-Leistungen abgedeckt, aber der Bezug von Arbeitslosengeld ist zeitlich befristet. Auch liegt



das ALG erheblich niedriger als das Nettoarbeitsentgelt, wie unsere Fallvorgabe zeigt.

Bei Sozialplanabfindungen sowie bei freiwilligen Vorruhestandsvereinbarungen für ältere Arbeitnehmer/innen ist für die Höhe des Abfindungsbetrages mit entscheidend, um welche Beträge die zu erwartenden AFG-Leistungen hinter dem aktuellen Nettoverdienst zurückbleiben werden. Das heißt, ältere Arbeitnehmer/innen sollen – wie Frau Müller im Fallbeispiel mit 90 % ihrer Nettobezüge – finanziell so abgesichert werden, als ob sie bis zum Renteneintritt erwerbstätig blieben. **Dieses Berechnungsprinzip für Abfindungen muß dann aber auch konsequent beim Pfändungsschutz Berücksichtigung finden.**

Verbliebe mit der vorherrschenden Meinung – lediglich das BSHG-Existenzminimum, dann würden vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheidende Arbeitnehmer/innen vorn Pfändungsschutz her gleichbehandelt mit gesetzlich Unterhaltspflichtigen wegen ihrer laufenden Unterhaltspflichten (vgl. § 850d Abs. 1 ZPO) bzw. wie Schadensersatzpflichtige aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, sprich wie Straftäter (vgl. § 850f Abs. 2 ZPO). Dieses Ergebnis erscheint unbillig! Es läßt sich durch den weiten (Schätz-)Spielraum, den § 850i Abs. 1 Satz 2 ZPO ausdrücklich eröffnet, auch in gesetzeskonformer Weise verhindern.

In der Praxis dürfte es sich regelmäßig empfehlen, die Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Sozialplanabfindungen (über den Betriebsrat) in Erfahrung zu bringen und darauf den § 850i-Antrag zu stützen.

Den »**angemessenen Zeitraum**«, für den ein unpfändbarer Betrag in Höhe der Differenz zwischen den Leistungen der Arbeitslosenversicherung einerseits und dem bisherigen unpfändbaren Lohnanteil berechnet nach § 850c ZPO und Pfändungstabelle andererseits zu belassen ist, »*bestimmt das Vollstreckungsgericht unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach freiem Ermessen*« (so STÖBER: a.a.O., Rdn. 1240; vgl. auch LG Stuttgart 2 T 916/93 vom 7. 12. 93 mitgeteilt in BAG-SB INFORMATIONEN I left 3/94, S. 13). Wenn sich – wie im Fallbeispiel – die Höhe der Abfindung an den Einkommenseinbußen bis zum Renteneintritt orientiert, sind gegebenenfalls auch mehrere Jahre einzukalkulieren.

Wesentlich restriktiver sah dies allerdings das LG Aachen (Rpfleger 1983, S. 288): »*Bei dem Zwangsvollstreckungsschutz: nach dieser Sondervorschrift geht es nicht um eine jahrelange und latun vorhersehbare, sondern allenfalls um eine nach Monaten zu bemessende Absicherung des Familienunterhalts, weil anderenfalls die Interessen des Gläubigers in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden*«.

Diese Auffassung dürfte allerdings mit der Neufassung des § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO nicht mehr vereinbar sein. In der amtlichen Begründung hat der Gesetzgeber zu erkennen gegeben, daß Schuldentilgung und Pfändungszugriff nicht zu Lasten der kommunalen Sozialhilfehaushalte gehen sollen. In vielen Fällen müßten jedoch die Sozialhilfeträger einspringen, wäre der Pfändungsschutz bei Sozialplanabfindungen nur nach Monaten berechenbar.

Obige Überlegungen zusammenfassend, läßt sich folgender **Antragstext zu § 850i ZPO** empfehlen:

Absender: Klient/in

An das  
Vollstreckungsgericht

Pfändungsschutz gemäß § 850i ZPO bzgl. PtUB Geschäfts-Nr.... ; Geschäfts-Nr.....  
(sämtliche Lohnpfändungen angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei der Firma XYZ beschäftigt. Dieses Arbeitsverhältnis ist aus betrieblichen Gründen zum 31.10.1996 aufgekündigt worden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird mir eine Abfindung<sup>2</sup> in Höhe von 30.000 DM ausgezahlt.

Bei meinem Arbeitgeber liegen die o.g. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vor.

Gemäß § 850i ZPO beantrage ich hiermit, daß ein Betrag von  
22.400,10 DM

von der Pfändung freigestellt und an mich ausgezahlt wird.

Gleichzeitig beantrage ich, entsprechend § 732 Abs. 2 ZPO die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen, bis über vorgenannten Antrag entschieden ist.

**Begründung:**

Die Abfindung meines Arbeitgebers stellt praktisch eine Lohnvorauszahlung dar. Diese soll den Differenzbetrag zwischen den Leistungen des Arbeitsamtes und 90 % meines regelmäßigen Nettomonatsverdienstes der letzten abgerechneten 3 Monate vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zum frühestmöglichen Rentenbezug ausgleichen (siehe beiliegenden Auszug aus dem Sozialplan bzw. Schreiben des Arbeitgebers).

Mein aktuelles monatliches Netto-Einkommen beläuft sich auf 1.600 DM. Aufgrund der o.g. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse wird derzeit monatlich ein Betrag von 273,70 DM von meinem Einkommen gepfändet. Die Unterhaltspflicht gegenüber meinem Ehemann wird aufgrund eines Antrags des Pfändungsgläubigers beim Amtsgericht Hanau (AZ ' , Beschluß vom ....) nicht berücksichtigt.

Der frühest mögliche Zeitpunkt des Rentenbezuges ist für mich der 01.09.2000. Zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem 01.09.2000 liegen somit insgesamt 47 Monate. Davon habe ich nach den gesetzlichen Regelungen 32 Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld. Arbeitslosenhilfe ist eine nachrangige Sozialleistung, die Bedürftigkeit voraussetzt und deshalb nicht berücksichtigt werden darf (vgl. OLG Köln OLGZ 1990, S. 236 [2401 zu den Konsequenzen aus dem Nachrang der Sozialhilfe).

Laut Sozialplan dient meine Abfindung dazu, mein Einkommen bis zum Zeitpunkt des Rentenbezugs auf 90 % meines derzeitigen Arbeitseinkommens aufzustocken, was 1.440 DM entspricht. Davon wären nach Pfändungstabelle zu § 850c ZPO (ohne Berücksichtigung der Unterhaltspflicht gegenüber meinem Ehemann) 161,70 DM monatlich pfändbar. Bezogen auf den Gesamtzeitraum von 47 Monaten errechnet sich daraus ein pfändbarer Gesamtbetrag von 7.599,90 DM.

Ich beantrage daher, die Abfindung abzgl. des pfändbaren Betrages von 7.599,90 DM in einer Höhe von 22.400,10 DM von der Pfändung freizustellen.

Mit freundlichen Grüßen

### b) Sozialhilferechtliche Betrachtungsweise zur Berechnung des »notwendigen Unterhalts«

Folgt das Vollstreckungsgericht/Rechtsmittelgericht obiger Argumentationslinie nicht, sondern orientiert es sich mit der vorherrschenden Meinung am sozialhilferechtlichen Bedarf, wäre dieser wie folgt zu berechnen:

Regelsatz HV (Hessen 1.7.1996)	532,00 DM
Pauschale für einmalige Leistungen (25%)	133,00 DM
halbe Warmmiete	337,50 DM
Summe	1002,50 DM

Je nach Einzelfallumständen können noch Mehrbedarfszuschläge, Krankenkostzulagen, die I hülle der angemessenen Prämien für notwendige Versicherungen u.ä. hinzukommen. Der Ehemann bleibt gemäß § 850c Abs. 4 ZPO unberücksichtigt, da er über eigenes Renteneinkommen verfügt. Der sozialhilferechtliche Bedarf wäre bis zum Beginn der Altersrente im Oktober 2000 zugrunde zu legen. In Abzug zu bringen ist davon das Arbeitslosengeld, dessen Bezug auf 32 Monate begrenzt ist. Für die dann noch verbleibenden 15 Monate bestünde – Bedürftigkeit vorausgesetzt – lediglich ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Arbeitslosenhilfe ist jedoch anderen Einnahmequellen gegenüber subsidiär und insoweit der Sozialhilfe vergleichbar, weshalb eine Anrechnung im Rahmen des § 850i ZPO ausscheidet (vgl. OLG Köln OLGZ 1990, S. 236 [244] zum Nachrang der Sozialhilfe).

Von Oktober 1996 bis September 2000 wären **nach sozialhilferechtlicher Betrachtungsweise** als notwendiger Unterhalt i.S.d. § 850i ZPO pfandfrei zu belassen:

32 Mon. x (Differenz aus BSHG-Bedarf minus ALG)	
32 x (1.002,50 DM – 960,00DM) =	1.360,00 DM
15 Mon. x BSHG-Bedarf	
15 x 1.002,50 DM =	15.037,50 DM
Summe/gem. § 850i ZPO unpfändbar	16.397,50 DM

#### Achtung:

Übersteigt das Arbeitslosengeld (bei entsprechend höherem Arbeitseinkommen) den sozialhilferechtlichen Bedarf und genügt die ALG-Bezugsdauer, um den Zeitraum bis zum Renteneintritt zu überbrücken, läuft der Pfändungsschutz nach § 850i ZPO bei sozialhilferechtlicher Betrachtungsweise leer!

### 3.3 Praxisausweg: monatliche Zuschußzahlungen vereinbaren

Da unsicher ist, welcher Meinung sich das Vollstreckungsgericht vor Ort anschließt, sollte bei Abfindungsverhandlungen für von Lohnpfändungen belastete/bedrohte Arbeitnehmer/innen darauf gedrungen werden, daß der Arbeitgeber möglichst keine pauschale Abfindungssumme auszahlt.

Es sollten monatliche Zuschüsse zum ALG vereinbart werden, die sukzessive zur Auszahlung gelangen (was für den Arbeitgeber eine gewisse Mehrbelastung mit sich bringt!). Solch monatlich wiederkehrenden Zuschüsse werden von den Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850c, 850e Nr. 2a ZPO unmittelbar erfaßt, so daß die Pfändungstabelle ohne jede Einschränkung greift.

Damit bliebe der als alleinstehend zu behandelnden Frau Müller zumindest der Pfändungsfreibetrag in Höhe von 1.219,99 DM ungeschmälert erhalten und vom überschießenden laufenden Einkommen verblieben ihr immerhin noch 30 %.

## 4. Rechtsmittel

Die nach Gläubigeranhörung ergehende Rechtspfleger-Entscheidung ist mit der **befristeten Erinnerung** § 11 Abs. 1 Satz 2 RpfLG) angreifbar. Das Rechtsmittel muß innerhalb von 14 Tagen ab förmlicher Zustellung des Beschlusses beim Gericht des Rechtspflegers schriftlich in Form einer Beschwerdeschrift oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden (§ 11 Abs. 4 RpfLG i.V.m. § 569 ZPO). Hilft der Rechtspfleger der Erinnerung nicht selbst ab, entscheidet der Richter am Vollstreckungsgericht. Ansonsten hat der Richter die Sache dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Gegen eine richterliche Entscheidung ist die **weitere sofortige Beschwerde** binnen 2 Wochen zulässig (§§ 568, 577 ZPO).

## 5. Präventive Handlungsmöglichkeiten

In der Beschäftigung mit dem vorliegenden Fall von Frau Müller durch die zuständige Schuldnerberatungsstelle wurde offensichtlich, daß es bei allen Beteiligten Informationsdefizite bzw. mehr Fragen als Antworten bezüglich der rechtlichen Situation und möglicher Vollstreckungsschutzmaßnahmen gab. Nach Gesprächen mit Arbeitnehmern/innen, Personalsachbearbeitern, Betriebsräten, Gewerkschaftsekretären/innen, dem Mitarbeiter einer DGB-Rechtsstelle sowie Kollegen/innen aus der Schuldnerberatung wurde deutlich, daß sich diese Informationsdefizite verallgemeinern lassen. Sie stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

Den Arbeitnehmern/innen ist in der Regel die Tatsache, daß eine laufende Lohnpfändung auch die zu erwartende Abfindung erfaßt, nicht bewußt. Es herrscht fast durchgängig die Annahme, daß die Pfändung nur die wiederkehrenden Lohnzahlungen betrifft.

Es ist denkbar, daß Arbeitnehmer/innen überhaupt nicht (mehr) wissen, daß gegen sie eine Lohnpfändung vorliegt, da die Lohnzahlungen seit Jahren unter der Pfändungsfreigrenze liegen. Ein solch »schlummernder« Pfändungs- und Überweisungsbeschluss greift erst bei Auszahlung der Abfindung als »böse Überraschung«.

Vollstreckungsschutzmaßnahmen kommen dann jedoch – wie oben erläutert – zu spät.

Mitarbeiter/innen von Personal- und Gehaltsabteilungen sind oftmals nur unzureichend über die Fragen des Vollstreckungsschutzes informiert. Dies macht in der Schuldnerberatungsarbeit allein schon die tägliche Beschäftigung mit Fragen bzw. Fehlern bei der Lohn-) Eindung gemäß §§ 850a bis 850c ZPO deutlich. Oftmals sind diese Mitarbeiter/innen auch nicht ausreichend sensibilisiert für die Nöte verschuldeter Arbeitnehmer/innen. (Ausnahmen bestätigen – zum Glück – auch diese Regel: Im vorliegenden Fall war es ein Personal-sachbearbeiter, der Frau Müller aufforderte, sich um die Angelegenheit zu kümmern, da die Abfindung sonst allein dem Gläubiger zugute käme).

Auch Gewerkschafter/innen und Betriebsräte scheinen oft uninformiert über die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten. So nahm die zuständige Schuldnerberatungsstelle im Fall von Frau Müller zunächst einmal mit der örtlichen DGB-Rechtsstelle Kontakt auf, in der Hoffnung, hier gezielten und fachkundigen Rat bezüglich des Vollstreckungsschutzes zu erhalten. Die dortigen Mitarbeiter sahen sich jedoch zum ersten Mal mit dieser Frage konfrontiert und konnten mittels Datenbank nur über die herrschende Rechtsprechung in dieser Frage Auskunft geben.

Ebenso räumte der angefragte Betriebsrat des Pharmaunternehmens ein, sich bisher nicht mit dieser Frage beschäftigt zu haben. Im Rahmen der Sozialplanverhandlungen war die Problematik überhaupt nicht zur Sprache gekommen!

Um betroffene Arbeitnehmer/innen überhaupt in die Lage zu versetzen, vollstreckungsschutzrechtliche Maßnahmen in die Wege zu leiten, ist es einmal notwendig, die Arbeitgeber (notfalls per Gesetz) zu verpflichten, ihrer Fürsorgepflicht zu entsprechen und Mitarbeiter/innen auf den drohenden Vollstreckungszugriff hinzuweisen und ihnen Pfändungsschutzmöglichkeiten aufzuzeigen (unten a.).

Zum anderen gilt es, die Betroffenen bzw. Beteiligten (Arbeitnehmer/innen, Gewerkschaften, Betriebsräte, Unternehmen) durch Öffentlichkeitsarbeit und gezielte Aufklärungsaktionen über die Problematik und die möglichen Vorgehensweisen zu informieren (unten b.).

#### a) Aufklärungspflicht **des Arbeitgebers**

In der Arbeitsrechtsblattei (BAG AR-Blattei ES 1130 Nr. 70, S. 5 ff.) setzt sich Prof. Dr. Wollhard KOHTE mit einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (HAG) vom 13.11.1991 (4 AZR 20/91) auseinander. KOHTE hält eine Informations- bzw. Hinweispflicht seitens des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer für notwendig bzw. unverzichtbar. Dabei verweist er auf die »*praxisorientierte vollstreckungsrechtliche Literatur*«, die »*eine solche I linweispflicht des Arbeitgebers d./l Antragsrechte für den Vollstreckungsschutz in aller Regel bejaht*« (u.a. STÖBER).

Das Bundesarbeitsgericht lehnt hingegen eine solche Aufklärungspflicht mit dem I linweis ab, daß der Antrag nach

§ 850i ZPO nicht das Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern das Rechtsverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger betreffe und es für dieses Rechtsverhältnis keine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gäbe.

Dem hält KOHTE entgegen, daß »*davon ausgegangen werden kann, daß gerade bei Sozialplanablindungen das Schutzbedürfnis der betroffenen Arbeitnehmer groß ist und Rechtskenntnis über die pfändungsrechtliche Behandlung solcher Abfindungen in der Regel nicht vorhanden sein wird. Insofern sind die Arbeitnehmer auf Hinweise und Informationen dringend angewiesen*«. KOHTE führt weiter aus, daß gerade größere Unternehmen die pfändungsrechtlichen Zusammenhänge sicherlich kennen und es daher »*nicht nachvollziehbar ist, warum die Mitteilung dieses konkreten Wissensvorsprunges durch den Arbeitgeber diesen über/Ordern*

KOHTE hält es für erforderlich, daß die Arbeitgeber, »*die einen konkreten und mitteilungsbedürftigen Wissensvorsprung haben wenigstens zwei Wochen vorher –, ihren Beschäftigten mitteilen, daß sie – und in welcher Höhe sie – die Abfindung an den Pfändungsgläubiger auszahlen werden, damit diese noch rechtzeitig Rechtsschutz suchen und erlangen kennen*«. KOHTE verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelung des § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO. nach dem »*bei einer Kontenplandung das Guthaben erst zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses überm werden darf damit die Schuldner in dieser Zwischenzeit ihr Antragsrecht nach 850k ZPO wahrnehmen können*.«

#### b) Erfordernis gezielter Öffentlichkeitsarbeit

Ob das BAG seine ablehnende Haltung zur Informationspflicht des Arbeitgebers ändert, scheint sehr fraglich und eine arbeitnehmerfreundliche Änderung der ZPO ist nicht in Sicht. Um so notwendiger erscheint es, im Bereich der Schuldner- und Verbraucherberatung zu informieren sowie vor allem in Richtung Gewerkschaften und Betriebsräten Aufklärungsarbeit zu betreiben. Dabei geht es vor allem darum, Gewerkschaften und Betriebsräte zu sensibilisieren, so daß sie diese Problematik bereits bei den Sozialplanverhandlungen für von Stillelegun<sup>9</sup>, bedrohte Betriebe berücksichtigen.

Erklärtes gewerkschaftliches Ziel in den Sozialplanverhandlungen ist es ja, über die Sozialpläne den in die Arbeitslosigkeit entlassenen Arbeitnehmern/innen den Einkommensverlust bis zum nächsten Arbeitsverhältnis oder bis zum Übergang in die Altersrente zumindest teilweise auszugleichen. Bei einer Pfändung der Abfindung läuft dieses Ziel eines Sozialplanes völlig<sup>9</sup> ins Leere, und die betroffenen Arbeitnehmer/innen und ihre Familien werden<sup>99f.</sup> zum Sozialfall. Hier muß bei den Kräften, die am Zustandekommen von Sozialplänen beteiligt sind, ein Problembewußtsein geschaffen werden.

Schuldnerberatungsstellen bzw. Landesarbeitsgemeinschaften und/oder die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung sollten Informationsmaterialien erstellen, mit denen Gewerkschaften, Betriebsräte sowie Arbeitgeber und Arbeitgeberorganisationen auf die Problematik der Pfändung von Abfindungen und die vollstreckungsschutzrechtlichen Mög-

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.  
Motzstraße 1  
34117 Kassel

## Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon privat/dienstl. \_\_\_\_\_

Beruf/z.Z. tätig als \_\_\_\_\_

Arbeitgeber \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ DM  
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);  
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von  
meinem/unserem Konto-Nr. \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ (BLZ: \_\_\_\_\_  
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. \_\_\_\_\_) und bitten das Abonnement  
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die  
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

### Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

# Klar,



**ich werde Mitglied bei der BAG-SB!**

lichkeiten hingewiesen werden. Eine solche Informationschrift könnte ähnlich gestaltet sein wie bereits bestehende Informationsmaterialien zum Pfändungsschutz bei laufender Lohnpfändung (§ 850f ZPO).

Nachfolgend ist ein solches Musterschreiben an Gewerkschaften und Betriebsräte skizziert:

Betr.: Pfändung von (Sozialplan-)Abfindungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretungen ausgehandelte Sozialpläne haben zum Ziel, den Verlust des Arbeitsplatzes durch Zahlung von Abfindungen abzumildern.

Bei Arbeitnehmern/innen, gegen die eine Lohn- oder Gehaltspfändung beim Arbeitgeber vorliegt, besteht jedoch die Gefahr, daß am Ende des Arbeitsverhältnisses die zu zahlende Abfindung u.U. vollständig an den pfändenden Gläubiger ausgezahlt wird. Denn auch Sozialplanabfindungen werden gemäß eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 13.11.1991 (4 AZR 20/91) von formularmäßig erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen erfaßt.

Pfändungsschutz ist zwar möglich, allerdings nur vor Auszahlung der Abfindung. Ist die Abfindung erst an den Gläubiger überwiesen, greifen keine Pfändungsschutzmaßnahmen mehr!

Pfändungsschutz kann der Schuldner (Arbeitnehmer) nur erlangen, wenn er beim Vollstreckungsgericht rechtzeitig einen Antrag nach 850i Zivilprozeßordnung stellt. Einen solchen Antrag zu stellen, setzt jedoch voraus, daß

der Arbeitnehmer überhaupt weiß, ob gegen ihn eine Pfändung vorliegt. Liegt die laufende Lohnzahlung unterhalb der Pfändungsfreigrenze, so »schlummert« die Pfändung u.U. jahrelang und greift erst bei Zahlung der Abfindung.

— der Arbeitnehmer über die Pfändungsschutzmöglichkeiten informiert ist und dann rechtzeitig Gebrauch zu machen weiß. Dabei sollte er durch gewerkschaftlichen Rechtschutz unterstützt werden.

Wir bitten Sie daher, die Frage der Pfändung von Abfindungen in zukünftige Sozialplanverhandlungen mit einzubeziehen. Unter Umständen erweist es sich für ausscheidende Arbeitnehmer, deren Lohn inkl. Abfindung gepfändet würde, als vorteilhafter, wenn statt eines einmaligen Abfindungsbetrages fortlaufende Zuschüsse zum Arbeitslosengeld vereinbart werden.

Auf alle Fälle ist dafür Sorge zu tragen, daß betroffene Arbeitnehmer frühzeitig über ihre rechtlichen Möglichkeiten informiert werden und bei ihren Pfändungsschutzanträgen Unterstützung erhalten.

In welcher Höhe Abfindungen pfändbar sind, hängt vom Einzelfall ab und muß letztlich vom zuständigen Vollstreckungsgericht entschieden werden. In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie einen Antrag auf Pfändungsschutz nach 850i ZPO beispielhaft erläutert. (Siehe Antragsentwurf in diesem Artikel)

## Die Gehaltskontenpfändung, eine wachsende Sozialfalle für Schuldnerhaushalte

<sup>1011</sup> Ronald Volker Kuplerer, Schuldnerberater, Stadt Frankfurt/M.

### I. Zur aktuellen Problemlage

Als zum April 1992 mit dem sechsten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen neben der Anhebung der pfändungsfreien Einkommensbeträge nach § 850c ZPO (Tabelle), auch das pfändungsbedingte Absinken des Schuldner-einkommens unter die Bedarfsgrenze des BSHG mit der Neufassung des § 850f ZPO berücksichtigt wurde, schien zunächst eine jahrelang von Schuldnerberatung und Sozialverbänden beklagte Schwachstelle im Schuldnerschutz bereinigt worden zu sein<sup>1</sup>.

Stellte doch die Lohn- und Gehaltspfändung im Rahmen der Forderungspfändung die für den I laushalt und den Sozialstatus Betroffener bedrohlichste Zwangsmaßnahme von Gläubigerseite dar.

Die nach der Reform sich festigende Praxis der Vollstreckungsgerichte in der Handhabung von Schuldnerschutzanträgen nach § 850f ZPO hat bis heute zumindest gewährleistet, daß eine Sozialhilfe *fälligkeit* von Schuldnerinnen und Schuldnern durch Lohnpfändung in einer absehbaren Zeit von im günstigsten Fall zwei Wochen, zumeist in ein bis zwei Monaten, vermieden werden kann.

Die für die Gläubiger eingeschränkten Einbringungsmöglichkeiten in der Einkommenspfändung, haben zu einem verstärkten Ausweichen in der Forderungspfändung auf Kontenguthaben – und hier vorwiegend – auf die der Lebenshaltung der Schuldner dienenden Girokonten geEihrt<sup>3</sup>. Seit 1993 haben sich beim Verfasser Problemstellungen im Zusam-

<sup>1</sup> Sechstes Gesetz z. Änderung (1. Pfändungsfreigrenzen v. 01.04.92, BGBl. Z 5702 A. BAG-S13-Tii/li 2/91. 17 ff.; BAG-SB-info 1/93. 26 ff.

<sup>2</sup> Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß bei Fortgesetzten Gläubigerrechtsmitteln Einzelentscheidungen über Anträge nach § 850f ZPO auch halb- bis einjährige Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung beanspruchen können (Eigenrecherche (l. V r.).

<sup>3</sup> Die Pfändung v. Geschäftskonten oder anderen Zwecken dienlichen Konten bleibt hier unberücksichtigt. Es sind aber bei Kleintunterneh-

menhang mit Haushaltskontenpfändungen mehr als verdreifacht und die Tendenz nimmt weiter zu.

Als besonderes Phänomen ist hier zu beobachten, daß die Kontenpfändung vermehrt nicht mehr als einzelne Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt wird, sondern nicht selten in der gleichen Hindungs- und Überweisungsverfügung in Kombination mit einer Lohnpfändung ausgebracht wird, unberücksichtigt ob hierdurch eine Doppelpfändung entsteht und der Schuldnerhaushalt zeitweilig gänzlich von allen Mitteln zur Lebenshaltung abgeschnitten wird.

Anders als bei der Lohnpfändung, entfällt bei der Kontenpfändung der automatische Schuldnerschutz, welcher zumindest einen Teil der gepfändeten Einkommensanteile über die Pfändungstabelle dem Schuldner zur Verfügung stellt.

Der betroffene Schuldner, zumeist rechtsunkundig, und von seiner Bank mit einer Pfändung noch zusätzlich beschieden, daß ihm Kontenkündigung angedroht wird, »wenn er die Sache nicht in Ordnung bringt«, kann regelmäßig nur über einen Antrag nach § 850k ZPO seine Verfügungsberechtigong über das Konto wiederherstellen<sup>4</sup>, sofern seine Einkünfte für die kontenführende Bank nicht eindeutig als Sozialleistungen i.S.d. §§ 53, 54 ff. SGB 1 (Allgemeiner Teil) erkennbar sind, für welche eine einwöchige Pfändungshemmung seit Eingang auf dem Schuldnerkonto besteht.

Lassen wir den zuletzt genannten Sonderfall zunächst außer acht, so ergibt sich für den betroffenen Schuldner die Konsequenz, daß er, gleich ob sein Einkommen vor der Kontenpfändung schon durch andere Vollstreckungsmaßnahmen erlaßt wurde oder nicht, durch die unmittelbare Wirkung der Haushaltskontenpfändung völlig ohne einen Pfennig zur Lebenshaltung dastehen kann. Daraus resultiert, daß

- **Daueraufträge/Überweisungen mit Einziehungsaufträgen für Miete und Haushaltenergie nicht mehr bearbeitet werden;**  
**andere (ggf. gravierendere) Schuldverbindlichkeiten in Verzug geraten;**
- **die unmittelbare Lebenshaltung (Nahrung, Fahrtkosten zur Arbeit, Wäsche) nicht mehr abgedeckt ist.**

Diese Folgen rühren ohne weitere rechtliche und soziale Hilfe sowie wirtschaftliche Hilfe durch Dritte kurz- bis mittelfristig zu

---

mern u. im ländlichen Raum häufig eine Vermischung v. Geschäfts- und Haushaltskonten und/oder Einkünften aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit zu verzeichnen, was einem Schutz der Existenzsicherungsmittel auf diesen Konten jedoch nicht entgegensteht, vielmehr ist zu prüfen, welche Einkünfte auf dem Konto überwiegen und oh ggf. (hei überwiegen der Einkünfte aus selbstd. Tätigkeit) an Stelle eines Antrags nach § 850k ZPO, ein Antrag i.S. § 765a i.V.m. § 850i ZPO einzureichen ist: Züller, ZPO Kommens.. § 850k RNr. 2-5.

4 Es ist zu vermerken, daß auch die Geldinstitute mit Bereitschaft zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung und Einrichtung von Guthabenkonten für Schuldner, diese hei Pfändungen häufig wieder mit Verweis auf die ZKA-Empfehlung (fehlende zweckdienliche Verwendungsmöglichkeit) erneut kündigen (Eigenrecherche d.Vf.).

- **Mietschulden und Wohnraumverlust;**
- **Haushaltskontenverlust;**  
**drohender Obdachlosigkeit und Dauerarbeitslosigkeit.**

In Einzelfällen (aus der Praxis des Verfassers) scheiterten Selbsthilfeversuche von Betroffenen dann schon an einfachsten finanziellen Aufwendungen, etwa den fehlenden DM 20 Gebühr, um Beratungshilfe beim Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen oder fehlendem Telefon- und Fahrgeld.

Da Banken und Sparkassen ihre kontenpfändungsbelasteten Kunden völlig uneinheitlich über Möglichkeiten des rechtlichen Schuldnerschutzes aufklären, vielmehr nicht selten zusätzlichen Druck auf die Betroffenen dahingehend ausüben, daß ihnen die Kündigung des Kontos in Aussicht gestellt wird<sup>5</sup>, neigen verzweifelte Kontoinhaber bisweilen dazu, sich – zweckdienlich in den Schalterräumen argumentierend – mit ihrer Bank auseinanderzusetzen und damit den endgültigen Grund für die Beendigung der Geschäftsbeziehungen zu liefern.

In ihrer Not wenden sich viele mittellos gewordene Schuldnerinnen und Schuldner dann an ihr zuständiges Sozialamt, wo sie im besten Fall die notwendigen I liftweise auf den rechtlichen Schuldnerschutz, oder eine Schuldnerberatungsstelle erhalten, bisweilen (insbes. bei hohem Nominaleinkommen) aber auch lapidar damit abgewiegelt werden, daß es nicht Aufgabe der Sozialhilfe sei, Schuldnerverpflichtungen abzudecken.

Selbst wenn sich die Betroffenen direkt an eine Rechts-, Schuldner- oder Verbraucherberatung wenden, welche keineswegs flächendeckend im Bundesgebiet vorhanden sind, werden in der Regel einige Tage, oder wenn die Schuldner (z.B. ausländische Mitbürger) die Problemstellung im fernmdl. Kontakt nicht präzise bezeichnen können (»Bank gibt nix Geld...«), auch Wochen vergehen können, bis ein Antrag auf Kontenschutz beim jeweiligen Gericht gestellt ist. Dabei ist – anders als zumeist bei der Einkommenspfändung bei einem Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger<sup>6</sup> – für den Schuldner entspr. § 835 (3) ZPO lediglich eine zweiwöchi-

---

5 Die rechtlichen Hilfen für pfändungsbelastete Kunden sind bei einzelnen Banken u. Sparkassen äußerst unterschiedlich. Während z.B. die Postbank im Geschäftsbereich d. Vf. vollständig Kunden bei Kontopfändungen schriftlich über die Möglichkeiten nach SGB §§ 53, 54, nach ZPO § 850k und sonstige Möglichkeiten (Vollstreckungsgegenklage, Rechtsanwalt, Schuldnerberatung) informiert, verweigern andere Institute, z.T. mit Verweis auf die fehlende Erlaubnis nach RBERG, entsprechende Kundeninformation (Eigenrecherche d.Vf.).

6 Häufig im gleichen Schreiben mit der Mitteilung über die Pfändung (Eigenrecherche d. Vf.).

7 Zur Leistungspflicht d. Sozialhilfeträgers, BAG-SB-info 2/90, 37 ff.: Zeitschrift f.d. Fürsorgewesen 4/88, 76 ff.

8 Vgl. BMFSFJ (Hrsg.), »Was mache ich mit meinen Schulden«, 5. Auflage, Ratgeberbroschüre: welche in Norddeutschland allein 9 Kreise und krs.freie Städte, in Westdeutschland 14, in Ostdeutschland 13 und in Süddeutschland 17 Kreisgebiete bzw. Gebietskörperschaften ohne ein Schuldnerberatungsangebot ausweist.

9 In der Regel ist hier von einem längeren, dem Drittschuldner zugestandenen Bearbeitungs- u. Überweisungszeitraum auszugehen. In der Regel bis spätestens zum nächsten Zahlungstermin welcher dem Termin der letzten Auszahlung an den Schuldner nach Eingang der Pfändung folgt; Stöber, Forderungspfändung, RNr. 565 ff.

ge Rechtsbehelfs frist für einen Antrag auf Vollstreckungsschutz gem. § 850k ZPO gegeben, bis nach zwei Wochen das kontenführende Bankinstitut das gepfändete Guthaben an den Gläubiger befreiend überweisen kann. Das gepfändete Geld ist für den Schuldner dann – unberücksichtigt seiner resultierenden Notlage verloren.

Auch der ordnungsgemäße beim Vollstreckungsgericht gestellte Kontenpfändungsschutzantrag verschafft Schuldnerinnen und Schuldnern nicht rückwirkend ein bereits von der Bank an den Pfändungsgläubiger überwiesenes Kontenguthaben zurück.

Im ungünstigsten Fall erhält die kontenführende Bank den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß auf das Schuldnerkonto zum Ende einer Geschäftswoche am Donnerstag, der Schuldner die entsprechende Abschrift in der nächsten Woche über Niederlegungsbescheid. Nach Abholung und Informationssuche erscheint der Schuldner in der zweiten Woche seit der Pfändungszustellung beim Bankinstitut auf dem Vollstreckungsgericht, um seinen Pfändungsschutzantrag zu stellen. Selbst wenn der Schuldner erfolgreich den zuständigen Rechtspfleger erreicht und eine Vorabentscheidung zur Pfändungsbeschränkung<sup>8</sup>, gem. § 850k (2) ZPO erhält, kann bis zum Eingang der einstweiligen Vorabentscheidung bei der kontenführenden Bank soviel Zeit vergehen, daß das gepfändete Guthaben schon angewiesen worden ist.

Dabei sind theoretisch mögliche weitere Zeitverschiebungen, wie Abwesenheit oder Krankheit von Verfahrensbeteiligten bei Gericht, Drittschuldner – oder auf Schuldnerseite – noch gar nicht berücksichtigt.

Auch ist es theoretisch und praktisch möglich, daß der Schuldner von seiten des Gerichts, bzw. über den mit der Zustellung der Pfändungsbeschlüsse beauftragten Gerichtsvollzieher, zunächst keine Mitteilung über eine ausgebrachte Kontenpfändung erhält. Da die Wohnanschrift des Schuldners vom Gerichtsvollzieher anhand der Gläubigerangaben auf dem Pfändungsbeschuß<sup>3</sup> bestimmt wird, tritt es bisweilen ein, daß der Gläubiger einen Drittschuldner (Bank, Arbeitgeber) richtig benannt hat, aber der Schuldner nach der letzten eidesstattlichen Versicherung den Wohnsitz gewechselt hat und für den Gerichtsvollzieher nicht kurzfristig zu ermitteln ist. Die Pfändung beim Drittschuldner wird gleichwohl rechtswirksam zugestellt und der Schuldner ist auf die unsichere rechtzeitige Information durch seine kontenführende Bank angewiesen.

Hier merkt im zunehmend menschenleeren, technisierten Bankgeschäft der Schuldner die Kontenpfändung nicht selten erst, wenn der Automat kein Geld mehr zahlt, oder auf dem Kontoauszug der Dauerauftrag für die Miete nicht ausgeführt wurde. Dem vermögenslosen Schuldner verbleibt dann nur mehr der Gang zum Sozialamt, Abteilung Verhinderung von Obdachlosigkeit.

Besonders bedenklich erscheint, daß das vorgenannte kombinierte Verfahren von gleichzeitiger Gehalts- und Kontenpfändung bei Arbeitgeber und Bankinstitut insbesondere auch von Gläubigern mit Vollstreckungshoheit im Bereich öffentlich-rechtlicher Forderungen praktiziert wird und staatliche Stellen letztlich eine soziale Notlage auf Kosten kommunaler Sozialhilfeleistungen produzieren.

## anzeige



### Das »Schulden-Dschungel-Buch«

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tipps von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

**Einzelpreis 14,90 DM**

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:

ab 5 Stück 11,90 DM

ab 10 Stück 10,40 DM

**Bestellungen an:**

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

Fax 05 61 / 71 11 26



Ist schon das Pfändungsschutzverfahren nach § 850k ZPO für eine normale zivilrechtliche Forderung über das Amtsgericht für den unberatene[n] Schuldner zeitaufwendig und schwierig, so ist das analoge Verfahren bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern einzuleiten, für Schuldner ein verwaltungstechnischer Parcourslauf.

Die Schuldnerschutzvorschrift des § 850k ZPO ist bei zahlreichen Vollstreckungsstellen, insbes. kleinerer öffentlicher Verwaltungen nach Kenntnis des Verfassers z.T. völlig unbekannt. Hinzu kommt, daß einige Pfändungsgläubiger mit Vollstreckungshoheit weitab vom Schuldnerwohnsitz, etwa beim Regierungspräsidium ansässig, für ein Schuldnerschutzbegehren nur postalisch, mit entsprechenden Brieflaufzeiten empfänglich sind. Allein dieser Umstand führt im Bereich Kontenpfändung nicht selten schon zu einer technischen Verunmöglichung des rechtzeitigen gesetzlichen Schutzes des Existenzminimums für Schuldnerinnen und Schuldner.

Aureinen entsprechenden Pfändungsschutzantrag i.S. § 850k ZPO i.V. mit § 319 AO reagierte die Finanzverwaltung im Arbeitsbereich des Verfassers mit der Gegenvorstellung der Schuldner möge zunächst noch

die lückenlosen Kontenauszüge der letzten drei Monate und eine Ausgaben/Einnahmenübersicht seines Haushalts vorlegen, bevor überhaupt ein Vorabschutz bei der Kontenpfändung geprüft werden könne. Im Bezug hatte der Schuldner bereits eine Bescheinigung des örtlichen Sozialhilfeträgers über laufenden Erhalt von ergänzender Sozialhilfe und über eine laufende Lohnpfändung (!) vorgelegt. Daß pfändungsbedingt von der drittschuldnerischen Bank nur eine Verfügung, nämlich die Pfändung in den letzten drei Monaten bestätigt werden konnte und mangels Kontenbewegung nur ein Tagesauszug für einen Monat vorgelegt werden konnte, soll hier nur erwähnt werden um aufzuzeigen, in welch absurde Situationen Schuldner mit einer Kontenpfändung geraten können.

## 2. Konsequenzen für Schuldnerberatung und Rechtsfellbildung

Professionelle Schuldnerhilfe wird sich in der Zukunft verstärkt mit den aus Kontenpfändung resultierenden Problemen belassen müssen. Dabei wird es nicht ausreichen, die Betroffenen ohne nähere Prüfung allein auf die Antragsmöglichkeit des § 850k ZPO zu verweisen.

Vor einer ungeprüften Verweisung Hilfesuchender an das Vollstreckungsgericht sollte die Schuldnerberatung sicherstellen, daß

die Kontenpfändung tatsächlich durch einen Gläubiger mit sachlicher Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts am Schuldnerwohnsitz im Rahmen der ZPO (und nicht durch einen Gläubiger mit Vollstreckungshoheit) veranlaßt wurde;

die kontenführende Bank über das eingelegte Rechtsmittel informiert worden ist, um eine Kündigung zu vermeiden. und -- sollte es zur pfändungsbedingten Kontenkündigung kommen -- auch darüber in Kenntnis gesetzt wurde, daß eine entsprechende gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit der Kontenkündigung durchgeführt wird (ggf. örtliche Verbraucherzentrale und Medien beteiligen)<sup>10</sup>;

der Schuldner entsprechende Antrags- und Formulierungshilfen erhält, um **nicht nur den Antrag auf Kontenschutz rechtsnirksam** zu stellen, sondern diesen auch immer mit einer kurzfristigen Vorabentscheidung durch den Rechtspfleger ohne Gläubigeranhörung gem. § 850k (2) **ZPO zu verbinden**;

der Antrag im Fall der Doppelpfändung von Einkommen und Konto (oder bei nachweislicher Kenntnis bereits bestehender Einkommenspfändung i.S. § 850k ZPO durch den kontopfändenden Gläubiger), immer mit einem Antrag verbunden wird, die Kosten des Entscheidungsverfahrens gem. § 788 (3) ZPO dem Gläubiger aufzuerlegen<sup>11</sup>.

Sollten nicht notwendige Kontenpfändungen gehäuft durch einen geschäftsmäßig und regelmäßig Vollstreckungsaufträge ausführenden Gläubiger-/Vertreter verzeichnet werden, sollte die Schuldnerberatung auch ein informelles Beschwerdeverfahren (Inkassoverband, örtlicher Anwaltsverein, einfache Beschwerde beim Amtsleiter der Vollstreckungsbehörde) oder auch eine rechtliche Gegenwehr (Inkassomit-sieht, Anwaltskammer, Abwehrklageverfahren nach §§ 767 i. V.m. 788 (1) ZPO, Aufsichtsbeschwerde beim Amtsleiter) in Betracht ziehen.

In Einzelfällen, insbesondere bei niedrigen Einkommensbezügen ist es möglich, daß auf einem Gehaltskonto sowohl in der Wochenfrist i.S. § 54 SGB I (Allgemeiner Teil) geschützte, wie auch ungeschützte Einkommensbezüge emgehen (z.B. Gehalt und ergänzende Sozialhilfe). Hier kann es statt eines aufwendigen Verfahrens nach § 850k ZPO auch sinnvoll sein, bereits im Vorgriff auf eine Kontenpfändung das Gehalt an den zuständigen Sozialhilfeträger zur Verrechnung mit der Sozialhilfe anweisen zu lassen. Nach Abzu<sup>§</sup> der Miete zur Direktzahlung an den Mieter kann der Sozialhilfeträger dann die Sozialhilfe (beinhaltend den aufgerechneten Einkommensbetrag) als Sozialleistung auf das Konto anweisen lassen.

Das vorbeschriebene Verfahren schützt jedoch, anders als die (nur bei Sozialleistungen mögliche) Gesamtabtretung der Bezüge im wohlverstandenen Interesse nach § 53 SGB (AT), nicht vor einer Lohnpfändung beim Arbeitgeber des Schuldners.

Neben den vorbeschriebenen Hilfestellungen muß Schuldnerberatung jedoch weiter darauf hinwirken, daß die politische Meinungsbildung und Rechtsfortbildung für das

<sup>10</sup> Zur Zulässigkeit von Kontenkündigung bei Kontenplänclung: AG Dortmund v. 2.5.11.93 – 120 (‘ 9878/92. BAG-SB-h?ffi 1/94, 15.

<sup>11</sup> Illiger. ZPO Komm. v. § 850k RNR. 14.

Problem der Haushaltskontenpfändung mehr sensibilisiert wird.

Die Pfändung von Haushaltskonten darf Schuldner nicht mehr fortgesetzt in die Gefahr von Mittel- und Obdachlosigkeit bringen.

Neben einer völligen gesetzlichen Unzulässigkeit<sup>12</sup> der Haushaltskontenpfändung wären folgende Regelungen denkbar:

- eine der Regelung 54 SGB 1 (AT) entsprechende Erweiterung der einwöchigen Schutzfrist für Kontengutschriften aus allen wiederkehrenden Einkünften, nicht nur für Sozialleistungen (Fristenabsicherung);
- eine gesetzliche Vorabunpfändbarkeit von Guthabenbeträgen auf dem Konto, welche der Miethöhenbelastung auf dem verstrickten Konto und einem pauschalisierten

- Betrag für den Lebensunterhalt des Konteninhabers und dessen unterhaltsberechtigten Angehörigen bis zum nächsten Zahlungstermin entsprechen; desgleichen eine Unpfändbarkeit, der diesen Beträgen entsprechenden Kreditlinie (Existenzminimumabsicherung);
- eine Unpfändbarkeit von, den Pfändungsfreierenzen entsprechenden Guthaben- und Dispositionskreditbeträgen bis zum nächsten Zahlungstermin von laufenden Einkommen (Pfändungsfreierenzenabsicherung);
- eine Unzulässigkeit der Haushaltskontenpfändung, bei bekannter oder gleichzeitig durchgeführter Einkommenspfändung (Absicherung vor Doppelpfändung);
- ein Verbot der pfändungsbedingten Kontenkündigung durch das kontenführende Bankinstitut;
- eine gesetzliche Hinterlegungs- oder Zurückhaltungsbestimmung bis zur Rechtsklärung für das kontenführende Bankinstitut, wenn dessen Kunde der Pfändung seines Haushaltskontos bei der Bank widerspricht.

<sup>12</sup> Die zunächst naheliegende Forderung erscheint praktisch schwer bestimmbar. Auf die Schwierigkeit der Abgrenzung von Haushaltskonten zu sonstigen Konten wurde schon hingewiesen (vgl. FN 3). Aufgrund der Vertragsfreiheit im Kontokorrentbereich ist es z.H. möglich, daß ein Ehepaar ein Konto unterhält, auf dem Kindergeld und Nebenverdienst der Ehefrau sowie das Lehrgeld des ältesten Kindes eingehen und von diesem Konto die Miete abgewickelt wird. Auf einem anderen Konto das für den überwiegenden Familienunterhalt dienende Einkommen des Ehemanns und Zuwendungen der Großeltern eingehen und von diesem Konto Kreditverpflichtungen und sonstiger Lebensunterhalt der Familie bestritten werden.

Die aktuell unbefriedigende Entwicklung im Bereich des Rechts auf ein Girokonto zeigt, daß politische Erklärungen von Gläubigervertretern zur Bereinigung eingetretener sozialer Härten im Tagesgeschäft schnell vergessen werden. Es erscheint daher notwendig, die bei Kontenpfändungen eingetretenen Überentwicklungen gesetzlich zu regulieren.

anzeige

# Foliensatz für die Fortbildung

Visuelle Darstellung fördert den Lerneffekt.  
Der Foliensatz der BAG-SB ist eine wertvolle Unterstützung für Fortbildnerinnen und Fortbildner.  
Einige Grafiken eignen sich auch zur Prävention.

## 62 Folien zu den Themen

- > Beratung und Gesprächsführung
- > Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- > Pfändung/Abtretung
- > Krisenintervention und Wohnraumschutz
- > BSHG
- > Insolvenzrecht
- > Forderungsabrechnung
- > Inkassogebühren

**120 DM, für Mitglieder 100 DM**

Bestellungen bitte an die  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung  
Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26

**Mahnverfahren**  
Scheatene Darmhag an Innvnen.m

II	II: ==
i	1 wen.. 1
Sc.. MIX..II	J
Vollstreckung	- 1
See.. II.III	
Zwangsvollstreckung	

**Wirkung der Vorfändung**

1. Mittwoch  
2. Donnerstag  
3. Freitag  
4. Samstag  
5. Sonntag  
6. Montag  
7. Dienstag  
8. Mittwoch  
9. Donnerstag  
10. Freitag  
11. Samstag  
12. Sonntag  
13. Montag  
14. Dienstag  
15. Mittwoch  
16. Donnerstag  
17. Freitag  
18. Samstag  
19. Sonntag  
20. Montag  
21. Dienstag  
22. Mittwoch  
23. Donnerstag  
24. Freitag  
25. Samstag  
26. Sonntag  
27. Montag  
28. Dienstag  
29. Mittwoch  
30. Donnerstag  
31. Freitag

**Pfändung nach Tabelle (t 850c ZPO)**  
On mte cle Afdhreyer bneten..

**Vorrang der Unterhaltspfändung**  
Ilenentän.m

# Diskussionsforum Gemeinsame Pressekonferenz BAG-SB und BDIU

Anläßlich der gemeinsamen Pressekonferenz des Bundesverbandes Deutscher Inkassounternehmen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung am 20. November 1996 in Berlin, eröffnen wir ein Diskussionsforum. Mit Presseausschnitten (siehe dazu auch *pressespiegel* in diesem Heft S. 47 ff.) sowie den darauffolgenden Reaktionen möchten wir zu weiteren Beiträgen hinsichtlich dieser gemeinsamen Aktion anregen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 20. November 1996 hat Ihre Organisation mit dem Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen eine gemeinsame Pressekonferenz durchgeführt. Als verantwortliche Vertreter der Schuldnerberatungsstellen in den Diakonischen Werken und bei den Caritas- und Fachverbänden möchten wir mit diesem Schreiben unsere Verwunderung und unser Mißfallen zum Ausdruck bringen.

Auch uns scheint es wichtig und notwendig, mit Glaubigenvertretern im Interesse der verschuldeten Menschen in Kontakt zu sein. Allerdings halten wir eine gemeinsame Pressekonferenz für schädlich. Nicht nur deshalb, weil dadurch in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck von Gemeinsamkeit vermittelt wird, sondern auch, weil bei Ratsuchenden die Frage aufkommt, auf welcher Seite die Schuldnerberatung (und in diesem Zusammenhang möchten diese Aktion mußte zwangsläufig zu Meldungen führen, die bei dem nicht informierten Leser den Eindruck erwecken, daß Schuldnerberatung (und in diesem Zusammenhang möchten wir daran erinnern, daß über 50 % aller Beratungsstellen durch unsere Verbände getragen werden) mit den Inkassounternehmen zusammenarbeitet.

Die BDIU wurden offensichtlich nicht genügend widersprechende Vorgehensweisen mitgeteilt.

Folgende Punkte sind zu klären:

- Die 9m eins
- allen e(beralun9
- ren werden rklärn9en en, mussen
- Schuldnerberatungsstellen
- tell Verbände n 6. Dezember 1996
- Düsseldorf/Stuttg...

Die 9m eins

allen e(beralun9

ren werden rklärn9en en, mussen

Schuldnerberatungsstellen

tell Verbände n 6. Dezember 1996

Düsseldorf/Stuttg...

*Main Stand*

Fach- und Koord...  
der verhandlicher...  
für SoLalberalm...

*Martin Berthold*  
Martin Berthold  
Diakonisches Werk der  
Evang. Kirche in Deutschland e.V.

**IRTStiFT**

**Unternehmen droht der finanzielle Ruin**

Mittelschicht ist zunehmend bedroht / Zahlungsmoral verschlechtert sich

Immer mehr Menschen stehen vor dem finanziellen Ruin

**Mehr als zwei Millionen Haushalte überschuldet**

**Ruin bedroht Unternehmen und Bundesbürger**

Berlin (dpa)

mehr Unternehmen droht privaten Haushalten

Vizepräsidentin Gerti Hä...

risiko auf sich guttowane!

Es fehlte, allr,...

**Schuldenlawine überrollt Privathaushalte**

schäft sich /Bera

Verband warnt vor unseriösen Hilfsangeboten

Der Schuldenberg der Privathaushalte hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten verdoppelt, errechnete der Bundesverband der privaten Schuldnerberatungen nur mit großer Verspätung oder gar nicht bezahlten, berichtete die IUV-Vizepräsidentin Gerti Hä...

wenn sie dann das finanzielle Risiko auf sich guttowane! stehen, lasse man sie stehen": Es fehlte, allr,...



## »Die praktische Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens — Vor welchen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen stehen Schuldnerberatung, Anwaltschaft und Justiz?«

von Kai Henning, Ass. jur., Dortmund

Hess/Weis haben hier vor kurzem das neue, zum 1.1.1999 in Kraft tretende Verbraucherinsolvenzverfahren der InsO dargestellt (1nVo 96, 113 IT.). Anhand der Beiträge und Diskussionen einer Fachtagung des Diakonischen Werkes Dortmund vom April 1996 soll im folgenden aufgezeigt werden, welche Fragestellungen und Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes zu bewältigen sein werden. Daneben soll zumindest kurz dargestellt werden, welche Auswirkungen die Verbraucherinsolvenz auf die beteiligten Berufsgruppen haben kann.

### 1. Die Fachtagung »Verbraucherkonkurs mit Restschuldbefreiung — Die Chance für überschuldete Haushalte?«

Die Fachtagung fand am 23.4.1996 in Dortmund statt. Ziel der Veranstalter war es zum einen, Referenten zu gewinnen, die maßgeblich an der Entwicklung und jetzt folgenden Umsetzung des Gesetzes beteiligt waren bzw. sind. Erfreulicherweise konnte dieses Ziel erreicht werden: Aus dem Bundesjustizministerium nahm Ministerialrat Dr. Landermann teil, einer der maßgeblichen Väter des Referentenentwurfs. Mit Rechtsanwalt Grote, Mitarbeiter der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und zur Zeit im Rahmen einer Dissertation vertieft mit der Verbraucherinsolvenz beschäftigt, und Prof. Dr. Kohle von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg konnten zwei wichtige Kritiker des Gesetzes gewonnen werden, die im Gesetzgebungsverfahren auch an den Anhörungen des Rechtsausschusses des Bundestages teilgenommen haben. Mit der Umsetzung des Gesetzes in Nordrhein-Westfalen sind zur Zeit die Ministerialrätinnen Graf-Schlicker, Justizministerium NRW und Schmelzle, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beschäftigt.

Zum anderen sollte auch eine breite Fachöffentlichkeit erreicht werden. Auch dieses Ziel konnte mit über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht werden. Sowohl zahlreiche Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater, Vertreter vieler Gläubiger und Inkassounternehmen, Rechtspfleger und andere Justiz- und Behördenmitarbeiter sowie Rechtsanwälte nahmen teil.

Im folgenden soll der Tagungsverlauf nicht chronologisch dargestellt werden, es sollen vielmehr anhand einiger ausge-

wählter Fragestellungen die sich abzeichnenden Umsetzungsschwierigkeiten verdeutlicht werden. Zusätzlich werden einige aktuelle Entwicklungen und Diskussionen wiedergegeben.

### 2. Die rechtlichen und tatsächlichen Umsetzungsprobleme

#### a. Der »Nullfall« und die »Mindestquote«

Auf der Tagung lediglich unter der Hand, spätestens seit einem Arbeitsbericht der Justizministerkonferenz (Arbeitsgruppenbericht zum Thema »Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens« für die 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 3. bis 5. Juni 1996 in Wiesbaden) aber auch öffentlich, wird die Frage zunehmend heftiger diskutiert, ob auch derjenige seine Entschuldung durch das Verbraucherinsolvenzverfahren erreichen können, der keinerlei Zahlungen an die Gläubiger leistet. Positiv formuliert lautet die Frage, ob die InsO nicht eine bestimmte Regulierungsquote verlangt, bzw. ob derinst) diese Quote nicht zur Klarstellung beigefügt werden sollte.

Die Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz spricht sich für die Notwendigkeit dieser Quote aus (S. 15 des angegebenen Berichts), vor allen Dingen, um mögliche Prozeßkostenhilfeansprüche (siehe hierzu unten 2.c.) der »Nullplankandidaten« auszuschließen. Auch wird die Quote sozialpolitisch für unbedenklich gehalten, da für denjenigen, der aufgrund geringen, unpfändbaren Einkommens schon jetzt zu keinerlei Zahlungen an die Gläubiger herangezogen werde und folglich seine Verschuldung eigentlich nicht wahrnehme, die Restschuldbefreiung lediglich ein formaler Akt sei, der keine faktische Auswirkungen für seinen Alltag bedeute.

Diese Ansicht verkennt den Alltag vieler überschuldeter Familien allerdings völlig. Wer lediglich über unpfändbares Einkommen verfügt und damit keine Zahlungen an die Gläubiger zu leisten hat, ist hiermit ja nicht auch von allem Druck und allen Sorgen, die die Finanzmisere verursacht, freigestellt. Inkassounternehmen melden sich selbstverständlich trotz bekanntem niedrigem Einkommen und üben subtilen oder direkten Druck aus, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen finden statt, die Familie erfährt Stress vielfältiger Art und steckt eben in dem, was treffend als der »moderne Schuldurm« bezeichnet wird.

Die Ansicht findet aber auch im Gesetz keine Stütze. § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO spricht z.B. lediglich von einer angemessenen Schuldenbereinigung, die ein Schuldenbereinigungsplan vorzusehen hat, eine Mindestquote ist gerade nicht genannt. § 298 Abs. 1 InsO ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber auch demjenigen die Restschuldbefreiung nicht versagt, der weniger als die Mindestvergütung des Treuhänders, also weniger als 200 DM an die Gläubiger bzw. den Treuhänder überweist, sofern er die Mindestvergütung selbst aufbringt. Eine Untergrenze der vom Schuldner zu leistenden Mindestzahlungen ist auch hier nicht genannt. Hätte zudem der Gesetzgeber die Mindestquote gewollt, hätte er diese in Kenntnis der bereits zum 1. Januar 1994 in Kraft getretenen österreichischen Regelung (§ 194 der österreichischen KO in der Fassung vom 1.1.1994, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 1993, S. 8539 ff.) im Gesetz verankert. So sind auch den Gesetzesmaterialien keine Hinweise auf eine Mindestregulierungsquote zu entnehmen.

Landfermann hat dementsprechend die Ansicht vertreten, auch der »Nullfall« sei möglich (noch nicht veröffentlichtes Tagungsprotokoll in der Fassung vom September 1996 (Tp. S. 35). Er hat hierzu den Hinweis gegeben, daß die Begründung des Regierungsentwurfes den Fall der alleinerziehenden und deshalb nicht erwerbstätigen und arbeitseinkommenlosen Mutter von Kleinkindern sehr wohl gesehen habe (vgl. Begründung des Regierungsentwurfes zu § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO, abgedruckt in: Balz/Landfermann, Die neuen Insolvenzgesetze, 1995, S. 418). Graf-Schlicker führte aus, daß ein Großteil der überschuldeten Verbraucher bei Einführung einer Mindestquote nach österreichische Vorbild das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht mehr in Anspruch nehmen werde (Tp. S. 115). Beleg hierfür sei, daß das österreichische Verfahren hauptsächlich von ehemaligen Selbständigen genutzt werde.

Dieser Meinung kann nur beigetreten werden. Sollte dem »Nullfall«, also dem von Sozialhilfe oder geringem Einkommen lebendem Überschuldeten, der Zugang zur gesetzlichen Entschuldung verweigert werden, würde sich der Charakter des Gesetzes schlagartig ändern. Vom Lösungsinstrument für soziale Notlagen, das es zumindest auch sein sollte, würde es zum Nischengesetz für gescheiterte Selbständige. Die Gefahr einer möglichen, die Landeskassen zu sehr in Anspruch nehmenden Prozeßkostenhelfeweile wäre um den Preis der sozialpolitischen Bedeutungslosigkeit des Gesetzes erreicht.

#### **b. Die Verfahrenskosten**

Die Verfahrenskosten sind nach § 53 InsO aus der Masse vorweg zu berichtigen, die Mindestvergütung des Treuhänders hat nach § 298 Abs. 1 InsO der Schuldner sicherzustellen. In dieser Kostentragungspflicht des Schuldners steckt ein weiterer, zunächst leicht zu übersehender Hemmschuh einer wirkungsvollen Umsetzung der Verbraucherinsolvenz. Anfallende Kosten sind die Gerichtskosten (vgl. Nr. 1400 ff. des Kostenverzeichnisses des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl. I 1994, S. 2921) einschließlich der wegen der Vielzahl der Gläubigern hohen Zustellungs- und

Vervielfältigungskosten, die Kosten der nach § 9 InsO vorgeschriebenen Veröffentlichung, die Treuhänderkosten (die jährliche Mindestvergütung beträgt nach §§ 14, 15 des Entwurfes der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung 200 DM) und mögliche Rechtsanwaltsgebühren (vgl. §§ 72 bis 77 der 13RAGO in der Fassung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, F3GBl. I 1994, S. 2923). Insgesamt werden sich die Kosten nach Grote (Tp. S. 34) wohl auf 3000 – 4000 DM belaufen, Graf-Schlicker schätzt sie auf ungefähr 2000 DM (Tp. S. 116).

Für überschuldete Mehrpersonenhaushalte ist zudem zu berücksichtigen, daß jede überschuldete Einzelperson für sich in das Verbraucherinsolvenzverfahren gehen muß. Jedem als Bürgen oder Gesamtschuldner mithaftenden Familienmitglied oder Partner ist hier ein Blick in § 301 Abs. 2 InsO angeraten: Der Anspruch eines Gläubigers gegenüber Mithaftenden bleibt auch nach gesetzlicher Freistellung des eigentlichen Schuldners bestehen, gleichzeitig verliert der Mithaftende aber seine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem eigentlichen Schuldner. Überschuldete Familien werden so durch die Notwendigkeit von gleich zwei Verfahren vor einer zu hohen Kostenlast von 4000 – 8000 DM stehen. Eine familienfreundlichere Lösung wäre hier dringend erforderlich.

Grote hat zudem auf die in diesem Zusammenhang besonders hinderliche Abtretungsregelung des § 114 InsO hingewiesen (Tp. S. 34). Durch die Fortgeltung der vom Schuldner abgegebenen Abtretungserklärungen auch in der Verbraucherinsolvenz für einen Zeitraum von 3 Jahren, wird der Masse zunächst jeglicher Zufluß entzogen, Verfahrenskosten können der Masse folglich nicht entnommen werden. Da nach Schätzung von Grote (Tp. S. 34) zum Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1999 um die 95 % aller Schuldner eine Abtretungserklärung abgegeben haben werden, wird auch der berufstätige Schuldner in der Regel die Verfahrenskosten in den ersten drei Jahren aus unpfändbarem Einkommen decken müssen. Angesichts der dargestellten Kostenlast wird dies auch mit viel gutem Willen häufig einfach nicht möglich sein.

#### **c. Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren?**

Die InsO enthält keine eigenständige Insolvenzkostenhilfe oder eine besondere Regelung zur Geltung der Prozeßkostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO, mit deren Hilfe die im Abschnitt zuvor dargestellten Kostenprobleme gelöst werden könnten. Es wird lediglich in § 4 InsO, wie im bisherigen § 72 KO, die entsprechende Geltung der Vorschriften der ZPO erklärt. Der Rückgriff auf die Auslegung des § 72 KO und die allgemeine Auffassung, der Gemeinschuldner habe nach jetzigem Recht keinen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe (vgl. Darstellung bei Smid, NJW 94, S. 2678), hilft bei der hier gebotenen Auslegung aber nicht weiter. Denn schon die Erwähnung der Restschuldbefreiung bereits in § 1 S. 2 InsO macht deutlich, daß sich die Rolle des Schuldners in der Insolvenzordnung im Vergleich zu seiner bisherigen Stellung in der KO gewandelt hat. Der Schuldner hat das Verfahren, das nicht mehr lediglich den Gläubigerinteressen dient, nicht wie bislang passiv über sich ergehen zu lassen,

sondern der Schuldner nimmt jetzt aktiv mit eigenen Interessen am Verfahren teil (vgl. Smid, a.a.O.). Der Schuldner wird sich zum Beispiel gegen den unberechtigten Vorwurf eines Obliegenheitsverstößes nach § 295 Abs. 1 Ins<sup>o</sup>, der zur Versagung der Restschuldbefreiung nach § 296 Abs. 1 Ins<sup>o</sup> führen kann, zur Wehr setzen. Bei einer solchen Auseinandersetzung wird der Erfolg des gesamten Entschuldungsverfahrens auf dem Spiel stehen. Es wird schwer zu begründen sein, einem Schuldner in einem für sein weiteres Leben derartig wichtigen Verfahren keine Prozeßkostenhilfe zu gewähren, während er diese, wie Kohte pointiert argumentierte, bei jeder Kaufvertragsauseinandersetzung erhalten würde (Tp. S. 44). Kohte zieht folglich bereits aufgrund der gewandelten Rolle des Schuldners in Verbindung mit Entscheidungen des BVerfG zur Frage der Beratungshilfe in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten (zur 13eraturunushilfe in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten: BVerfG, NJW 93, 2093; NZA 93, 427) aus geltendem Recht über § 4 InsO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO einen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren für den überschuldeten Antragsteller mit geringem Einkommen (Tp. S. 43/44).

Landfermann hat erläutert, daß der Rechtsausschuß des Bundestages sich gerade gegen die Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren ausgesprochen habe. Die verfassungsrechtlichen Probleme seien hierbei natürlich gesehen worden. Man habe aber argumentiert, daß man die Verbraucherinsolvenz aus Kostengründen nur ohne Anspruch auf Prozeßkostenhilfe einführen könne, und es sei doch bedauerlich, wenn aus Kostengründen die Einrichtung der Verbraucherinsolvenz, zu deren Einrichtung man verfassungsrechtlich ja nicht verpflichtet sei und die den Betroffenen Hilfe brächte, scheitere (Tp. S. 45/46). Dieser Ansicht ist allerdings entgegenzuhalten, daß durch die fehlende Prozeßkostenhilferegelung viele Entschuldungsbemühungen nach dem Verbraucherinsolvenzverfahren der Ins<sup>o</sup> gar nicht erst in Gang kommen oder scheitern werden, die Betroffenen also trotz neugeschaffener gesetzlicher Regelung auch keine Entschuldung erreichen.

#### **d. Unterhaltsverpflichtungen und -schulden**

Grote wies auf die Probleme der während des Verfahrens bestehenden Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners und die möglicherweise auflaufenden Unterhaltsschulden hin (Tp. S. 32/33). Die bis zum Verfahrensbeginn aufgelaufenen Unterhaltsschulden nehmen wie andere Rückstände am Verfahren teil. Nach Verfahrensbeginn bestehende Unterhaltsverpflichtungen und auflaufende Unterhaltsschulden werden in das Verfahren nicht einbezogen. Dies bedeutet für die Unterhalts<sup>gläubiger</sup> wegen des im Verfahren bestehenden Vollstreckungsverbotens den Ausschluß von der Zugriffsmöglichkeit auf den nach § 850c ZPO pfändbaren Einkommensanteil. Es bleibt den Unterhaltsgläubigern nur der Zugriff auf den Differenzbetrag des Tabellenbetrages des § 850c ZPO und des notwendigen Unterhalts des § 850d Abs. 1 ZPO. Diese eingeschränkte Befriedigungsmöglichkeit der Unterhaltsgläubiger wird andererseits beim Schuldner zum Auflaufen neuer Unterhaltsschulden während des

Verfahrens in nicht selten beträchtlicher Höhe führen, die der Schuldner dann nach eigentlich erfolgreichem Verfahrensabschluß erneut abzutragen hat. Die Widersinnigkeit eines solchen Ablaufes ist offenkundig. Durch Einbeziehung auch der laufenden Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners in das Verfahren sollte hier Abhilfe geschaffen werden.

#### **e. Sicherung des Existenzminimums**

§ 850f Abs.1 a) ZPO sichert einem Schuldner, der von einer Pfändung seines Einkommens betroffen ist, das sozialrechtliche Existenzminimum, § 850f Abs. 1 b) und c) ZPO ermöglichen die Anhebung der Pfändungsgrenzen des § 850c ZPO aus persönlichen, beruflichen oder unterhaltsbedingten Gründen. Umstritten ist, ob diese Regelungen auch auf Einkommensabtretungen direkt oder entsprechend anzuwenden sind. Diese Frage ist aber für den antragstellenden Schuldner, der in der Regel bereits seinen Gläubigern eine auch nach § 114 Ins<sup>o</sup> im Verfahren fortwirkende Abtretung der pfändbaren Einkommensanteile erteilt hat und der im Verfahren nach § 287 Abs. 2 Ins<sup>o</sup> eine weitere Abtretung abzugeben hat, eine sehr wichtige Frage. Die wohl (noch) herrschende Meinung verneint die Möglichkeit der Anwendung des § 850f Abs. 1 ZPO auch auf Abtretungen (vgl. Zöller, ZPO, 19.Aufl., § 850f Rdnr. 20). Das Amtsgericht Düsseldorf hingegen hat § 850f Abs. 1 ZPO ohne weiteres auch auf eine Lohnabtretung angewandt (nicht veröffentlichtes Urteil vom 31.3.1993 zum AZ 44 c 19319/93). Das Bundessozialgericht hat bei der Abtretung einer Sozialleistung ebenfalls die Anwendbarkeit des § 850f Abs. 1 ZPO durch den auszahlenden Sozialleistungsträger bei einem entsprechenden Antrag des Schuldners angenommen (nicht veröffentlichtes Urteil vom 23.5.1995 zum AZ 13 RJ 43/93). Es ist bedauerlich, daß sich der Gesetzgeber zu dieser Frage in der Ins<sup>o</sup> nicht klarstellend geäußert hat. Es bleibt zu hoffen, daß möglichst vor dem Inkrafttreten der Verbraucherinsolvenz eine Klärung erfolgt, die den betroffenen Schuldnern das Existenzminimum sichert.

### **3. Auswirkungen der Verbraucherinsolvenz auf die betroffenen Berufsgruppen**

#### **a. Schuldnerberatung**

Schuldnerberatung als relativ junge Sparte der Sozialarbeit steht durch die kommende Verbraucherinsolvenz unzweifelhaft vor einem großen Veränderungsprozeß sowohl in Fragen der fachlichen Arbeit als auch im Hinblick auf Struktur- und Finanzierungsangelegenheiten. Die Erwartungen an Schuldnerberatung sind hierbei nicht gerade gering. So führt der bereits zitierte Bericht der Justizministerkonferenz aus: »Als geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins<sup>o</sup> kommen in erster Linie die Schuldnerberatungsstellen in Betracht. Dort bestehen die größten praktischen Erfahrungen mit der zwischen sozialer Lebenshilfe und Bewältigung eines formalen juristischen Verfahrens angesiedelten Aufgabe. Vor allem aber verfügen die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen über eine spezielle Ausbildung für erfolgversprechende Problemlösungen und für den

Umgang mit den hilfeschuchenden Personengruppen.« Die »geeignete Stelle« des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins<sup>o</sup> wird also eine Schuldnerberatungsstelle sein. Die gelobte und umworbene Schuldnerberatung wird aber auch die Hauptarbeit des außergerichtlichen Verfahrens, das ja die Regel sein soll, zu leisten haben. Gleichzeitig sieht sich Schuldnerberatung erstmals einem anspruchsvollen Anforderungsprofil gegenüber, das die Länder im Rahmen ihrer Bestimmungskompetenz nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 2. HS InsO bereits vorgelegt haben (vgl. § 3 des Entwurfes des Gesetzes zur Ausführung der InsO des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom August 96). Eine Schuldnerberatungsstelle muß nach diesem Entwurf u.a.

- auf Dauer angelegt sein;
- mindestens eine Vollzeitfachkraft beschäftigen, die eine mindestens 2jährige praktische Erfahrung in der Schuldnerberatung aufweisen kann;
- diese Fachkraft muß über eine entsprechende Ausbildung zum Beispiel als Sozialarbeiter, Bankkaufmann oder ähnlicher, entsprechender Ausbildung verfügen;
- und die Beratungsstelle muß, falls kein Jurist beschäftigt wird, eine juristische Beratung zum Beispiel über den Justitiar des Trägers der Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt sicherstellen.

Angesicht dieser Anforderungen wird Schuldnerberatung zurecht darauf hinweisen, daß auch gute Sozialarbeit ihren Preis hat. Die häufig unsichere Finanzierung vieler Schuldnerberatungsstellen und die noch ungesicherte Finanzierung der zusätzlich erforderlichen Stellen wird daher in den Umsetzungsprozeß der Verbraucherinsolvenz einzubeziehen sein, wenn tatsächlich qualitativ hochwertige Schuldnerberatung und damit letztendlich auch eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes gewünscht wird.

#### **b. Anwaltschaft**

Die Anwaltschaft wird wohl zum wiederholten Male prüfen, ob Schuldnerberatung ein auch aus finanziellen Aspekten interessantes Arbeitsfeld sein kann, zumal das unter 3.a. dargestellte Anforderungsprofil den Rechtsanwalt ausdrücklich erwähnt. Der Blick in die einschlägigen §§ der BRAGO (§§ 72-77 der BRAGO in der Fassung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994, BGBl. 11994, 2923) wird aber bei der überwiegenden Anzahl der möglichen Mandate eine gebührenrechtliche Ernüchterung bedeuten, der Anwalt als Schuldnerberater wird die Ausnahme bleiben. Wie dargestellt wird es aber zahlreiche interessante Einzelfragen und Problemstellungen geben, die immer wieder die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich machen werden. Der interessierte Anwalt sollte hier viel-

leicht auch einmal über völlig neue Formen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Schuldnerberatungsstellen und auch mit selbständigen Sozialarbeitern nachdenken.

#### **c. Die Justiz**

Die Justiz schließlich steht mit der Umsetzung der Ins<sup>o</sup> und der Verbraucherinsolvenz vor ihrer bislang größten Herausforderung, wie Graf-Schlicker betonte. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat daher zum erstenmal von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine »Projektgruppe« einzusetzen, die sich ausschließlich mit der Umsetzung der Ins<sup>o</sup> in NRW beschäftigt und von Graf-Schlicker geleitet wird. Einzelheiten des justizinternen notwendigen Umstrukturierungsprozesses, z.B. der Aufbau und die Einrichtung der dringend erforderlichen EDV-Ausrüstung, sollen hier nicht dargestellt werden.

Es soll aber mit Kohte (Tp. S. 39 f.) eine andere mögliche Auswirkung der Verbraucherinsolvenz auf die Justiz dargestellt werden. Überschuldung wird durch die Verbraucherinsolvenz in seiner ganzen Bandbreite für die Gerichte sichtbar werden. Der Richter oder dem Richter wird das Problem nicht mehr nur ausschnittsweise im Räumungs- oder Kreditprozeß und im Mahnverfahren begegnen, sondern er wird die gesamte Entwicklungsgeschichte einer überschuldeten Familie vor Augen geführt bekommen und auch Hintergründe erfahren. Dies wird zum einen zu einer praxisbezogeneren Rechtssprechung in diesem Bereich führen. Zum anderen wird die Sichtbarmachung helfen, das falsche Bild vom »schlechten« Schuldner zu korrigieren und dazu beitragen, daß Überschuldung gesamtgesellschaftlich als soziales Problem erkannt wird, das auch Menschen treffen kann, die dies niemals für möglich gehalten haben.

### *4. Schlußbemerkung*

Im juristischen Neuland des komplizierten Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung wird es zahlreichen und vielfältigen Klärungs- und Entscheidungsbedarf geben. So interessant dieser Prozeß für die beteiligten Fachleute auch sein mag, so bleibt vor allen Dingen zu hoffen, daß möglichst schnell praktikable und sozial vertretbare Lösungen gefunden werden. Besonders für die Betroffenen, die zum Teil ganz erhebliche Hoffnungen in die gesetzliche Neuregelung setzen, wäre es sehr bedauerlich, wenn sich die Umsetzung der Verbraucherinsolvenz zunächst in langwierigen tatsächlichen und juristischen Klärungsprozessen verlieren würde.

*Dieser Aufsatz ist bereits in InVo 96, 288 abgedruckt.*



# Arbeitspapier Altfallregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren

von Hugo Grote, Rechtsanwalt, Düsseldorf

Bevorzugte Behandlung für Schuldner, die bereits vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig waren.

## 1. Gesetzliche Regelung

### Art. 107 Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EG-INSO):

*»War der Schuldner bereits vor dem 1. Januar 1997 zahlungsunfähig, so verkürzt sich die Laufzeit der Abtretung nach § 287 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung von sieben auf fünf Jahre, die Dauer der Wirksamkeit von Verfügungen nach § 114 Abs. 1 der Insolvenzordnung von drei auf zwei Jahre.«*

## 2. Konsequenz

Ein Schuldner, der vor dem 1.1.1997 als zahlungsunfähig anzusehen ist, kommt in den Genuß einer von sieben auf fünf Jahre verkürzten »Wohlverhaltensperiode«. Lohnabtretungen behalten nicht für drei Jahre, sondern nur für zwei Jahre nach der Eröffnung des Verfahrens ihre Gültigkeit.

## 3. Wann liegt »Zahlungsunfähigkeit« vor?

Ob ein Schuldner vor dem 1.1.1997 bereits zahlungsunfähig war, wird vom Insolvenzgericht festgestellt werden, also frühestens nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung im Jahre 1999.

Nach der Definition in § 17 Abs. 2 S. 2 InsO ist Zahlungsunfähigkeit in der Regel gegeben, wenn der Schuldner seine **Zahlungen eingestellt** hat.<sup>3</sup>

Eine vorübergehende »Zahlungsstockung« begründet dabei noch keine Zahlungsunfähigkeit. Allerdings ist nach dem Willen des Gesetzgebers wohl auch nicht mehr erforderlich, daß der Schuldner mit einem wesentlichen Teil, z.B. mit einem bestimmten Bruchteil seiner Gesamtverbindlichkeiten

in Rückstand geraten ist.<sup>4</sup> Ob der Schuldner (vor dem 1.1.1997) zahlungsunfähig war, wird das Gericht (frühestens im Jahre 1999) im Einzelfall an Hand von Indizien entscheiden.

### Indizien können sein:

- gekündigte Kredite  
gerichtliche Mahnverfahren
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- Mahnschreiben von Gläubigern
- eine Aufstellung der Einkünfte und fälligen Forderungen vor dem 1.1.1997.

Eine bloße **Zahlungsurm illigkeit** des Schuldners reicht natürlich nicht aus. Eine lediglich bestehende **drohende Zahlungsunfähigkeit** dürfte allerdings kaum als ausreichender Grund für die Altfallregelung angesehen werden. Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von Zahlungsunfähigkeit. Der Sinn bestand darin, bereits vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähige Schuldner nicht unzumutbar lange auf ihre Restschuldbefreiung warten zu lassen.

### Sonderfall: Zahlungen aus dem Existenzminimum

Viele Schuldner, die im Grunde zahlungsunfähig sind, verhindern Kreditkündigungen und Zwangsvollstreckungen alleine dadurch, daß sie bestehende Schuldverpflichtungen zu einem wesentlichen Teil nur noch aus dem unpfändbaren Einkommen leisten. Auch diese Gruppe muß u.E. unter die Altfallregelung fallen. Das Gleiche muß gelten, wenn die Ratenzahlungen nur noch mit Hilfe von Verwandten oder Freunden erbracht werden können.

Ob auch die Gerichte diese Schuldner als zahlungsunfähig einstufen werden, ist jedoch derzeit nicht vorhersehbar.

### Sonderfall: Neukreditaufnahme

Liegen Indizien für eine Zahlungsunfähigkeit vor, so werden diese nicht automatisch durch eine Neukreditaufnahme entkräftet. Da erfahrungsgemäß gerade bei dem Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit weitere Kredite zur Umschuldung und Existenzsicherung aufgenommen werden. Im Einzelfall kann allerdings bei der Bewertung der Indizien für eine Zahlungsunfähigkeit eine Neukreditaufnahme mit ins Gewicht

<sup>1</sup> Eine Liste der Mitglieder des AK-InsO wird im Anschluß abgedruckt.

<sup>2</sup> Der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) gehören die für Schuldnerberatung zuständigen Referent/-innen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. von ihnen delegierte Vertreter/innen sowie je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und der BAG-Schuldnerberatung an. Die AG SBV existiert seit April 1995. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, trägerübergreifende Belange der Schuldnerberatung wahrzunehmen. Eine Liste der Mitglieder der AG SI3V wird im Anschluß abgedruckt.

<sup>3</sup> Schmidt-Rantsch, Insolvenzordnung 17 Rdnr. 2

<sup>4</sup> Schmidt-Rantsch, a.a.O. Rdnr. 3; Kuhn-Uhlenbruck, Konkursordnung - 02 Rdnr. 2g

<sup>5</sup> so auch die Begründung zu Artikel 110a BT Drucksache 12/7303

Allerdings können Warenbestellungen und Kreditaufnahmen nach 1996, die nicht bezahlt werden können, aus einem anderen Grunde zu einem Wegfall der Altfallregelung führen:

Würde der Schuldner nämlich dann behaupten, 1996 schon zahlungsunfähig gewesen zu sein, so würde er sich mit dieser Behauptung dem Vorwurf des Eingehungsbetruges aussetzen, was einerseits strafrechtliche, andererseits aber auch insolvenzrechtliche Folgen für ihn haben könnte.<sup>6</sup>

In diesem Fall wäre es wahrscheinlich günstiger, sich nicht auf die Zahlungsunfähigkeit zu berufen und die siebenjährige Wohlverhaltensperiode in Kauf zu nehmen.

#### **4. Wiederherstellung der Zahlungsunfähigkeit durch Ratenzahlungsvereinbarungen**

Fraglich ist, wie die Situation von Schuldnern zu beurteilen ist, die eigentlich zahlungsunfähig sind, dann aber durch Verhandlungen (insbesondere durch eine Schuldnerberatungsstelle) wieder in die Lage versetzt werden, ihre fälligen Raten zu zahlen. Der Gesetzeswortlaut geht nicht davon aus, daß die Zahlungsunfähigkeit am 31.12.96 bestanden haben muß, sondern vor dem 1.1.1997. Nach dem Wortlaut wären diese Fälle daher auch als Altfälle einzustufen. Auch vom Sinn des Gesetzes her, das ja gerade außergerichtliche Einigungen der Schuldner mit ihren Gläubigern forcieren will, kann ein Bemühen des Schuldners, seine Zahlungsfähigkeit durch Ratenvereinbarungen zumindest vorübergehend wiederherzustellen, u.E. nicht zu seinem Nachteil ausgelegt werden, so daß die Altfallregelung auch in diesen Fällen Anwendung finden muß.

#### **5. Konsequenzen für die Beratungspraxis**

##### **■ Keine Zwangsvollstreckungen oder Kreditkündigungen provozieren**

Eine allgemeine Beratungsaussage, vor dem 1.1.97 unbedingt noch den Kredit platzen zu lassen oder eine eidesstattliche Versicherung zu provozieren, ist in dieser Pauschalität sicher falsch. Auch wenn diese Indizien später für eine Zahlungsunfähigkeit sprechen könnten, so haben sie doch auch eine Menge unangenehmer Folgen und sind möglicherweise auch überflüssig, wenn sich die Zahlungsunfähigkeit auch aus anderen Indizien ergibt. Im Einzelfall kann natürlich bei der häufig bestehenden Abwägung, ob der Schuldner die Kreditrate noch weiter aus seinem unpfändbaren Einkommen bezahlen oder die Zahlungen einstellen und Zwangsmaßnahmen in Kauf nehmen soll, auch der Blick auf die Zahlungsunfähigkeit ins Gewicht fallen.

##### **■ Bescheinigung der Schuldnerberatung sinnlos**

Es macht keinen Sinn, daß Schuldnerberatungsstellen jetzt Bescheinigungen über eine beim Schuldner bestehende Zahlungsunfähigkeit ausstellen. Diese Bewertung kann nur das Gericht vornehmen.

##### **■ Schreiben des Schuldners an die Gläubiger kein Indiz für Zahlungsunfähigkeit**

Ebensowenig macht es Sinn, daß der Schuldner seine Gläubiger schriftlich (z.B. durch vorformulierte Musterbriefe der Schuldnerberatung) von seiner Zahlungsunfähigkeit in Kenntnis setzt. Hierdurch könnte sogar der gegenteilige Effekt erzielt werden, wenn beim Gericht der Eindruck entsteht, es hier mit einem <sup>§</sup>ewieften, alle Finessen des Gesetzes ausnutzenden Schuldner zu tun zu haben.

##### **■ Unterlagen aufbewahren**

Wichtig ist vor allem, daß die Beratungsstellen die Unterlagen des Klienten aufbewahren. Von allen möglicherweise relevanten Unterlagen (s.o. 3.) sollten Kopien gefertigt werden. Die Originale sollten dem Klienten wieder ausgehändigt werden.

##### **■ Schuldner über Wichtigkeit der Aufbewahrung der Unterlagen aufklären**

Nicht nur die Schuldnerberatung, sondern insbesondere der Schuldner sollte in eigenem Interesse alle möglicherweise relevanten Unterlagen aufbewahren. Auf diese Wichtigkeit hinzuweisen ist insbesondere in der Kurzberatung wichtig und natürlich auch bei jedem Erstgespräch, da ja die Gefahr besteht, daß der Schuldner die Intensivbetreuung irgendwann abrechen könnte.

##### **■ Schuldner über Konsequenzen der Zahlungsunfähigkeit informieren**

Die Schuldner sind eindringlich darauf hinzuweisen, daß bei einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit jede weitere Kreditaufnahme oder Warenbestellung, die nicht bezahlt werden kann, eine Anklage wegen Betruges nachsichziehen oder zumindest zu einem Verlust des Altfallvorteils (nur fünf Jahre Wohlverhaltensperiode) führen kann.

##### **■ Einkommensbelege und Forderungsaufstellung**

Es könnte u.U. wichtig sein, später vor Gericht die Einkommens- und Schuldensituation belegen zu können. Daher ist besonderen Wert auf eine schriftliche Aufstellung der gegen den Schuldner bestehenden Forderungen zu legen. Auch Kopien der Einkommensnachweise sollten unbedingt zu den Akten genommen werden.

##### **■ Allgemeine Aufklärung durch Pressearbeit?**

Es ist derzeit u.E. nicht unproblematisch, die Schuldner durch eine allgemeine Aufklärung auf die Altfallregelung hinzuweisen. Es gibt im Moment kaum allgemeinverständliche Handlungshinweise, die ohne eine individuelle Beratung transportierbar sind. Ein Aufruf an die Schuldner, sich zur individuellen Beratung an die Beratungsstellen zu wenden, dürfte in der Regel aus Kapazitätsgründen nicht in Frage kommen.

Allerdings wäre es u.E. wichtig, auch die Schuldner, die nicht in der Beratung sind, zumindest dazu anzuhalten, alle Unterlagen, die für den Nachweis der Zahlungsunfähigkeit im Jahre 1996 wichtig sind, aufzubewahren.

<sup>6</sup> im Hinblick auf Versagungsgründe (§ 290 Nr. 2 InsO) und von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen (§ 302 Nr. I InsO)

Eine entsprechende Pressemitteilung ist aber nur dann verständlich, wenn auch allgemein auf die Möglichkeit der Beantragung der Restschuldbefreiung ab dem 1.1.1999 hingewiesen wird.

Die Schuldner sollten darauf hingewiesen werden, daß die Einzelheiten des Verfahrensablaufs noch nicht endgültig geklärt sind und daß sie sich im Jahre 1998 an die Beratungsstellen wenden können. Sie können aber schon jetzt etwas tun, indem sie unbedingt alle Unterlagen bzgl. ihrer finanziellen (in 1996) Situation aufbewahren. Das sind insbesondere:

- Mahnschreiben der Gläubiger
- Kontoauszüge

- Unterlagen über Pfändungen
- Mahn- und Vollstreckungsbescheide und alle anderen Unterlagen, die vom Gericht kommen
- Einkommensnachweise aus dem Jahre 1996

Aber auch bei einer solchen Pressemitteilung ist mit verstärkter Nachfrage zu rechnen und die Beratungsstellen sollten schriftliches Info-Material bereithalten.?

---

7 vgl. dazu auch *wehlungen* auf S. 19

**Stand: 23.12.1996**

**Mitglieder des AK Ins0**

	Anschrift	Telefon	
	Diakonisches Werk Westfalen	02 51/27 09-2 70	02 51/27 09-5 73
<b>Ingrid Liberty</b>	Postfach 24 04 48011 Münster Förderverein Schuldenberatung	04 21/16 81 68	04 21/16 81 69
<b>Hans-Peter Ehlen</b>	Bürgermeister-Smidt-Str.58-60 28195 Bremen Verbraucher-Zentrale NRW	02 11138 09-1 75 Priv T+F 02 2113 10 05 23	02 11/38 09-1 72
<b>Hugo Grote</b>	Mintropstraße 27 40215 Düsseldorf Caritasverband/Zentrale Schuldnerberatung	07 11/2 16-47 74	07 11/2 16-22 58
<b>Wolfgang Schrankenmüller</b>	Esslinger Straße 8 70182 Stuttgart	09 11/24 11 41	09 11/24 38 84
<b>Michael Weinhold</b>	ISKA Nürnberg Untere Krämergasse 3 90403 Nürnberg Schuldnerberatung AG Freie Wohlfahrt	0 20 41/2 93 19	0 20 41/2 13 96
<b>Marion Kereer</b>	Schützenstr. 18/20 46236 Bottrop Der Paritätische Wohlfahrtsverband	0 21 73/5 66 89	0 21 73/93 80 97
<b>Gottfried Beicht</b>	Friedenauer Straße 17a 40789 Monheim	0 53 03/40 41	0 5 31/22 031 -33
<b>Prof. Gundula Schäfer</b>	Halsberg 4 <sup>D121(</sup> 38179 Walle Diakonisches Werk Baden-Württemberg	07 11/16 56-2 08	07 11/16 56-3 65
<b>Bernd Krüger</b>	Postfach 10 11 51 70010 Stuttgart Diakonisches Werk - Schuldnerberatung	p28 41/10 01 65	0 28 41/10 01 75
<b>Gerhard Duda</b>	Gabelsbergerstraße 2 47441 Moers  IFF Burchardstr. 22 20095 Hamburg	0 40/30 38 16 32	0 40/30 38 16 51

## Mitglieder der AG SBV

### AG Schuldnerberatung der Verbände / Adressen (Stand: 13.11.96)

• AWO

Michael Weinhold, ISKA Nürnberg, Untere Krämersgasse 3, 90403 Nürnberg  
Tel. 0911/227899  
Fax 0911/243884

• SKM für DCV

Marius Stark, SKM Zentrale, Ulmenstr. 67, 40476 Düsseldorf  
Tel. 0211/9410513  
Fax 0211/9410520

• DPWV

Dr. Heinrich Wilhelm Buschkamp, Der Paritätische, Kreisgruppe Bielefeld,  
Alfred-Bozi-Str. 10, 33602 Bielefeld  
Tel. 0521/64336

• DRK

Herr Rollik, DRK-Generalsekretariat, Friedrich-Ebert-Allee 71, 53113 Bonn  
Tel. 0228/541-1  
Fax 0228/541-290

• DW

Martin Berthold, DW EKD, Pf 101142, 70010 Stuttgart  
Tel. 0711/2159-556  
Fax 0711/2159-288

Bernd Krüger, DW Württemberg, Heilbronner Str. 180, 70191 Stuttgart  
Tel. 0711/1656-208  
Fax 0711/1656-365

Ingrid Liberty, DW Münster, Friesenring 32 - 34, 48147 Münster  
Tel. 0251/2709-(0)270  
Fax 0251/2709-573

• AgV

Hugo Grote, VZ NRW, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf  
Tel. 0211/3809-175  
Fax: 0211/3809-172

Manfred Westphal, AaV, Heilsbachstr. 20, 53123 Bonn  
Tel. 0228/6489172  
Fax 0228/644258

• BAG-SB

Claudia Kurzbuch, BAG-SB, Motzstr. 1, 34117 Kassel  
Tel. 0351/771093  
Fax 0561/711126  
Eva Trube, Lebensberatung für Langzeitarbeitslose LfL, Bolkerstr. 14-16, 40213 Düsseldorf  
Tel. 0211/328195  
Fax 0211/322862

• BAGFW

Ulrich Tiburcy, BAGFW, Franz-Lohe-Str. 17, 53129 Bonn  
Tel. 0228/226-236  
Fax 0228/226-298

## H wie Hilfeplan

*Hilfeplan/Unterstützungsplan der Schuldnerberatung*

Name der Einrichtung:

Name der/des zuständigen Mitarbeiterin/ Mitarbeiters:

Namen/Geburtsdaten des/der Ratsuchenden/Familie:

[Text...]

Überwiesen von:

Datum der Übernahme:

Datum des ersten Kontaktes/Leistungsbeginn:

Die Lebensberatung für Langzeitarbeitslose in Düsseldorf hat einen Hilfeplan/Unterstützungsplan für Schuldnerberatung entwickelt, der hier vorgestellt wird. Der Assessment und der Ergänzungsbogen zum Hilfeplan werden im nächsten BAG-info abgedruckt.

*Geplante Beendigung des Unterstützungsprozesses/Leistungsleistung*

Daten und Arten der Kontakte mit Ratsuchenden:

[Text...]

*zusätzlich zu anderen Formellen und in Formellen Unterstatuten:*

Kontakte

[Text...]

# arbeitsmaterialien

im BAG-info

<u>Krisenbereich</u>	<u>Stärke/Hilfsquelle</u>	<u>Ziel</u>
[Text...]		

Hilfebedarf:

Aus der Sicht des Ratsuchenden:

[Text...]

Aus der Sicht der Einrichtung:

[Text...]

Planung der dienstlichen Handlungen (Art und Umfang der erforderlichen Leistungen):

(Interventionsschritte - Zeitplan)

[Text...]

Konkretisierbare Nah- und Abschlußziele:

(genaue Beschreibung mit Zeitangaben)

[Text...]

Überprüfling der Zielvereinbarung:

[Text.]

Bestehende oder beendete Kontakte zu sozialen Einrichtungen:

[Text...]

Düsseldorf, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Berater

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ratsuchende/1-

## Millionen in der Schuldenfalle

Mittelschicht zunehmend betroffen / Zahlungsmoral sinkt

BERLIN (dpa/Jrtr). Immer mehr privaten Haushalten in der Bundesrepublik droht der finanzielle Ruin. Mehr als zwei Millionen gelten derzeit als überschuldet, wobei zunehmend auch die Mittelschicht betroffen ist. Das berichtete Ulf Groth von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung auf einer gemeinsamen Pressekonzferenz mit dem Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen. Nach einer Umfrage dieser Organisation wird in diesem Jahr mehr Unternehmen das Geld ausgehen als jemals zuvor.

Die ständig wachsenden Verbindlichkeiten bereiten Sorge. „In den letzten sieben Jahren hat sich die Schuldenlast der privaten Haushalte versiebenfacht“, hieß es auf der Veranstaltung. Der Inkasso-Verband rechnet damit, daß der Bestand an Konsumkrediten in Höhe von 400 Milliarden Mark am Ende des vergangenen Jahres in der laufenden Periode um zehn Prozent zunimmt. Hinzu kämen Immobilienkredite von 1100 Milliarden.

Auch bei den Firmen sieht es traurig aus. Der Verband erwartet für 1996 einen Pleitenrekord. Er schätzt die Zahl der Firmeninsolvenzen auf 26400. Das wären 18 Prozent mehr als zuvor, erläuterte Vizepräsidentin Gerti Hönings. Im kommenden Jahr sei dann sogar mit 29 500 Fällen zu rechnen. Folge sei, daß die schon schlechte Zahlungsmoral noch weiter sinke. Der Abwärtstrend sei in einer Umfrage bei den 350 Mitgliedsunternehmen be-

stätigt worden. 49 Prozent sahen im Herbst eine schlechtere Zahlungsmoral als im Frühjahr. Am meisten Sorgen bereiteten die Firmen in den neuen Bundesländern.

Viele Menschen können aufgrund plötzlicher Arbeitslosigkeit oder leichtfertiger Überschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen, hat die Inkassolobby herausgefunden. Ein Teil der Säumigen begleiche Rechnungen aber mutwillig nicht. „Knapp ein Drittel aller Zahlungsverzögerungen erfolgt vorsätzlich, wobei die Schuldner oftmals einfach abtauchen.“ Argumentiert werde folgendermaßen: „Die öffentliche Hand kommt ihren Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, warum also ich?“ Schuldner setzen aber oftmals auch darauf, daß Gerichte wegen Überforderung ihrem Fall nicht nachgehen würden.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung fordert einen Schutz für finanziell überforderte Haushalte vor gewerblichen Schuldnerberatern. „Seit 15 Jahren ist es nicht gelungen, diesen Sumpf trocken zu legen“, beklagte Groth. Gewerbliche Berater würden nur zusätzliches Geld kosten, aber nicht aus der Notsituation heraus helfen. „Keine seriöse Schuldnerberatung wirbt in Kleinanzeigen für ihre Dienste“, warnte Groth. Nach den Angaben arbeiten in seiner Organisation etwa 400 der maximal 700 Schuldnerberatungen.

Frankfurter Rundschau 21.11.1996

## Immer mehr Privathaushalten und Unternehmen droht der finanzielle Ruin

Auch die Mittelschicht ist zunehmend bedroht / Zahlungsmoral verschlechtert sich

bry **Berlin** (Eigener Bericht) - Immer mehr Menschen stehen vor dem finanziellen Ruin. Mehr als zwei Millionen Privathaushalte gelten bereits als überschuldet. Das sagte Ulf Groth, Vorstandsvorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, in Berlin. Häufig sei die Arbeitslosigkeit Grund für diese Entwicklung, wobei davon zunehmend auch die Mittelschicht betroffen sei. Allerdings habe sich 1996 auch die Zahlungsmoral sowohl bei den privaten Schuldnern als auch bei den Firmen weiter verschlechtert, teilte der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (I3DIU) mit. Beide Verbände warnten eindringlich vor dubiosen gewerblichen Schuldnerberatern.

„Immer häufiger sind die Konsumenten ihren umfangreichen Kreditverpflichtungen nicht mehr gewachsen“, sagte Groth. Dies sei kein Randgruppenproblem mehr. Sechs Prozent der Haushalte stünden vor dem Ruin, darunter eine wachsende Zahl von Angestellten, die in der Regel recht gut verdienen. Hauptursache seien die zunehmende Arbeitslosigkeit, aber auch Scheidungen oder Krankheiten. Schon geringfügige Einkommensrückgänge brächten viele Privatbudgets in eine dauerhafte Schiefelage.

Es beginne fast immer mit einer großzügigen Kreditaufnahme der Konsumenten – vor allem bei der Haushaltsgründung, dem Kauf von Möbeln oder von Autos. So werden beispielsweise 70 bis 80 Prozent aller Pkw-Käufe über Finanzierungsmodelle abgewickelt, ermittelte die Arbeitsgemeinschaft. 25- bis 35jährige mit mindestens einem Kind bildeten den klassischen überschuldeten Haushalt, den im Durchschnitt Schulden in Höhe von 30 000 DM drückten.

„Wir leben in einer Kreditgesellschaft“,

betonte Groth. Die ständig wachsende Schuldenlast bereite dennoch Sorge. In den zurückliegenden sieben Jahren habe sich diese Last bei den privaten Haushalten versiebenfacht. Ende dieses Jahres werde der Bestand allein an Konsumkrediten mit 400 Milliarden DM um zehn Prozent höher liegen als 1995. Hinzu kämen Immobilienkredite von 1100 Milliarden DM. Zu einer gefährlichen Überschuldung komme es aber erst dann, wenn die Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum nicht mehr erfüllt werden könnten.

Die Arbeitsgemeinschaft und der Inkassoverband warnten nachdrücklich vor gewerblichen Schuldnerberatern. Diese preisten ihre unseriösen Dienste vorzugsweise in Kleinanzeigen an, forderten Provisionen und hohe Gebühren oftmals ohne Gegenleistung und böten keineswegs Auswege aus der Notsituation. „Es ist immer noch nicht gelungen, diesen Sumpf trocken zulegen“, sagte Groth, der einen besseren gesetzlichen Schutz forderte. Es zeige sich immer mehr, daß die rund 700 kostenlos arbeitenden gemein-

nützigen Beratungsstellen, die zumeist von Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und Verbraucherzentralen finanziert werden, nicht ausreichen.

Die Zahlungsmoral lasse zunehmend zu wünschen übrig, klagte Gerti Hönings, Vizepräsidentin des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen. Immer häufiger verweigerten Konsumenten und Firmen die Bezahlung ihrer Rechnungen. „Knapp ein Drittel aller Zahlungsverzögerungen erfolgt vorsätzlich“, sagte Hönings. Vor allem in den Großstädten tauchten immer mehr Schuldner unter.

Der Inkassoverband rechnet 1996 mit einem neuen Pleitenrekord. Die Zahl der Firmeninsolvenzen werde voraussichtlich um 18 Prozent auf 26 400 zunehmen und 1997 auf 29 500 steigen. Seit 1991 hätten sich die Forderungsausfälle durch Unternehmenszusammenbrüche auf rund 171 Milliarden DM addiert. Im nächsten Jahr sei auch aufgrund der schleppenden Konjunktur mit weiteren Einbußen von 50 Milliarden DM zu rechnen.

Besonders angespannt sei die Situation bei den Unternehmen in Ostdeutschland. Hier räche sich der Mangel an Eigenkapital, aber auch die Zahlungsmoral vieler Auftraggeber, einschließlich der öffentlichen Hand, lasse zu wünschen übrig, stellte der Verband fest. Problembranche Nummer eins sei hier mit weitem Abstand das Baugewerbe. Bemängelt wurde auch das Zahlungsverhalten im Handel, in der Gastronomie und im Handwerk.

SZ 21.11.1996



# Überschuldung trifft die Mittelschicht

*Arbeitslosigkeit und Scheidungen als Ursache*

---

Von Günter Werz  
und Thomas Wüpper

---

**Berlin** — Immer mehr private Haushalte leben über ihre Verhältnisse, geraten durch Arbeitslosigkeit in Zahlungsschwierigkeiten oder bezahlen aus Prinzip keine Rechnungen mehr. Die Zahlungsmoral in Deutschland hat sich drastisch verschlechtert. Und das nicht nur bei Firmen, die mit einer neuen Rekordzahl von Insolvenzen für Aufsehen sorgen, es sind immer mehr auch private Schuldner. Das geht aus einer in Berlin veröffentlichten Umfrage des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) bei seinen 350 Mitgliedsfirmen hervor.

Von der Überschuldung der Haushalte sei zunehmend die Mittelschicht betroffen, betonte der Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Ulf Groth. Neben der Arbeitslosigkeit stünden kostenträchtige Scheidungen sowie Krankheitsfälle auf den vorderen Plätzen der „Schuldenrangliste“. Angesichts von über zwei Millionen völlig überschuldeten Haushalten forderte er mehr Beratungsstellen.

Künftig wollen Inkasso-Unternehmen und Schuldnerberatung enger zusammenarbeiten. Bei unverschuldeter Finanznot bemühe man sich um Teilzahlungsvereinbarungen oder Forderungsverzicht, betonte der Inkasso-Ver-

band, dem rund 350 der etwa 550 in Deutschland tätigen Inkasso-Unternehmen angehören.

Der Verband rechnet allein in diesem Jahr mit 26 400 Firmeninsolvenzen, 18 Prozent mehr als 1995. Im nächsten Jahr werde die Zahl der Firmenpleiten nochmals um zwölf Prozent auf 29 500 zunehmen. Bei den Konsumtenkrediten der privaten Haushalte, die sich Ende 1995 auf über 400 Milliarden DM beliefen, „befürchten wir eine Steigerung um zehn Prozent“, sagte BDIU-Vizepräsidentin Gerti Hönings. Dazu kommen noch Immobiliendarlehen von 1,1 Billionen. Binnen zwei Jahrzehnten hat sich die Schuldenlast der Privaten den Adgaben zufolge versiebenfacht.

Die Herbstumfrage des BDIU brachte ein niederschmetterndes Ergebnis: Das Zahlungsverhalten gewerblicher und privater Schuldner habe sich im 3. Quartal 1996 gegenüber dem ersten verschlechtert. Größtes Sorgenkind bleiben die Unternehmen in den neuen Ländern. So klagten 71 Prozent der Inkasso-Firmen, daß die Zahlungsmoral gewerblicher Ost-Schuldner drastisch gesunken sei. Im Westteil Deutschlands waren es nur 47 Prozent. Alarmierend sei, daß bundesweit 28 Prozent der Privatschuldner ihre Rechnungen mutwillig verspätet oder gar nicht bezahlen.

Kölner Stadt-Anzeiger, 21.11.1996

# jahresübersicht 1996

---

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte*, *literatur/produkte/software* und *arbeitsmaterialien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des *BAG-infos* ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

## *themen*

---

### Aktionen Recht auf Girokonto

Bernadette Köper, Ass.jur. und Stephan Hupe, Dipl.Verw.,  
Kassel

(Heft 1/96, S. 24 ff.)

### Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung?

lins-Georg Keil, Dipl.Päd., Hildesheim

(Heft 1/96, S. 27 ff.)

### Bürgschaften

Bernadette Köper, Ass.jur., Kassel

(Heft 1/96, S. 34 ff.)

### Schuldnerberatung gegen Entgelt?

Claus Triebiger, SOS Alltag e.V., Frankfurt

(Heft 1/96, S. 39 ff.)

### Schuldnerberatung gegen Entgelt?

Diskussionsforum

(Heft 2/96, S. 28 ff.)

### Beruhigungspillen zur Sozialhilfereform – »Placebos«,

Marke Seehofer

Prof. a.D. Friedrich Putz, Fulda

(Heft 2/96, S. 32 ff.)

### A la carte – Auf in die bargeldlose Zukunft?

Bernadette Köper, Ass.jur., Kassel

(Heft 2/96, S. 34 ff.)

### Schuldnerberatung – Eine moderne Dienstleistung

Ottmar Bergmann und Christian Wiczorek, Julateg e.V.,

Berlin

(Heft 2/96, S. 36 ff.)

### Ziele in der Schuldnerberatung

Roland Dingerkus, Brigitte Ilombach und Margit Seiwert,

Erkrath

(Heft 2/96, S. 39)

### Recht auf Girokonto

Stephan Hupe, Dipl.Verw., Kassel

(Heft 2/96, S. 40 ff.)

### 10 Jahre BAG-SB – Rückblick und Ausblick

Helmut Achenbach, Rechtsanwalt, Kassel

(Heft 3/96, S. 23 ff.)

### Neue Anforderungen in der Schuldnerberatung -- Chance oder unabdingbare Notwendigkeit für eine Professionalisierung?

Prof. Dr. Ingrid Schulz-Ermann, Werder

(Heft 3/96, S. 25 ff.)

### Inkassopraxis gegenüber Schwarzfahrern

Prof. Dr. Dieter Zimmermann und Dipl. Soz Arb. Thomas

Zipf, Darmstadt

(Heft 3/96, S. 29 ff.)

### Ergebnisse der Erhebung »Girokonto für jedermann«

Andrea Röttel, Ass.jur., Kassel

(Heft 4/96, S. 21 ff.)

### Nein zur Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren

Stellungnahme der AG SBV

(Heft 4/96, S. 23 ff.)

### Informationsaustausch per PC

Norbert Schmitt, Syke

(Heft 4/96, S. 25 ff.)

### Auswirkungen der neueren »Bürgerrechtsprechung« des Bundesverfassungsgerichts

Matthias Einmahl, Ref.jur., Düsseldorf

(Heft 4/96, S. 33 ff.)

### Leitbild und Qualitätskriterien für die Schuldnerberatung

Hans Gimmel, Berlin

(Heft 4/96, S. 37 ff.)

### Sind Renten bzw. Wohngeldansprüche pfändbar?

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt

(Heft 4/96, S. 41)

## *genichtsentscheidungen*

---

Heft 1/96 S. 13 ff. – ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Sittenwidrige Darlehensmitverpflichtung eines nichtehelichen Lebenspartners  
OLG Köln, Urteil vom 12.4.1995 – 19 U 27/94 in NJW-RR 1995, S. 1197

Schutzzweck der Beleihungsgrundsätze der (hessischen) Sparkassen  
OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 26.5.1994 1 U 175/92 in NJW-RR 1995, S. 1199

Geltendmachung abgetretener Forderungen durch Inkassobüro  
OLG Schleswig, Urteil vom 22.12.1994 – 2 U 36/94 in NJW-RR 1995, S. 1207

Darlehensmithaftung des einkommens- und vermögenslosen Ehegatten und Sittenwidrigkeitsgrenze  
OLG Koblenz, Beschluß vom 16.9.1994 – 5 W 459/94 in NJW-RR, S. 1260

Widerruf nur der auf Abschluß des Kreditvertrages gerichteten Willenserklärung bei verbundenen Geschäften  
BGH, Urteil vom 11.10.1995 VIII ZR 325/94 in NJW 1995, S. 3386

Heft 2/96 S. 13 ff. – ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Bürgschaftserklärungen von nahen Angehörigen  
LG Offenburg, Urteil vom 30.1.1996 – 2 O 20/95 (nicht veröffentlicht)

Pfändung der Lohnabrechnung  
OLG Zweibrücken, Beschluß vom 16.6.1995 – 3 W 86/95 (nicht veröffentlicht)

Rechtliche Einordnung des Sammelbestellers  
OLG Köln, Beschluß vom 13.2.1995 – 19 W 2/95 (nicht veröffentlicht)

Erstattung der Kosten eines Hausbesuches durch Kreditvermittler  
AG Schwandorf, Urteil vom 1.2.1996 – 2 C 0554/94 (nicht veröffentlicht)

Pfändungen von Leistungen der privaten Krankenversicherer  
LG Hannover, Beschluß vom 19.4.1995 – 11 T 36/95 (nicht veröffentlicht)

Unzulässigkeit einer Buchungsgebühr für Barein- und Barauszahlungen  
OLG Naumburg<sup>8</sup>, Urteil vom 3.8.1995 – 4 U 34/95 (nicht veröffentlicht)

Erstattung von Inkassokosten  
AG Göttingen, Urteil vom 13.7.1994 – 27 C 194/94 (nicht veröffentlicht)

Heft 3/96 S. 10 ff. – ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Aufklärungspflichtverletzung bei Sonderkreditreform »Wunschkredit«  
LG Darmstadt, Urteil vom 30.3.1995 – 4 O 337/94 in NJW-RR 1995, S. 1513

Beweislastumkehr zugunsten des Rückzahlung behauptenden Darlehensnehmers  
AG München, Urteil vom 15.1.1996 – 122 C 9813/95 in NJW-RR 1996, S. 687

Unwirksame Bürgschaftsvertragsklauseln als Sittenwidrigkeitsargument bei überforderten Familienangehörigen  
OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.12.1995 – 17 U 39/95 in NJW-RR 1996, S. 620

Bürgschaft als Ilaustürgeschäft  
BGH, Beschluß vom 11.1.1996 – IX ZR 556, 96 (nicht veröffentlicht)

Fünfjahres-Laufzeitklausel im Unfallversicherungsvertrag  
Deutscher 1 Ierold  
OLG Köln, Urteil vom 12.1.1996 – 6 U 63/95 in NJW-RR 1996, S. 436

Fünfjahres-Laufzeitklausel im Unfallversicherungsvertrag  
BGH, Urteil vom 6.12.1995 – IV ZR 380/94 in NJW 1996, S. 518

Telefonische Bestellung als Haustürgeschäft  
AG Göttingen, Urteil vom 22.3.1995 – 21 C 472/94 in NJW-RR 1996, S. 241

Sittenwidrige Titelvollstreckung  
OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 7.6.1995 – 23 U 257/95 in NJW-RR 96, S. 110

Zweitbürgschaft zur Vorteilsrettung aus sittenwidriger Erstabürgschaft  
LG Bremen, Urteil vom 14.3.1996 – 7 S 592/95 in NJW 1996, S. 1544

Gerichtliche Geltendmachung von inkassozedierten Forderungen mit Hilfe eines Rechtsanwalts  
BGH, Beschluß vom 7.11.1995 – XI ZR 114/95 in NJW 1996, S. 393

Heft 4/96 S. 9 ff. – ausgewählt und kommentiert von RA Helmut Achenbach, Kassel

Schuldbeitritt zu Kreditvertrag und VerbraucherkreditG  
BGH, Urteil vom 5.6.1996 – VIII ZR 151/95 in NJW 1996, S. 2156

Durchbrechung der Rechtskraft eines Vollstreckungsbescheides bei pauschalen Vermittlergebühren und Inkassokosten  
AG Speyer, Urteil vom 21.6.1995 – 3 b C 285/95 (nicht veröffentlicht)

Aufhebung einer Kontopfändung  
LG Osnabrück, Beschluß vom 17.1.1996 – 2 T 5/96 (nicht veröffentlicht)

Änderung des unpfändbaren Betrages gem. § 8501'1 a ZPO  
OLG Köln, Beschluß vom 1.9.1995 – 2 W 83/95 (nicht veröffentlicht)

Pfändung künftiger Rentenansprüche  
LG Bremen, Beschluß vom 2.10.1995 – 6 T 645/95 (nicht veröffentlicht)

Pfändbarkeit des Wohngeldes  
LG Hannover, Beschluß vom 14.8.1995 11 T 76/95 (nicht veröffentlicht)

## *berichte*

---

Insolvenzrecht/Bund-Länder-AG entwickelt Landesrichtlinien  
Gottfried Beicht, Monheim am Rhein  
(Heft 1/96, S. 42)

Justizministerien/»geeignete Stellen«  
Bernadette Köper, Kassel  
(Heft 1/96, S. 43)

Die spezielle Situation der Schuldnerberatung in den neuen Bundesländern  
Elfi Hörmann, Jena  
(Heft 1/96, S. 43 f.)

Forschungsprojekt »Auswirkungen des neuen § 17 BSHG«  
Marie-Luise Falgenhauer und Stephan Hupe, Dipl.Verw., Kassel  
(Heft 2/96, S. 44 f.)

Stellungnahme der AK-InsO der AG SBV/Anforderungsprofil für »geeignete Stelle« im InsO-Verfahren  
(Heft 3/96, S. 36 ff.)

Positionspapier der AG SBV zu den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Trägern von Schuldnerberatungsstellen und Kommunen bzw. Kreisen im Rahmen der §§ 17, 93 BSHG  
(Heft 3/96, S. 38 f.)

Jahresarbeitstagung/Berichte der Arbeitsgruppen  
(Heft 4/96, S. 43 ff.)

Europäische Schuldnerberatungskonferenz in Pitlochry/Schottland  
Dipl. Ökonomin Elfi Hörmann, Jena  
(Heft 4/96, S. 50 ff.)

2. Fachwoche Schuldnerberatung 1996  
Marius Stark, Düsseldorf  
(Heft 4/96, S. 52 f.)

## *literatur/produkte*

---

*Heft 1/96, S. 22 f*

»Mein Recht auf Sozialhilfe«/Albrecht Brühl

»So werde ich meine Schulden los«/Hans W. Grohs/Alexander A. Maly

Unsere Kinder und das Geld/Ratgeber des Beratungsdienstes der Sparkassen

Diaserie zur Insolvenzordnung

»Leben lohnt doch Sucht, Schulden, I hilf«/Linde Rotta

10 Vorurteile gegen Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger/Broschüre, Saarländische Armutskonferenz

*Heft 2/96, S. 24 f*

Kündigung langfristiger Versicherungsverträge/Broschüre der Verbraucherzentralen

Zur Überschuldung von Arbeitslosen/Studie der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg

Dokumentation der Fachtagung »Vorbeugen ist besser...«/Verein Schuldnerhilfe e.V. Essen

Was mache ich mit meinen Schulden?/Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen

»Forderungspfandung«/Kurt Stöber

»Die Überschuldung privater Bankkunden«/Oliver Schmidt

Diavortrag »Schuldnerberatung«

*Heft 3/96, S. 22*

Dokumentation der Klausurtagung zum Verbraucherinsolvenzverfahren in Köln/Arbeitskreis-Ins0 der Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände

Literaturliste Schuldnerberatung/Evang. Fachverband für Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes im Rheinland

Schuldenprävention mit Jugendlichen/Konzeption des Diakonischen Werkes Ingolstadt e.V.

*Heft 4/96, S. 201:*

Geizhals-Forum/Infoblatt, Karsten Rossa

Bildkartei »Armut im Blick«

»Das Recht des Schuldners von A-Z«/Walter Zimmermann

»So werde ich meine Schulden los«/Paul Hartmann

Jugend und Geld/Broschüre der Verbraucherzentrale Hessen

»Vorsicht Kredit!«/Helmut Kammerer

## *arbeitsmaterialien*

---

*Heft 1/96, S. 45 ff*

K wie Kindergeld

U wie Unterhalt

P wie Präventionsmaterialien

V wie Versicherungen und Schulden

*Heft 2/96, S. 46*

P wie Prävention

*Heft 3/96, S. 40 ff.*

D wie Datenverarbeitung in der Schuldnerberatung

P wie Prozeßkostenhilfe

S wie Sozialhilferegelsätze

*Heft 4/96, S. 54 ff*

A wie Altfallregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren

F wie Faltblätter

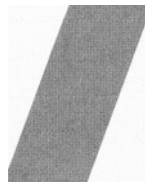
S wie Sozialhilferegelsätze/Korrektur für Hessen

## Diplomoecotrophologe

(28 .1., mit AVS-Bildung zum Bankkaufmann) sucht beratungsorientierte Beschäftigung in der Schuldenprävention (auch jjinaerer Zielgruppen). **Chiffre 97-1-1**

## Dipl.-Sozialpädagoge

(**mit kaufm. Ausbildung**) 39 J., seit fast 6 Jahren tätig in der Schuldnerberatung<sup>2</sup> (Einzelfall-, Fachberatung, Prävention, Fortbildung) sucht neue berufl. Herausforderung mit Perspektive. **Chiffre 97-1-2**



# HILFE PFÄNDUNG

Version 1.1

## Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFE!PFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der «normalen» Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung lässt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFEPFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFEPFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

**HILFEPFÄNDUNG**, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

# Aus für BAG-CUS:

**HILFEJSCHULDEN** ist der Nachfolger und mehr als das! Die Kreditvertragsüberprüfung in allen Varianten ist wieder enthalten - *neu* mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach wie vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig *neu* ist die Forderungsabrechnung. Ebenso *neu* ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung - als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

*Das ist alles drin:*

- > Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
- > Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
- > Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
- > Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
- ) Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB
- > Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 2 BGB
- > Forderungsabrechnung nach § 11 VKG
- > Gläubiger und Forderungsaufstellung

*Und das ist alles dran:*

Zeitgemäßes Programmdesign kr On-line-Hilfe kt Dateimanager  
Maussteuerung lkf Drop-down Menus g Handbuch g

**HILFEOSCHULDEN** kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

- Ich/Wir bestellen **HILFEeSCHULDEN**
- Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Fax 05 61 / 71 11 26**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V  
Motzstraße 1

34117 Kassel

Datum

Unterschrift

*NEU*

111111113.  
411111111P

**»Sammlung Gerichtsurteile«**

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,  
BAG-SB, 1996, 103 S. **37 DM [32 DM]**

---

*SOFTWARE*

---

»**Hilfe! Pfändung**«, PC-Programm **290 DM [240 DM]**  
»**Hilfe! Schulden**«, PC-Programm **490 DM [440 DM]**

---

*FORMULARSERVICE*

---

»**Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht**«  
»**Vollmacht für Schuldnerberatung**«  
»**Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs**«  
»**Haushaltsplan für Entschuldungsphase**«  
»**PKH-Rechenbogen**«  
»**Rechenbogen Kreditüberprüfung**«

250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

---

*BÜCHER*

---

**Curriculum Schuldnerberatung**, Gesamtkonzept zur  
Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.  
**Preissenkung** 110 DM [85 DM]

**Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen  
in Nordrhein-Westfalen**, empirische Untersuchung, Hrg. BAG-  
SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

**Wege aus dem Schulden-Dschungel**, Ratgeber, Bund-Verlag,  
1994, 149 S. **14,90 DM**  
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

**Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit**, Lehrbuch, Votum-  
Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

**Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater  
Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990,  
64 S. 15 DM [12 DM]

**Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-  
land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerbe-  
ratungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S.  
31 DM [25 DM]

---

**SEMINAR-MATERIALIEN:**

---

**Planspiel Schuldnerberatung** 15 DM [12 DM]  
**Jurist. Grundlagen...** (Neuauf.) 20 DM [15 DM]  
**Büroorganisation** 8 DM [5 DM]  
**Gesprächsführung** 8 DM [5 DM]  
**Foliensatz Schuldnerberatung** 120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] **Bestellungen an:**  
**BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26**